AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1856

Danzig (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

4° Z 37
25/1856

Aller Boeland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Jahrgang 1856.

LANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERII DER AUSWÄRTIGEN GELEGENHEITEN

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Danzig.
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Register

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig.

pro 1856.

Datum.	Inhalt.	Seite.
	I. Gesetze, Verordnungen und Allerhöchste Cabinets-Ordres.	
1855		
Den 13. Aug.	Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für die Militair-Familien während des Kriegszustandes	47
1856		
— 4. Febr	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Danzig, unter dem Namen: „Danziger Rhederei-Actiengesellschaft", nebst dem Statut	81
— 15. April	Forterhebung des Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer	102
— 22. Sept.	Landtags-Abschied für die zum 12. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen	333
— 13. Nov.	Wegen Zahlung der erhöheten Invaliden-Pensionen an bedürftige Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815	377
	II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.	
1855	a) Allgemeine Bekanntmachungen.	
— 26. Juli	Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes	82
1856		
— 11. Jan.	Wegen Ausscheidens derjenigen Interessenten der Militair-Wittwen-Pensions-Societät aus dieser Societät, welche in den Dienst eines fremden Staates übertreten	17
— 16. —	Liste der Prämien für die in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	20

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 19 Febr	Wegen Bezahlung des Brief-Bestellgeldes, insbesondere auch für die von Gerichten ausgehenden Verfügungen	72
— 20. —	Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852	36
— 6. März	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A.	68
— — —	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A.	68
— 3. April	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen des Königreichs Hannover ꝛc.	78
— 11. —	Ermäßigung des Porto's für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband	106
— 12. —	Aufhebung des Verbots der Durchfuhr beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition	106
— 23. Mai	Die Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein nach und von Hannover inne zu halten sind, betreffend	129
— 27. —	Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen	131, 163
— 28. —	Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive	286
— 18. Juni	Das evangelische Lehrerinnen Seminar zu Droysig betreffend	213
— 19. —	Beginn des Cursus in der Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droysig	197
— 24. —	Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke	245
— 1. Juli	Aenderungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847	322
— 8. —	Polizei-Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute	273
— 14. —	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 14 April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie	268
— 15. —	Declaration zum §. 43 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen	220
— 30. —	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie	305
— 4. Aug	Wegen Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Locomotiven)	236
— 4. —	Beginn des Cursus für Civil-Eleven an der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin	237
— 9. —	Verfahren bei Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband	238
— 23. —	Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend	335
— 29. —	Festsetzung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein	238

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 31. Aug.	Daß bei Verheirathungen von britischen Unterthanen und Bürgern der vereinigten Staaten von Nordamerika in den diesseitigen Staaten das nach §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 beizubringenden Attestes nicht bedarf	325
— 16. Sept.	Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte ꝛc	297
— 25. —	Die weitere Verbreitung der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ wird untersagt	319
— 30. —	Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht	339
— 16. Nov.	Verbot der Zeitschrift „G. Phillips und G. Görres historisch politische Blätter für das katholische Deutschland“ redigirt von Joh. Edm. Jörg	361
— 20. —	Eröffnung der beiden Häuser des Landtags am 29. November 1856	362
— 30. —	Anfang der Wirksamkeit des Vertrages des Zollvereins mit der freien Hansestadt Bremen, vom 26 Januar 1856, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse	373
— 8. Dec.	Verbot der Zeitschrift „Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung“ nebst Beiblatt „Der Tartar“	369
— 24. —	Wiederzulassung des Debits der „Augsburge Allgemeinen Zeitung“	377

b) Patente-Verleihungen.

1855			
— 24. Dec	An	Joh. Zimmermann in Chemnitz	10
— 27.	—	A. Tischbein und Western zu Magdeburg	10
1856			
— 2. Jan	—	Th. Suchland zu Berlin	13
— — —	—	Immeckenberg zu Halberstadt	14
— 4. —	—	H. Rau zu Iserlohn	14
— 13. —	—	F. Bäcker zu Berlin	17
— 14. —	—	Müller zu Berlin	17
— 25. —	—	Fr. Hoffmann und L. Schwartzkopff in Berlin	24
— 29. —	—	J. H. F. Prillwitz in Berlin	24
— 26. Febr.	—	denselben	42
— — —	—	A. Bernstein in Berlin	42
— 28. —	—	J. H. F. Prillwitz in Berlin	45
— 2. März	—	die Gebrüder Helm daselbst	45
— — —	—	L. Hertlitschke in Düren	45
— 14. —	—	J. H. F. Prillwitz in Berlin	68
— — —	—	Kaufmann J. H. F. Prillwitzn Berlin	69

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 17. März	An die Gebrüder Bender zu Wiesbaden	69
— — —	— Schmiedemeistern Gebrüder Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden	69
— 19. —	— A. Jacob in Berlin	73
— 7. April	— Kaufmann J. H. F. Prillwitz	79
— 10. —	— J. H. F. Prillwitz	107
— 18. —	— Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr	111
— 23. —	— Friedrich Krupp in Essen	113
— — —	— Dr Friedrich v. Hagenow	113
— 27. Mai	— Hoerder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde	161
— 28. —	— Frenzel in Erfurt	160
— 10. Juni	— J. H. F. Prillwitz in Berlin	194
— 14. —	— J. H. F. Prillwitz in Berlin	215
— 17. —	— Gutsbesitzer Geymer zu Wogenab	215
— — —	— Fr. Aug. Fischer zu Iserlohn	216
— 23. —	— Georg Seboid zu Durlach	207
— — —	— Professor Fr. Reuleaux in Zürich	207
— — —	— Carl Höller zu Kaltenherberg	207
— 1. Juli	— C. F. Wappenhans in Berlin	216
— — —	— Generalpachter A. Schrödter in Breslau	216
— 3. —	— J. Bialon in Berlin	216
— 18. —	— C. E. Rost und T. H. Schröter in Hungers	227
— 19. —	— Carl Bleschke in Berlin	227
— 23. —	— Civil-Ingenieur Nauen in Berlin	207
— — —	— Robert Jacobi zu Hettstedt	207
— 4 Aug	— E. Drewitz in Thorn	232
— 10. —	— Herrmann Prothmann in Königsberg	240
— 13. —	— Adolph Meffert in Wilhelmshütte	240
— 26. —	— Julius Consentius in Magdeburg	278
— 8. Sept.	— Ingenieur Otto Seyzig in Berlin	304
— 11. —	— Pferdewärter W. Kothe in Berlin	304
— 11. —	— Winand Pitzler in Duren	303
— 17. 18—	— Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin	304
— 30. —	— Gustav Dremel und Friedrich Schmidt	278
— 3. Oct.	— Gustav Brüninghaus zu Dortmund	327
— 24. —	— Musik-Director Wiepprecht und die Wittwe Moritz in Berlin	345
— — —	— Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau	345
— — —	— George Bauke in Berlin	346
— 26. —	— C. F. Wappenhans in Berlin	345
— 1. Nov.	— Titz zu Maria-Weiler	350
— 8. —	— Schmidt in Berlin	355

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 12 Nov	— Thiemcke in Berlin	355
— 21. —	— Böker und Gebr Lange zu Remscheid	355
— 16. —	— Prillwitz zu Berlin	362
— 18 —	— Ad Loy zu Berlin	362
— 23 —	— G Hambruch zu Elbing	366
— 7. Dec	— F. Bethe zu Breslau	374
— 16. —	— Theodor Krier zu Neunkirchen	380

Datum des Patents	c) Patent-Aufhebungen.	
11. Jan. 55	Des Immeckenberg	14
24. Sept. 54	— E. Hänel zu Magdeburg	21
7. Mai 55	— J. H F Prillwitz	73
15. April 56	— Conrad Haferland in Finsterwalde	111
2. — —	— A. Silbermann in Breslau	129
7. Aug. —	— J. O. Kuers in Berlin	129
10. Febr. —	— Dr. Th. Krieger in Breslau	130
4. Juli —	— Friedrich Kuntze in Berlin	221
27. Nov. 55	— J. Siebert in Frankfurt a M.	317
2. Jan 56	— Feldmesser Immeckenberg in Halberstadt	331
27. Dec. 55	— Johann Zimmermann in Chemnitz	331
15. Oct. 55	— H. Beinhauer zu Deutz	351
11. Febr. 54	— Rosenthal zu Magdeburg	355
30. Oct. 55	— Köller zu Sudenburg-Magdeburg	356
29. Jan. 56	— Prillwitz in Berlin	356
24. Nov. 55	— Neumann und Esser zu Aachen	370
23. April 56	— Friedrich Krupp in Essen	376

	III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.	
1855 den 27 Dec. 1856	Wegen der Entschädigungen für die durch die Rinderpest herbeigeführten Verluste an Rindvieh	9
— 29. Aug	Wegen Benutzung der Provinzial-Archive	286
— 20. Sept.	Wegen Eröffnung des Provinzial-Landtages in Königsberg	297
— 24. —	Die von Sr. Majestät dem Könige abgehaltene Revue betreffend	319

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.	
1855 den 17 Nov.	Einpfarrungs-Decret für die Ortschaften Schönrohr und Breitenfelde zur evangelischen Kirche in Gotteswalde . .	
1856		201
— 4. Febr.	Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg . .	36
— 7. —	Daß es fremden Maturitäts-Aspiranten, d. h solchen jungen Leuten, welche sich das Maturitäts-Zeugniß für academische Studien erwerben wollen, ohne Schuler eines Gymnasiums zu sein, nicht mehr gestattet ist, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Auch ist es denjenigen Gymnasial-Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, nur noch einmal gestattet, die Prüfung zu wiederholen	31
— 8. —	Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz . .	41
— 21. Mai	Meldung der Candidaten der Theologie zu dem Examen pro Ministerio	159
— 23. Juni	Wegen der abgehaltenen Prüfung in dem kath. Schullehrer-Seminar in Graudenz	215
— 16. Juli	Verzeichniß der zur Anstellung als Elementarschullehrer aus dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg entlassenen Subjecte	227
— 8. August	Abhaltung einer Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung	240
	V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.	
— 4 Mai	In Betreff der zum gerichtlichen Depositorium einzuliefernden Gelder	116
— 12. Juni	Den Beginn der Ernte-Ferien bei dem Appellations- und den Stadt- und Kreis-Gerichten	193
— 19. Aug	Wegen der bei Sterbefällen vorzunehmenden Siegelung des Nachlasses	242
— 26 Nov	Aufforderung zur Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen in Betreff der Schiedsmänner	369

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats in Danzig.	
1856		
den 24. Febr.	Wegen Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau	66
— 20. Mai	Aufforderung zur Anmeldung von Tabakspflanzungen	124
— 23. Juni	Die Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe vom geschrotenen Malze im Königreich Würtemberg	214
— 10. Juli	Aufhebung des Hauptsalzamts in Neufahrwasser	214
— 5. Aug.	Uebersicht der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten	238 u. 39
— 20. —	Vermessung und Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Stromfahrzeuge durch das Königliche Haupt-Steuer-Amt in Elbing	243
— 25. —	Abänderungen des Regulativs für die Stadt Danzig und den Vorort Neufahrwasser zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer	276
— 7. Octb.	Uebergangsstellen für den Verkehr mit kontroll- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem Königreich Würtemberg	330
— 24. —	Errichtung einer Salz-Sellerei in Neufahrwasser	343
— 24. —	Errichtung einer Mühlen-Wageanstalt in der der Bäcker-Societät in Elbing gehörigen Dampfmahlmühle	343
— 23. Nov.	Wiedererhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und andern Mühlenfabrikaten vom 1. Januar 1857 ab	369
	VII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.	
1855		
den 8. Dec.	Nachweisung der Martini-Marktpreise pro 1855, der 10jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1846/55, der 14jähr. Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1842/55 und der 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1832/55	6
— 15. —	Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 15. Juni und 9. Juli 1855 wegen Benutzung der auf der zerstörten Chaussee zwischen Dirschau und Marienburg eingerichtet gewesenen Nothbrücken	2
— 20. —	Ueber das in Berlin bestehende Königl. Musik Institut, behufs Ausbildung junger Leute zu Organisten, Cantoren ꝛc.	7
— 22. —	Milzbrand unter dem Rindvieh in Kl. Mausdorf	9

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seit.
den 28. Dec.	Untersagung des Marktverkehrs mit Rindvieh wegen der Rinderpest	3
— 28. —	Erscheinen einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	5
— 29. —	Wegen der Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den Garnison-Orten pro 1856	7
— 29. —	Daß die für das verbotwidrige freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf dem Lande aufkommenden Polizeistrafgelder in gleicher Art, wie andere, wegen Uebertretung zu zahlenden Strafgelder, zu verrechnen sind	8
1856		
den 2. Jan.	Wegen des vom p. Höne der Kirche in Ohra geschenkten Altarbildes	13
— 4. —	Preis des St. Ubes-Salzes pro 1856	13
— 14. —	Bekanntmachung, daß die in den Königl. Forsten zur Wahrnehmung des Schutzes als Militairs commandirten und nicht blos von der Königl. Forst-Verwaltung zur Verstärkung des Forstschutzes angenommenen und auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereideten Corps-Jäger, bezüglich des Gebrauchs der Waffen, die dem Militair durch das Gesetz vom 20. März 1837 beigelegten Befugnisse haben	15
— 16. —	Polizei-Verordnung in Betreff der Schifffahrt durch die Brücken bei Dirschau	19
— 26. —	Aufhören des Milzbrandes unter dem Rindvieh in Kl. Mausdorf	23
— 29. —	Wegen der vom Knecht Silbath bewirkten Lebensrettung	26
— 6. Febr.	Wegen Verkaufs des Ortschafts-Verzeichnisses	26
— 6. —	Empfehlung der Schrift von Hübner über den Handel mit geistigen Getränken ꝛc.	30
— 7. —	Erinnerung an die gesetzliche Bestimmung, daß militairpflichtige junge Leute durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden	25
— 7. —	Polizei-Verordnung, durch welche der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten ꝛc., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel, verboten wird	29
— 8. —	In Betreff der Rinderpest	26
— 8. —	Wegen der vom Heinrich Fricke bewirkten Lebensrettung	30
— 9. —	Ueber die Aufnahme schwangerer Personen in das hiesige Hebammen-Institut	31
— 10. —	Polizei-Verordnung, nach welcher in allen denjenigen Fällen, in welchen bäuerliche Besitzer aus ihren Waldungen Holz,	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	oder Borke, oder Wild nach andern Orten transportiren, die Richtigkeit der Unterschrift unter den Holz- oder Wild-Legitimations-Atteſten von den zuſtändigen Schulzen beſcheinigt werden ſoll	30
den 22. Febr.	Wegen der Rinderpeſt	33
— 22. —	Erhöhung der Gebühren für die Phyſikats-Prüfungen von 15 Thlr. auf 26 Thlr.	39
— 23. —	Wegen der vom Leo Link bewirkten Lebensrettung .	40
— 25. —	Prüfung derjenigen weiblichen Perſonen, welche ſich für das Lehrfach beſtimmt haben	40
— 26. —	Einziehung der Schwarzburg-Sonderhauſen'ſchen Kaſſen-Anweiſungen zu 1 und 5 Thlr.	41
— 26. —	Polizei-Verordnungen wegen der Holzlagerungen in der Weichſel von der Plehnendorfer Schleuſe abwärts bis Neufahrwaſſer	61
— 27. —	Wegen der vom Jakob Grandt bewirkten Lebensrettung . .	41
— 1. März	Desgl. vom Maurer Stenuk	44
— 5. —	Veränderung in den Schul-Inſpections-Bezirken . . .	44
— 5. —	Die Meldungen zur Verſtattung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes	65
— 9. —	Polizei-Verordnung wegen der Rinderpeſt	43
— 11. —	Wegen der in Beziehung auf die Niederlaſſung der heerespflichtigen jungen Leute und die Controlle derſelben ergangenen Beſtimmungen	65
— 22. —	Polizeiliche Verordnungen, nach welcher das Betreten der Gaſometer-Gebäude nur mittelſt der Davyſchen Sicherheits-Lampen geſchehen darf	73
— 3. April	Herabſetzung des Tarifſatzes für ſämmtliche in den Hafen von Memel einlaufenden, mit Baumaterialien beladenen, Schiffe	78
— 3. —	Tarifpreis der Blutegel pro 1. April bis 30. September .	106
— 7. —	Ueber die Bevölkerungs-Verhältniſſe im hieſigen Regier.-Bezirk	102
— 9. —	Provocationsſache des Rittergutsbeſitzers Weiß zu Niedamowo, wegen der von demſelben beabſichtigten Senkung des Waſſerſtandes in den Seeen bei Niedamowo ꝛc. . .	103
— 9. —	Hinſichtlich des von den Apothekern bei Arzneilieferungen für öffentliche Rechnung zu gewährenden Rabattes . .	106
— 11. —	Aufhören der Rinderpeſt im Kreiſe Pr.-Holland . . .	105
— 15. —	Empfarrung der Bewohner der Ortſchaften Ober-Klanau, Tiefenthal und Schwarzhütte zur evang. Kirche in Marienſee	105
— 28. —	Reſultate der Wirkſamkeit der Königl. Regierung als Auseinanderſetzungs-Behörde im Laufe des Jahres 1853 . .	115
— 29. —	Die von der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe ausgefertigten Quittungen über gezahlte Kauf- und Ablöſungsgelder betref.	117 220 237

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
— 6. Mai	Fortschreitende Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig	116
— 13. —	Polizei-Verordnung wegen der zur See ankommenden und abgehenden Fremden	124
— 17. —	Vertheilung der milden Beiträge zur Unterstützung der beschädigten Bewohner der Niederung	128
— 20. —	Den Verkauf von Waldholz, Pflänzlingen und Baumpfählen	124
— 28. —	Wegen des Tonnenmaßes für Steinkohlen	192
— 2. Juni	Aushebung der für das stehende Heer im Jahre 1856 erforderlichen Ersatz-Mannschaften	159
— 2. —	Meldung von jungen Leuten zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin	160
— 5. Juni	Einpfarrung der Ortschaften Schönrohr und Breitenfelde zur evangelischen Kirche in Gotteswalde	201
— 13. —	Prüfung pro schola et recturatu im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg	206
— 14. —	Aufhören der Rinderpest im Kreise Pr.-Holland	193
— 9. Juli	Prüfung evangelischer Schulamts-Bewerber	220
— 18. —	Die Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift wird empfohlen	226
— 19. —	Aufforderung zur Förderung der Zwecke der allgem. Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen	225
— 23. —	Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Leske und Diebau zur Kirche in Neuteich	230
— 26. —	Polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die Rinderpest	230
— 26. —	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe	231
— 8. August	Der Abbau Wildrandowo erhält den Namen „Davidsthal“	232
— 15. —	Abhaltung einer Lehrerinnen-Prüfung	241
— 18. —	Die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine betreffend	242
— 19. —	Polizei-Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute	273
— 24. —	Polizei-Strat-Verordnung über die Holzverabreichung aus den Forsten an Berechtigte und Deputanten	280
— 26. —	Polizei-Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind	265
— 1. Sptbr.	Prüfung katholischer Schulamts-Bewerber im Seminar zu Graudenz	277
— 5. —	Kaufgelder- und Ablösungs-Capitalien dürfen nur an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden	285

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
— 9. Sptbr.	Regulativ zur Erhebung der Strom- und Bohlwerks-Abgabe in Elbing	292
— 12. —	Verschönerung der Kirche in Schöneberg durch freiwillige Beiträge	298
— 13. —	Polizei-Verordnung wegen Bestrafung Derjenigen, welche eine Leiche ohne Leichenpaß fortschaffen	298
— 26. —	Erhebung eines Zuschlages zu den Irrenhausbeiträgen pro 1856	316
— 26. —	Zahlung einer Prämie an den Joh. Hoge in Karwendruch für gute Remontepferde	320
— 2. Octbr.	Tarpreis der Blutegel	320
— 11. —	Bekanntmachung, daß der Haspel nur von 3½ Berl. Ellen im Umfange, oder 3½ Berliner Viertel im Durchmesser gebraucht werden darf	329
— 14. —	Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend	335
— 16. —	Umtausch der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen	329
— 22. —	Beschenkung der evangelischen Kirche in Gischkau mit einer Altar- und Kanzeldecke	342
— 22. —	Preis-Verzeichniß von den in der Königl. Landes-Baumschule zu Potsdam zu verkaufenden Bäumen ꝛc.	343
— 2. Novbr.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille und Geldbelohnungen an die beim Retten von Menschen bei der Ueberschwemmung thätig gewesenen Personen	350
— 4. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Meldung neu anziehender Personen	357
— 4. —	Denselben Gegenstand betreffend	358
— 11. —	Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend	360
— 18. —	Benennung des zum Gute Pischnitz gehörigen Vorwerks mit dem Namen Carlshagen	361
— 18. —	Entstehung des Vorwerks Elisenhof	361
— 25. —	Abhaltung eines Schweinemarktes in Strasyn am 15. Decbr.	361
— 26. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über die im dritten Quartal 1856 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	368
— 3. Decbr.	Aufforderung zur Ermittelung des Drehorgelspielers Cassinelli	368
— 12. —	Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 16. Januar 1856, betreffend die Beschränkung der Schifffahrt durch die Brücken bei Dirschau	374
— 13. —	Es wird wiederholentlich bekannt gemacht, daß die Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge, deren Eigenthümer in Klasse A. Gewerbesteuer zahlen, verpflichtet sind, Dienstbücher zu führen	376

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
— 14. —	Bekanntmachung der Martini-Marktpreise pro 1856 und der Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1847/56 . .	380
— 16. —	Aufhören der Rinderpest im Reg.-Bezirk Posen . .	378
— 19. —	Wegen des in Berlin bestehenden Königl. Musik-Instituts zur Ausbildung evangel. jungen Leute zu Organisten, Kantoren u. s. w.	378
— 23. —	Preis des St. Ubes-Salzes pro 1857	378
	VIII. Bekanntmachungen sonstiger Behörden, Corporationen ꝛc.	
1855 — 12. Sept.	Bischof von Culm: Trennungs- und Exekutions-Dekret für die Curatie zu Neufahrwasser	34
1856 — 5. Jan.	Controlle der Staatspapiere zu Berlin: Liste der aufgerufenen und als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere	27
— 12. —	Dies. Wegen der dem C. W. Schulz in Bromberg abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855	16
— 6. April	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Amortisation westpreußischer Pfandbriefe . . .	110 u. 219
— 25. —	Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen: Wegen Versicherung von Gebäuden auf rentenpflichtigen Grundstücken	117
— 28. —	Regierung zu Gumbinnen: Ausbruch der Rinderpest an der polnischen Grenze .	122
— 22. Mai	Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen: Verloosung von Rentenbriefen . . .	125
— 26. —	Der erste Präsident des Königl. Ober-Tribunals: Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten des Königl. Ober-Tribunals	157
— 2. Juni	Regierung zu Marienwerder: Denkschrift, betreffend den Zustand des westpreußischen Landarmenfonds pro 1855	205
— 4. —	Central Bureau des Zollvereins: Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup	210
— 5. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Kündigung westpreußischer Pfandbriefe . . .	201
— 14. —	Haupt-Bank-Directorium: Beschreibung der auszugebenden Banknoten zu 10 Thlr.	199

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
— 28. Juli	Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen: Den dem Gutsbesitzer v. Born auf Pagelkau gestohlenen Rentenbrief betreffend	230
— 4. Sept.	Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse: Neuwahl der Curatoren und deren Stellvertreter .	289
— 8. —	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848/1855	291
— 9. —	Westpreußische Feuer-Societäts-Direction: Summarischer Inhalt der Jahresrechnung pro 1855 .	299
— 15. —	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	299
— 18. —	Direction des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin: Wegen des Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnenschule	312
— 6. Octbr.	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe ꝛc	326
— 15. —	General-Direction der Seehandlungs-Societät: Ziehung von Seehandlungs-Prämienscheinen . .	344
— 17. —	Dom-Capitel von Culm: Ernennung des Dom-Capitular Maslon zum ersten Curator der Kassen des bischöfl. Stuhls von Culm .	340
— 17. Nov.	Direktion der Rentenbank zu Königsberg: Wegen verlooseter Rentenbriefe	364
— 5. Decbr.	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Wegen Einlieferung verschiedener westpreuß. Pfandbriefe	370

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 2. Januar 1856.

№ 1.

Das am 17. v. M. ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4316. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow, in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkuwarsk, 3) von Tuchel über Brunsplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berent, in der Richtung auf Berent; unter

„ 4317. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 25. September 1855;

„ 4318. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855, wegen der von der Königlich preußischen mit der Kurfürstlich hessischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1. December 1855; und unter

„ 4319. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. December 1855.

№ 2.

Das am 24. v. M. ausgegebene 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4320. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kre

Digitized by Google

gationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 17. October 1855; unter

- 4321. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Grieslinen; unter
- 4322. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen; unter
- 4323. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammewitz und Danchwitz bis an die Kreisgrenze; unter
- 4324. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Simmern und Zell, von der Gorenroth-Zeller Bezirksstraße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße von Büchenbeuren; und unter
- 4325. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Actien-Gesellschaft „Kredit-Verein für Handwerker in Magdeburg“ Vom 15. December 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 3.

Nachdem die Herstellung der Chaussee zwischen Dirschau und Marienburg so weit vorgeschritten ist, daß dieselbe von Lastwagen nunmehr befahren werden darf, heben wir die Polizei-Verordnungen vom 15. Juni d. J. (Amtsblatt pro 1855, Stück 25, No. 175) und vom 9. Juli d. J. (Amtsblatt pro 1855, Stück 29, No. 209), in Betreff der Benutzung der auf jener Chausseestrecke eingerichtet gewesenen, Rothbrücken hiermit auf.

Der Zustand der Straße macht es aber nothwendig, daß beim Verkehr mit Fuhrwerk auf derselben diejenigen Bestimmungen genau beachtet werden, welche die Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. pro 1839, Seite 80 und folg.) enthält, und wir machen insbesondere darauf aufmerksam,

Digitized by Google

daß nach §. 3 der allegirten Verordnung auf Kunststraßen in der Zeit vom 15. November bis 15. April mit vierrädrigem Fuhrwerke, bei einer Felgenbreite von sechs Zoll, höchstens einhundert Centner geladen werden dürfen.

Die Chaussee-Aufseher, Chaussee-Wärter und die Gensd'armen, außerdem aber auch die Chausseegeld-Erheber und Pächter, so wie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten haben in Gemäßheit des Regulativs vom 7. Juni 1844 (Ges.-Samml. pro 1844, S. 167) über die Beachtung der in der allegirten Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1839 enthaltenen Bestimmungen zu wachen und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 15. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 4.

In Betracht, daß in mehreren Ortschaften des angrenzenden Regierungs-Bezirks Königsberg die Rinderpest ausgebrochen ist und daher strengere Schutzmaaßregeln nothwendig erscheinen, als solche zuletzt durch unsere im Amtsblatte am 11. d M. erlassene Bekanntmachung angeordnet worden sind, bestimmen wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten, daß bis auf weitere Verfügung jeder Marktverkehr mit Rindvieh für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes untersagt wird, so daß Rindvieh weder zum Markte gebracht, noch daselbst feil geboten oder verkauft werden darf.

Für den Umkreis von drei Meilen von denjenigen Ortschaften, in welchen die Rinderpest zum Ausbruche gekommen ist, bleibt die Vorschrift im §. 26. des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen in Kraft, nach welcher aller Viehhandel aufhören muß und der Ankauf von Rindvieh zum eigenen Bedarf oder zum Schlachten nur auf Grund des vorgeschriebenen Attestes erfolgen darf.

Die vorstehenden Bestimmungen werden dem Publikum zur sorgfältigen Beachtung empfohlen, die Polizei-Behörden aber sind verpflichtet, auf die Befolgung derselben streng zu halten,

Danzig, den 28. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 5.

Der Kreisrichter Glogau zu Angerburg ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Beyer zu Danzig ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Riedel ist dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen.

Digitized by Google

Der bisherige Auskultator Nax ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Ulkan ist zum Auskultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair v. Gereb zu Culm ist in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreis-Gericht zu Carthaus versetzt.

Der Bureau-Vorsteher-Gehilfe Raabe zu Danzig ist als Bureau-Assistent an das Kreis-Gericht zu Flatow, und der Bureau-Assistent David zu Stuhm als Bureau-Vorsteher-Gehilfe an das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Bork ist als Bureau-Assistent bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Der Kanzlei-Diätar, invalide Feldwebel Alexander Behmer ist als Kanzlist bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise ist der Rentier Carl Julius Drabandt zu Langfuhr, als Schiedsmann für den 31. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Schleusenmeister Wilhelm Falk zu Platenhof für das Kirchspiel Tiegenhoff II. Theil.

der Hofbesitzer August Redes zu Altweichsel für das Kirchspiel Kunzendorff.

" " Friedrich Leopold Flier zu Parschau für das Kirchspiel Gr. Lichtenau.

" " Cornelius Hannemann zu Altfelde für das Kirchspiel Altfelde.

" " Gustav Grunau zu Mielentz für das Kirchspiel Alt-Münsterberg.

Im Berenter Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wieder gewählt und bestätigt worden:

der Administrator Walther Paleske zu Neuguth für das ländliche Kirchspiel Schöneck,

der Besitzer Friedrich Böhlke zu Kamin für das Kirchspiel Alt-Grabau.

Der hiesige Kaufmann C. H. Kruckenberg ist in Stelle des Kaufmanns Pohlmann, zum General-Agenten der Leipziger „Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung," für den Regierungsbezirk Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ist der bisherige Hülfs-Polizei-Sergeant Herrmann Eugen Victor Fleischer zum Polizei-Sergeanten ernannt worden.

Dem sich zur Zeit in Gemlitz aufhaltenden Schulamtskandidaten Peter Vogel ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Der bisherige Steuer-Aufseher Juszkiewitz zu Stuhm ist als Grenz-Aufseher nach Neufähr bei Danzig versetzt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 9. Januar 1856.

№ 6.

Das am 31. v. M. ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4326. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. December 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin; unter

„ 4327. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Bestätigung der in Köln unter dem Namen „Kölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft; unter

„ 4328. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen; und unter

„ 4329 die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich sachsen-koburg-gotha'schen Kassen-Anweisungen. Vom 24. December 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 7.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit tritt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu

Digitized by Google

erschienene Arzeneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Danzig, den 28. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 8.

Die Martini-Marktpreise pro 1855, die 10jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1846/55 und die 14jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1842/55, — nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, — in den Marktstädten Danzig und Elbing; so wie die 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1832/55, ebenfalls nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow; werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Normal-Markt-Ort.	für das Jahr	Martini-Marktpreis 1855.					10jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1846/55				
		Weiz.	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.
		pro Scheffel									
		rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.
Danzig	1855/56	4 7 6	3 16 4	2 14 3	1 16 —	3 15 6	2 17 2	1 25 8	1 12 6	1 27 6	2 2 11
Elbing		4 18 —	3 13 8	2 16 1	1 12 8	3 22 6	2 20 9	1 26 2	1 12 9	1 26 2	1 29 2
Marienb.		3 20 —	3 7 6	2 8 —	1 13 6	2 27 6					
Dirschau		3 15 —	3 9 3	2 11 —	1 20 —	3 10 —					
Bütow		4 12 6	2 28 6	2 8 9	1 8 9	3 17 6					

Normal-Markt-Ort.	14jähriger Durchschrittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1842/55 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre.					24jähriger Martini-Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1832/55 nach Abzug der 2 theuersten u. 2 wohlfeilsten Jahre, n. Vorsch. d. §§. 19 u. 20 d. Ablös.-Ges. v. 2. März 1850.				
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.
	pro Scheffel									
	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.	rtr. sgr. pf.
Danzig	2 9 8	1 19 5	1 7 10	— 25 6	1 28 1	2 4 3	1 11 8	1 2 8	— 21 2	1 18 8
Elbing	2 11 2	1 20 —	1 8 2	— 24 2	1 21 10	2 3 8	1 12 5	1 1 4	— 19 10	1 15 2
Marienburg						2 1 11	1 1 9	6 — 29	2 — 19	1 1 10 7
Dirschau						2 1 5	1 10 3	1 1 5	— 22 5	1 12 8
Bütow							1 13 2	1 1 11	— 21 2	

Danzig den 8. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 9.

Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, auf welche Weise die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den, zu unserm Verwaltungsbezirke gehörigen Garnisonorten pro 1856 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Königl. Militair-Intendantur des ersten Armee-Corps sicher gestellt ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern von Fourage-Lieferungen zugleich kontraktlich die Verpflichtung auferlegt ist, auch die, durch die betreffenden Garnison-Städte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, daß die Quartierstände den Bedarf nicht aus eigenen Erzeugnissen herzugeben im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungsunternehmer abholen lassen.

Die Ortsvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen zur Vorbeugung etwaigen Mangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 29. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Uebersicht,

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1856 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

№	Garnison-Ort.	Bemerkungen.
1	Danzig	ad 1 bis 4. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Marienburg	
3	Elbing	
4	Pr. Stargardt.	

Königsberg, den 14. December 1855.

Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps.

№ 10.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,

Digitized by Google

4. Theorie der Musik, bestehend:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom dppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke. Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß. Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Danzig, den 20. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 11.

Unsere Verordnung vom 23. Juli 1820 (Amtsblatt 1820 No. 32) bestimmt, daß die für das verbotwidrige freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf dem Lande aufkommenden Polizeistrafgelder, zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte der Ortsarmenkasse überwiesen werden sollen.

Eine derartige Verwendung dieser Polizeistrafgelder entspricht nicht den bestehenden Grundsätzen. Kein Gesetz rechtfertigt eine solche Ausnahme. Wir sehen uns daher veranlaßt, die allegirte Verordnung dahin abzuändern, daß die auf Grund derselben festgesetzten Geldstrafen in gleicher Art, wie andere, wegen Uebertretungen zu zahlenden Strafgelder zu verrechnen sind.

Danzig, den 29. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 12.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß in einem Gehöfte zu Kl. Mausdorf, im Kreise Elbing, unter dem Rindvieh der Milzbrand ausgebrochen ist.

Danzig, den 22. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Prov. Preußen.

№ 13.

Aus Veranlassung des Ausbruchs der Rindviehpest in einzelnen Gegenden der Provinz bringe ich zur Beseitigung von Zweifeln wegen der Entschädigung für die durch die Seuche herbeigeführten Verluste, auf den Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803, des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 3. Mai 1832, der Verordnung vom 30. Juni 1841 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. Juni 1845) Nachstehendes zur Kenntniß der betheiligten Eingesessenen:

1. Für das an der Rindviehpest **gefallene** Vieh wird dem Eigenthümer keine Entschädigung gewährt.

2 Für **erkranktes** und auf polizeiliche Anordnung **getödtetes** Vieh erhält der Eigenthümer ein Drittel des Werths vergütet, welchen das Vieh vor der Erkrankung gehabt hat.

Diese Vergütung wird gezahlt

a) aus der betreffenden Kreiskommunalkasse, wenn die Rindviehpest noch nicht festgestellt war und die Tödtung zur Ausmittelung der Krankheit erfolgt ist;

b) aus Königlichen Kassen, wenn die Krankheit bereits erkannt war, und die Tödtung zur Hemmung und Unterdrückung der Seuche erfolgt ist.

3. Für das in **gesundem** Zustande nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest zufolge obrigkeitlicher Anordnung **getödtete** Vieh wird der volle Werth, jedoch nur innerhalb der für die einzelnen Kreise und die bestimmten Gattungen von Rindvieh nach den Vorschlägen der Kreisstände in den Jahren 1846 und 1847 festgesetzten höchsten und niedrigsten Sätze vergütet. Diese Entschädigungen haben sämmtliche Besitzer von Rindvieh zu leisten, mit der Maßgabe jedoch, daß zu dem Zweck die Viehbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen zu einem, und die in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder zu einem zweiten Verbande vereinigt sind.

Königsberg, den 27. December 1855.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath **Eichmann.**

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

№ 14.

Dem Johann Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 24. December 1855 ein Patent auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 15.

Den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg ist unter dem 27. December 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preßcylindern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 16.

Der Kreisgerichts-Rath Hevelke zu Marienburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tiegenhoff, und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Characters den Titel als Justizrath fortan zu führen.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Theodor Wilhelm Lesse ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienburg als Hilfsrichter überwiesen worden.

Die Appellations-Gerichts-Referendarien Zarnikow und Sehler zu Elbing sind in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau versetzt worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Amort ist dem Kreisgerichte zu Neustadt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Doering zu Elbing ist zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Löbau ernannt worden.

Digitized by Google

Der Bote und Executor Braun bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gefangenwärter Borchert zu Berent ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Kreisgericht zu Rosenberg versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Nagel ist als Bote und Executor bei der Gerichts-Kommission zu Berent definitiv angestellt worden.

Im Elbinger Landrathskreise ist der Bürger und Grundstücksbesitzer Johann Goerting zu Tolkemitt als Schiedsmann für die Stadt Tolkemitt gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Gustav Schulz zu Blumstein als Schiedsmann für das Kirchspiel Schadwalde gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Johann v. Sychowski zu Adl. Krissau als Schiedsmann für das Kirchspiel Zuckau gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Greger zu Elbing ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der invalide Hautboist Carl Kurtze ist als Gewichtsetzer bei dem Haupt-Steuer-Amte in Elbing angestellt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Lettgau zu Danzig ist definitiv bestätigt worden

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Rocktischell ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Dem Schulamts-Kandidaten Julius Steffen aus Bonegen ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Danzig, den 16. Januar 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 17.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ubes-Salz nach höherer Bestimmung für die Heerings-Salzer im Laufe des Jahres 1856

a) für die unverpackte Tonne von 405 Pfd. zu Danzig und Neufahrwasser für 2 Thlr. und

b) für die Tonne von 405 Pfd. verpackten Salzes in Putzig für 2 Thlr. 16 Sgr. überlassen werden wird.

Danzig, den 4. Januar 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 18.

Der Commerzien-Rath Hoene hierselbst hat der evangelischen Kirche zu Ohra ein werthvolles Oelgemälde als Altarbild zum Geschenk gemacht.

Wir bringen diese, ein reges kirchliches Interesse beurkundende Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. Januar 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 19.

Dem Schlossermeister Th. Suchland zu Berlin, ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 20.

Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt, ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Horizontalkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 21.

Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4. Januar c. ein Patent auf eine Schneidevorrichtung für sammetartige Gewebe, so weit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 22.

Das dem rc. Immeckenberg unter dem 11. Januar 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ist erloschen

Personal-Chronik.

№ 23.

Der Kaufmann Samuel Normann zu Danzig ist von der Pforte zum General-Consul ernannt und ihm zu dieser Ernennung das diesseitige Exequatur ertheilt worden.

Die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg ist in ihrer bisherigen Zusammensetzung:

1. Professor Dr. Richelot als Director, 2. Gymnasial-Director Dr. Skrzeczka, 3. Professor Dr. Rosenkranz, 4. Professor Dr. Schubert, 5. Professor Dr. Rathke, 6. Professor Dr. Sommer, 7. Privat-Docent Dr. Michaelis als Mitglieder

Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch für das Jahr 1856 bestätigt worden.

Der Otto Neumann zu Guteherberge ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4.

Danzig, den 23. Januar 1856.

№ 24.

Das am 14. d. M. ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 4330. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werra-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Gränze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, so wie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln; unter

„ 4331. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 10. Dezember 1855; und unter

„ 4332. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 10. Dezember 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 25.

Zur Warnung des Publikums wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den Königl. Forsten zur Wahrnehmung des Schutzes als Militairskommandirten und nicht blos von der Königl. Forstverwaltung zur Verstärkung des Forstschutzes angenommenen, und auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereideten Corps-Jäger, bezüglich des Gebrauchs der Waffen die dem Mili-

Digitized by Google

tair durch Gesetz vom 20. März 1837 pag. 60, G.-S. 1837 beigelegten Befugnisse haben und für dieselben sonach in dieser Beziehung die nachstehend abgedruckten §§. 2. bis 5. des Gesetzes maßgebend sind:

§. 2.

Wird das commandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3.

Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4.

Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt, oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5.

Hiezu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Danzig, den 14. Januar 1856.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 26.

In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Samml. No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem C. W. Schulz in Bromberg die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 (Prämien-Anleihe)

Serie 1345 No. 134,451 über 100 Thlr.
" " 134,452 " 100 "
" " 134,453 " 100 "
" " 134,454 " 100 "
" " 134,455 " 100 "

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden daher Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiemit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem p. Schulz in

Digitized by Google

Bromberg, Wallstr. No. 183 anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation dieser Schuldverschreibungen eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. Januar 1856. Königl. Controlle der Staats-Papiere.

№ 27.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. Januar 1856.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Patent-Verleihungen.

№ 28.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin ist unter dem 14. Januar 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und andern Zahlenwerthen in ihrer ganzen durch Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 29.

Dem Fabrikbesitzer F. Böcke zu Berlin ist unter dem 13. Januar 1856 ein Patent

auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 30.

Dem bisherigen Pfarradministrator zu St. Albrecht, Ignatz v. Grabowski, ist die er-

Digitized by Google

ledigte Pfarr-Stelle an der St. Josephs, ehemals Carmeliter Kirche zu Danzig verliehen worden

Der Kaufmann Robert Wendt ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Danzig für die Zeit bis Ende 1859 zum unbesoldeten Stadtrath gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Bei dem Königl. Gymnasium zu Conitz sind ernannt:

1. zum etatsmäßigen Oberlehrer der bisherige ordentliche Lehrer Anton Lowinski,
2. zu ordentlichen Lehrern: der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Julius Heppner und der Candidat des höhern Schulamts Otto Karlinski,
3. zum wissenschaftlichen Hilfslehrer der Candidat des höhern Schulamts Peter Kawozynski.

Der Kaufmann Carl Rosocha zu Marienburg ist zum Agenten der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, für Marienburg und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Rentier Steegmann in Neuteich hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. An seiner Stelle ist der Apotheker Th. Preußmann daselbst zum Agenten dieser Gesellschaft ernannt und von uns in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ist der invalide Vice-Feldwebel des 1. Bataillons, 5. Landwehrregiments, Otto Ludwig Kautz, in Stelle des, zum Hilfs-Polizei-Sergeanten beförderten, bisherigen Polizeiboten Bolle, als Polizeibote angestellt worden.

Dem bei dem Königl. Bank-Comtoir zu Danzig beschäftigten Hülfsarbeiter Momber ist vom 1. Januar 1856 ab eine etatsmäßige Anstellung als Buchhalterei-Assistent daselbst verliehen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Ruttkowski zu Sietzenhütte, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Makowski zu Einlage, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 30. Januar 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 31.

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung No. 141 vom 19. Mai 1855. (Amtsblatt pro 1855, Seite 140) setzen wir hiermit in Betreff der Schiffahrt durch die Brücken bei Dirschau, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. pro 1850 Seite 265) Folgendes fest:

1. Die Brückenöffnungen zwischen dem linksseitigen Landpfeiler und dem ersten Mittelpfeiler, so wie zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler werden von den Rüstungen zum Aufstellen der eisernen Brücke eingenommen, weshalb hier die Schiffahrt nur die Oeffnung zwischen dem zweiten Mittelpfeiler und dem rechtseitigen Weichselufer benutzen darf.
2. Da diese letztere Oeffnung mit der eisernen Brücke überspannt ist und die Brücke eine Höhe von 40 Fuß über dem Nullpunkte des Pegels bei Dirschau hält, so wird zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Dampfschornsteine und Masten, welche nicht zum Reigen eingerichtet sind, ein Krahn stromab und einer stromauf der eisernen Brücke am rechten Weichselufer errichtet und zur unentgeltlichen Benutzung überlassen.
3. Die Durchlaßöffnung der Schiffbrücke wird vom linken nach dem rechtseitigen Ufer verlegt.
4. Alle, die Weichsel hinabfahrenden Schiffsgefäße müssen, das Hintertheil stromabwärts gerichtet, mittelst ihrer Anker und Taue die Schiffbrücke und weiterhin die eiserne Brücke sackend durchfahren und sobald sie in die Linie der eisernen Brücke gekommen sind, die Anker aus dem Strombette aushyeben.

Digitized by Google

5. Die Dampfschiffe haben denselben Weg sackend zurückzulegen, sind aber nicht verbunden, dabei zur Führung Taue anzuwenden, wenn durch die Kraft ihrer Dampfmaschine die erforderliche Sicherheit der Fahrt erreicht wird.
6. Die Galler und Holztraften müssen an der stromauf von Dirschau gelegenen Kniebauer-Kämpe das rechtseitige Weichselufer gewinnen und dasselbe bis zur Schiffbrücke thunlichst nahe verfolgen. Sie dürfen auf der fernern Fahrt von der Schiffbrücke bis thalwärts von der eisernen Brücke das rechtseitige Ufer der Weichsel nicht verlassen. Sie können, wenn sie nach dem Gutachten des Brückenmeisters mit hinreichender Mannschaft versehen sind, auf der vorstehend ihnen angewiesenen Fahrt mit Rudern gelenkt werden, müssen aber, wenn sie mit den nöthigen Kräften zum Rudern nicht versehen sind, an starken Leinen geführt werden, zu deren Befestigung an den Köpfen der Buhnen und an dem Ufer Pfähle gestellt werden.
7. Bei der Bergfahrt haben alle Schiffsgefäße den für die Thalfahrt vorgeschriebenen Weg einzuhalten.
8. Während Schiffsgefäße zwischen der Schiffbrücke und der eisernen Brücke in der Berg- oder Thalfahrt begriffen sind oder an das rechtseitige Ufer angelegt haben, können Galler und Holztraften nicht durch die Schiffbrücke durchgelassen werden.
9. Zwischen beiden Brücken dürfen Schiffsgefäße an dem rechten Ufer nur zum Zweck des Niederlegens oder Einsetzens der Masten verweilen.
10. Das ordnungsmäßige Anlegen der Fahrzeuge an die zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten ꝛc. errichteten Krahne, so wie den Gebrauch der Krahne und das Abfahren von denselben wird ein Krahnenmeister überwachen, dessen Anordnungen sämmtliche Schiffsführer Folge zu leisten haben.
11. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr., vorbehaltlich des Ersatzes für die den Brücken etwa zugefügten Schäden und Nachtheile.

Danzig, den 16. Januar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 32.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten 1sten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 gegen Quittung, wozu

Digitized by Google

Formulare daselbst unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons, Ser. 1., No. 1 bis 8, über die Zinsen

vom 1. April 1855 ab,

welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 16. Januar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Patent-Aufhebung.

№ 33.

Das dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Hänel zu Magdeburg unterm 24. September 1854 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 34.

Dem Kreis-Physikus des Danziger Stadtkreises, Sanitätsrath Dr. Boretius, ist das Physikat des Danziger Landkreises und dem seitherigen Kreis-Physikus des Danziger Landkreises, Dr. Glaser, das Physikat des Danziger Stadtkreises übertragen worden.

Der Hofbesitzer Zimdars in Langenfelde, ist zum Special-Agenten:

1. der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und
2. der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres"

ernannt und in diesen Eigenschaften zugelassen worden.

Der Supernumerarius Mappes II. ist als Steuer-Aufseher, mit der Bestimmung der Dienstleistung bei dem Haupt-Zoll-Amte in Danzig, angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6.

Danzig, den 6. Februar 1856.

№ 35.

Das am 29. v. M. ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4336. das Statut des Dombsen-Klein-Beuschwitzer Deichverbandes. Vom 24. December 1855; unter

„ 4337. das Statut des Hammer Deichverbandes. Vom 24. December 1855; unter

„ 4338. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. December 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien; unter

„ 4339. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg, im Kreise Templin, nach Greifenberg, im Kreise Angermünde; und unter

„ 4340. die Bekanntmachung über die unterm 24. December 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseer Chausseegesellschaft. Vom 11 Januar 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 36.

Mit Bezug auf die, in No. 2 unseres diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 22. December v. J., bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß der Milzbrand unter dem Rindvieh in Kl. Mausdorf nunmehr erloschen ist.

Danzig, den 26. Januar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen

№ 37.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin, ist unter dem 25. Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 38.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Januar 1856 ein Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 39.

Der Packhofs-Vorsteher Kühl zu Danzig ist als Packhofsgüter-Verwalter nach Elbing versetzt worden.

Von den Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften ist der Hofbesitzer Rudolph Gerwin zu Stalle, im Kreise Marienburg, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Dem invaliden Unteroffizier Jacob Lange ist die erledigte Botenstelle bei der Königl. Regierung zu Danzig auf Kündigung verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 13. Februar 1856.

№ 40.

Das am 22 v. M ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4333. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der Hannöverschen Grenze; unter

„ 4334. das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. December 1855; und unter

„ 4335. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. d. S. Vom 31. December 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 41.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, heerespflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks an, solche

Digitized by Google

junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung ad protocollum aufmerksam zu machen und bemerken dabei, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 7. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 42.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschafts-Verzeichnisse vom Regierungsbezirk Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ermäßigten Preise von zehn Silbergroschen bei dem Regierungs-Botenmeister Lindt in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papier in Quarto correct und sauber gedruckt, 62 Bogen stark und enthält in seinen Colonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts-, Pfarr- und Gerichtsbezirks jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude- und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig und in der Rubrik „Bemerkungen“ sonstige beachtungswerthe Nachrichten von geschichtlichem und gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarische statistische Tabelle angehängt

Danzig, den 6. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 43.

Nachdem die Rinderpest in dem Kreise Pr. Holland erloschen ist, heben wir hiermit das, in unserer Bekanntmachung vom 5. December v. J. (Amtsblatt 1855 S. 268) ausgesprochene Verbot insoweit auf, als der Handel mit Vieh nunmehr keiner Beschränkung mehr unterliegt.

Im Uebrigen verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 28. December v. J., (Amtsblatt 1856, S. 3) durch welche für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes bis auf weitere Bestimmung jeder Marktverkehr mit Rindvieh untersagt ist.

Danzig, den 8. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 44.

Der Knecht Albrecht Silbalk aus Lehmanny, Carthauser Kreises, hat am 24. October v. J. den Einwohner Johann Benski aus Lehmanny vom Tode des Ertrinkens im Gowidlino-See, ohne Rücksicht auf die Gefahr, welche für ihn damit verbunden war, gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 29. Januar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staatspapiere.

№ 45.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere

I. Staatsschuldscheine.

№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
à 500 Thlr		à 100 Thlr.	F.	à 100 Thlr.	F.	à 50 Thlr	G.	à 25 Thlr.	H.
8,264	B.	21,092	"	128,243	"	1,080	"	3,535	"
		38,591	"	137,346	"	3,055	"	6,190	"
à 400 Thlr.		38,592	"	137,855	"	12,723	"	6,494	"
6,219	C.	48,476	"	139,000	"	17,889	"	26,455	"
		57,744	"	142,507	"	25,938	"	31,021	"
à 200 Thlr.		57,745	"	142,508	"	28,748	"	31,022	"
16,778	E.	58,489	"	142,509	"	28,749	"	31,023	"
18,288	"	65,323	"	142,510	"	28,750	"	31,024	"
		102,442	"	144,715	"	28,821	"	31,025	"
à 100 Thlr		102,738	"	166,916	"	36,727	"	37,515	"
		117,736	"	204,156	"	39,877	"	48,491	"
14,666	F.	119,601	"	210,246	"			52,863	"
18,883	"	120,566	"	210,247	"	à 25 Thlr.		54,246	"
21,091	"	120,567	"			242	H.		

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

à 200 Thlr.		à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 50 Thlr.		à 50 Thlr.	
908	E	1,592	F.	41	G	1,924	G.	2,207	G.
		2,238	"	206	"	1,925	"	2 708	"
à 100 Thlr.		2,572	"	226	"	1,926	"	3,214	"
1,433	F.			1,923	"	2,206	"		"

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

Littr. F. No. 4 à 100 Thlr.

VI. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Littr. A. No. 2,408 à 1000 Thlr., Littr. C. No. 14,509 u. 37,959 à 100 Thlr., Littr. D. No. 10,739 à 50 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Littr. B. No. 6,038 u. 6,039 à 500 Thlr.

Berlin, den 5. Januar 1856.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 46.

Der seitherige Pfarrer zu Waltersdorf Johann Richard Oskar Hausburg ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Tiegenhof von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius von Hinkeldey zu Danzig ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Der Auskultator Adolph Wilhelm Ferdinand Wißelinck ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Graß zu Schwetz ist, unter Belassung seines bisherigen Amtscharakters, als Büreau-Assistent an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Militair-Anwärter Hoffmann ist als Büreau-Assistent bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Lange ist als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg und der bisherige Kanzlei-Diätar Dobratz als Kanzlist bei dem Kreisgerichte zu Elbing definitiv angestellt worden.

Der Bote und Executor Schäfer zu Pr. Stargardt ist seines Amtes entsetzt worden.

Der Rentier und Stadtverordnete Clebsch zu Danzig, ist als Schiedsmann für den 27. 28. und 29. Stadtbezirk daselbst, wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise ist der Einsasse George Henning zu Jungfer als Schiedsmann für das Kirchspiel Jungfer gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

a. der Maurermeister Carl Unruh zu Tiegenhof, für das Kirchspiel Tiegenhof, 1. Theil,

b. der Hofbesitzer Cornelius Görzen zu Thiergarth, für das Kirchspiel Stalle.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Kaufmann Andreas Weckerle zu Putzig als Schiedsmann für die Stadtgemeinde Putzig gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl H. Zimmermann hierselbst ist zum Agenten der See- und Fluß Versicherungs-Gesellschaft „Pommerania" in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Otto Steegmann zu Neuteich hat die Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungsgesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt.

Der Eigenthümer T. Rennewanz zu Schöneck ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 20. Februar 1856.

№ 47.

Das am 14. d. M. ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 4341. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Magdeburg gegründeten Actien-Gesellschaft.

Bekanntmachungen der Königl Regierung zu Danzig.

№ 48.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungs-Orte im Innern, auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten ꝛc., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern für jeden einzelnen Fall oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hierdurch verboten.

Den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten wird zugleich angekündigt, daß sie bei Uebertretung dieser Bestimmung sich außerdem auf die Erneuerung ihrer Concessionen keine Aussicht zu machen haben.

Danzig, den 7. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 49.

Polizei-Verordnung.

Unter Hinweisung auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, setzen wir hierdurch, mit Bezug auf §. 39 Tit. I. und §. 28 Tit. IV. der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen vom 8. October 1805, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks fest, daß künftig in allen denjenigen Fällen, in welchen bäuerliche Besitzer aus ihren Waldungen Holz, oder Borke, oder Wild nach anderen Orten transportiren, die Richtigkeit der Unterschrift unter den Holz- oder Wildlegitimationsatteften von den zuständigen Schulzen bescheinigt werden muß.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Confiscation des bezüglichen Productes bis zum Werthe von zehn Thalern oder eine Geldstrafe bis zur Höhe von zehn Thalern zur Folge.

Danzig, den 10. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 50.

Der Kanzlei-Rath und Geh. expedirende Sekretair im Ministerium des Innern, Hübner, beabsichtigt im Verlage des Buchhändlers C. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

„Die Preußische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften ꝛc., nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen und die, dergleichen Gewerbetreibende insbesondere angehenden Strafbestimmungen"

herauszugeben.

Diese zweite Ausgabe ist mit großer Sorgfalt bearbeitet und der Verfasser hat die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in verschiedenen einschlagenden Materien wesentlich veränderte Gesetzgebung bei dieser neuen Ausgabe genügend berücksichtigt, auch bisher noch nicht veröffentlichte Ministerial-Entscheidungen in dieselbe aufgenommen. Es kann diese Schrift den, mit der Concessions-Ertheilung für die in Rede stehenden Gewerbe beauftragten Behörden als ein Leitfaden, so wie den betreffenden Gewerbetreibenden selbst, zur Information rücksichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nur empfohlen werden.

Danzig, den 6. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 51.

Am 12. Juni v. J. hat der Maurergeselle Heinrich Fricke, unterstützt durch den Handlungsgehilfen Constantin Zgiewitz und den Gepäckträger Heinrich Martinei, den Schlossergesellen August Lemke durch schnell und zweckmäßig geleistete Hülfe vom Tode des Ertrinkens in der Nogat, unweit von Marienburg, gerettet.

Danzig, den 8. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 52.

Der Umstand, daß in letzterer Zeit sehr oft schwangere Personen theils von ihrer Dienstherrschaft, theils von den Ortsschulzen selbst, ohne vorherige Anmeldung Seitens der Orts-Behörde, in das hiesige Hebammen-Institut gesendet worden sind, um hier ihre Niederkunft abzuwarten, giebt uns Veranlassung, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom **11. März 1836, No. 12,** durch welche ausdrücklich angeordnet worden ist, daß arme Schwangere, die Behufs ihrer Entbindung in das hiesige Hebammen-Institut aufgenommen werden wollen, sich zeitig an die Orts-Polizeibehörde wenden müssen, welche demnächst der Direktion der Anstalt von den zur Aufnahme geeigneten Individuen spätestens 14 Tage, höchstens aber 4 Wochen vor dem muthmaßlichen Ablaufe der Schwangerschaft Anzeige macht, die Genehmigung erwartet, und auf Grund derselben für die Aufzunehmenden ein Annahme-Attest ausfertigt, hierdurch zur genauesten Beachtung wiederholt in Erinnerung zu bringen. Wir bemerken hierbei, daß Jeder, der auf andere Weise die Aufnahme einer schwangern Person in das hiesige Hebammen-Institut nachsucht, mit seinem Antrage zurückgewiesen werden wird. — In gleicher Weise werden Schwangere selbst, wenn sie nicht in vorgeschriebener Art ihre Aufnahme nachsuchen, zurückgewiesen werden.

Danzig, den 9. Februar 1836. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 53.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 12. v. M. ist festgesetzt, daß es **fremden Maturitäts-Aspiranten,** d. h. solchen jungen Leuten, welche sich das Maturitäts-Zeugniß für akademische Studien erwerben wollen, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, hinfort nicht mehr gestattet ist, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr, Behufs der Zulassung zur Prüfung, spätestens im Januar oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis Statt findenden Prüfungs-Termine je nach dem Wohnorte ihrer Eltern oder nach demjenigen Orte, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende Provinzial-Schul-Kollegium, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae, zu wenden und werden von demselben, unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse, der Prüfungs-Commission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen.

Auch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß es denjenigen Gymnasial-Abiturienten welche ein Zeugniß der Reife nicht haben erwerben können **und die Schule verlassen,** nur noch **ein Mal** gestattet ist, die Prüfung zu wiederholen, sie mögen die Universität be-

Digitized by Google

zogen haben oder nicht; die Wiederholung der Prüfung kann nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugniß der Nichtreife erhalten haben.

Königsberg, den 7. Februar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

№ 54.

Der Pfarrer Bader zu Marienburg ist in Stelle des verstorbenen Pfarrers Palmowski in Gr. Montau von dem Herrn Bischof von Ermland zum Decan des Marienburger Decanats ernannt worden.

Der Hofbesitzer Eduard Rentel zu Königshof ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten für Immobiliar-Versicherungen ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann und Gastwirth Friedrich Carl Eduard Friese in Neufahrwasser ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Unteragenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Dr. August Bernhard Ohlert ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule in Elbing definitiv angestellt worden.

Dem sich zur Zeit in Culbau aufhaltenden Schulamts-Präparanden August Ferdinand Kähler ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Der Kaufmann und Gastwirth Friedrich Carl Eduard Friese in Neufahrwasser ist von der Direction der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Unter-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der bisherige Baumeister Woas zu Nackel ist zum Königl. Kreisbaumeister ernannt und ihm die Verwaltung des bisher von dem Wegebaumeister Hartwig in Danzig geführten Geschäftskreises übertragen worden.

Dem invaliden Unteroffizier Jacob Lange ist die erledigte Botenstelle bei der Königl. Regierung zu Danzig auf Kündigung verliehen worden.

Dem Fräulein Julie Henriette Coelestine Riebes aus Pr. Mark, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Gouvernanten-Stelle ertheilt worden.

Der vormalige Gensd'arm Gottfried Eduard Bartsch ist als Steuer-Aufseher in Marienburg angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 23. Februar 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 55.

In dem Kreise Pr. Holland ist wieder und zwar auf der Amtsfreiheit in Pr. Holland, die Rinderpest ausgebrochen.

In Betracht dieses Umstandes erneuern wir das Verbot, welches unsere Verordnung vom 5. December v. J. enthielt, aber unterm 8. d. M. aufgehoben wurde (Amtsblatt 1855, S. 268 und 1856, S. 26). Es wird also auf Grund des §. 26 des Patents vom 2. April 1803, wegen der Abwendung von Viehseuchen, hiermit bestimmt, daß im Umkreise von drei Meilen, von dem inficirten Orte, nicht nur kein Viehmarkt abgehalten, sondern auch bis auf weitere Anordnung kein Handel mit Vieh getrieben werden darf.

Danzig, den 22. Februar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 27. Februar 1856.

№ 55.

Das am 21. d. M. ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4342. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen, und Tüddern bis an die Landesgrenze, in der Richtung auf Sittard in Holland; unter

„ 4343. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig; unter

„ 4344. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises, im Betrage von 120,000 Thlr. Vom 14. Januar 1856; unter

„ 4345. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mannsfelder Seekreise, im Regierungsbezirk Merseburg, beabsichtigten Chausseebauten; unter

„ 4346. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mannsfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thlr. Vom 14. Januar 1856; unter

„ 4347. das Privilegium wegen ferneren Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 21. Januar 1856; und unter

„ 4348. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen

Digitized by Google

von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze, und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 56.

Trennungs- und Erections-Decret für die Curatie zu Neufahrwasser.

Anastasius,
durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade
Bischof von Culm,
der heil. Theologie Doktor,
des Königl. Preuß. Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern, sowie des heil. Grabes zu Jerusalem Ritter p. p.

fügen zu wissen Allen, die es angeht und künftig angehen wird, besonders aber Unserem Hochehrwürdigen Domcapitel und dem gesammten Clerus der unserer Sorge anvertrauten Diöcese von Culm, sowie den zur Pfarrkirche in Oliva und der sogenannten Königl. Kapelle zu Danzig gehörigen Gemeinden, daß Wir Behufs genügenderer Fürsorge für die religiösen Bedürfnisse der katholischen Bewohner von Neufahrwasser, Brösen und Weichselmünde, denen theils wegen ihrer weiten Entfernung von ihren zeitherigen Pfarrkirchen, theils wegen des zu gewissen Zeiten gänzlich unpassirbaren Weges zu letzteren; theils aber deshalb, weil wegen der bedeutenden Schiffahrt und im Sommer wegen der nicht unbedeutenden Anzahl der daselbst sich aufhaltenden Badegäste, ein großer Verkehr in den gedachten Ortschaften herscht und die Katholiken wegen Wahrnehmung ihrer materiellen Interessen verhindert werden, einen Theil der Zeit zur Reise in ihre zeitherigen Pfarrkirchen aufzuopfern, der Besuch des Gottesdienstes und die Communication mit ihren Seelsorgern in Ansehung der Krankenbesuche und Befriedigung ihrer sonstigen religiösen Bedürfnisse nicht nur sehr erschwert, sondern zu gewissen Zeiten ganz unmöglich ist, einen besonderen Seelsorger unter dem Namen „Curatus" Behufs Abhaltung des Gottesdienstes, Verwaltung der Seelsorge und Ausspendung der h. Sacramente für diejenigen Katholiken der genannten Ortschaften, welche daran Theil zu nehmen wünschen bezüglich solches begehren würden, unterm 2. October v. J. bestellt haben und mit Abhaltung des Gottesdienstes in einem gemietheten Locale zu Neufahrwasser beginnen lassen, nachdem von des Königs Majestät unterm 6. April v. J. zu diesem Behufe ein jährlicher Zuschuß von 500 Thlr. aus dem westpreußischen Säkularisations-Fonds Allergnädigst bewilligt und zu Unserer Verfügung gestellt worden. Gleichzeitig haben Wir zur Förderung der Einrichtung eines besonderen Kirchen-Systems daselbst für die genannten Ortschaften ein aus drei, von Uns zu Kirchen-Vorstehern bestellten Mitgliedern der Einwohner von Neufahrwasser und dem erwähnten Curatus, als Vorsitzenden, bestehendes Kirchen-Collegium constituirt und diesem die

Digitized by Google

Verwaltung des Kirchen- und Dotations-Vermögens dieses zu errichtenden Kirchen-Systems nach dem von Uns festgesetzten Etat übertragen. Die Errichtung eines besonderen Kirchen-Systems und einer für sich bestehenden Curatie mußte aber wegen mehrerer noch als nöthig erachteter Rückfragen und wegen Mangels an einem Platze zur Erbauung einer Kirche nebst Pfarr- und Kirchendiener-Wohnungen vorläufig noch ausgesetzt bleiben. Diesem Mangel ist nunmehr aber dadurch abgeholfen, daß der Magistrat zu Danzig einen an der Olivaer Straße belegenen, 96 Fuß breiten und 120 Fuß langen, mithin einen Flächenraum von 80 □Ruth. magdeb. enthaltenden Platz zu Neufahrwasser zum Bau der Kirche mittelst Urkunde vom 16. Februar d. J. im Wege der Schenkung verliehen hat, und außerdem die katholischen Einwohner von Neufahrwasser, Brösen und Weichselmünde zuerst durch ihre Repräsentanten George Broschki, August Wiercinski und Johann Friedrich Bialki zur Verhandlung vom 13. Juni 1854 und später gemeinschaftlich zur Verhandlung vom 1. August d. J. sich bereit erklärt und verpflichtet haben, zu dem gedachten Bau der Kirche und der übrigen Gebäude nebst den erforderlichen Hand- und Spanndiensten eine Summe von Ein tausend Thalern aufzubringen und herzugeben. Wir trennen daher Kraft der Uns, als Ordinarius der Diöcese von Culm durch das Decret des h. Kirchen-Raths von Trient in der 21. Sitzung, Kapitel 4 „Von der Verbesserung" beigelegten Vollmacht die Ortschaften Neufahrwasser und Brösen von der Parochie zu Oliva, zu welcher dieselben bisher gehörten, und die Ortschaft Weichselmünde von ihrer bisherigen Parochie der Königl. Kapelle in Danzig hierdurch dergestalt, daß die betreffenden Pfarrer bei der Kirche zu Oliva und der Königl. Kapelle zu Danzig keinerlei Recht, Autorität oder geistliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Bewohner der genannten Ortschaften behalten und ausüben sollen; errichten dagegen für letztere ein besonderes Curatial-Kirchen-System zu Neufahrwasser für immerwährende Zeiten und bestimmen, daß die daselbst vorläufig miethweise eingerichtete Kapelle und die mit der Zeit in deren Stelle zu erbauende Kirche jederzeit als Curatial- oder Pfarrkirche bestehen, zu ihr die mehrmals genannten kath. Bewohner der Ortschaften Neufahrwasser, Brösen und Weichselmünde, nebst ihren sämmtlichen Gütern und Zubehör gehören, dem bei dieser Kirche angestellten und anzustellenden Curatus alle, einem jeden Pfarrer nach dem Civil- und canonischen Rechte zustehenden Vorrechte, Gerechtsame und Freiheiten gebühren und gewährt werden, dagegen aber auch alle mit dem Seelsorger-Amte verbundenen Pflichten und Verbindlichkeiten obliegen sollen.

Schließlich wünschen und setzen Wir hiermit ausdrücklich fest, daß dieses Unser mit Staatsgenehmigung erlassenes Trennungs- und Erections-Decret für alle Zukunft Geltung haben, von Allen, die es angeht, jederzeit genau und gewissenhaft beobachtet werden und Niemand dasselbe zu entkräften, abzuändern oder dagegen zu handeln sich unterfangen solle.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Insiegels, gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin, den 12. September 1855.

(L. S.)

(gez.) **Anastasius.**

Digitized by Google

Die angeheftete, von dem Herrn Bischofe von Culm unter dem 12. September d. J. ausgefertigte Urkunde über die Begründung eines selbstständigen Curatial-Kirchen-Systems zu Neufahrwasser, wird von Staatswegen hiedurch bestätigt.

Berlin, den 11. December 1855.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Raumer.

№ 57.

Vom 3. k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, Vorm. von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons"
resp. „mit neuen Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Controle der Staatspapiere sich mit irgend Jemandem wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessenungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 58.

Zur Prüfung derjenigen Junglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem oben genannten Seminare auf den **27. Juni d. J.** von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden min-

Digitized by Google

destens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. ren Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dieses muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2. October 1854 über die Präparanden-Bildung vorgeschrieben.

Königsberg, den 4. Februar 1856.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

№ 59.

Der Apotheker Adalbert Moerler zu Marienburg ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung für die Zeit bis zum 1. October 1860 zum Rathsherrn erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Dem Lieutenant a. D. Springer zu Danzig ist die Verwaltung der Steuer-Rezeptur und Salz-Faktorei in Stuhm übertragen worden.

Der bisherige berittene Steuer-Aufseher Lade zu Carthaus ist in gleicher Eigenschaft nach Schöneck versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Wilhelm Kühne vom 1. (Leib) Husaren-Regiment hie selbst, ist als berittener Steuer-Aufseher zu Carthaus angestellt worden.

Die erledigte Deichgeschwornen-Stelle im Deichreviere des Landrichter-Amtes ist dem Schulzen August Hinz in Hoppenau verliehen worden.

Dem invaliden Musketier Adolph Kuhr ist die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königl. Landraths-Amte zu Carthaus auf Kündigung verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10.

Danzig, den 5. März 1856.

№ 60.

Das am 27. v. M. ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4349. das Statut des Bauske-Tschwirtschener Deichverbandes. Vom 21. Januar 1856; unter

„ 4350. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. Februar 1856; unter

„ 4351. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Compagnie" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 12. Februar 1856; und unter

„ 4352. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 4. Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Berg baugesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen. Vom 13. Februar 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 61.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch die Erlasse vom 1. December 1825 und 31. Juli 1839 auf 15 Thlr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen fortan auf 26 Thlr. erhöht werden sollen, wovon 14 Thlr. gleich bei Zufertigung der themata medici legalia und 12 Thlr. bei der practischen und mündlichen Prüfung an die General-Kasse des Ministeriums zu entrichten sind.

Digitized by Google

Diejenigen Candidaten, welche gegenwärtig nur noch die practische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Thlr.

Danzig, den 22. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 62.

Diejenigen weiblichen Personen, welche zum nächsten Termin für das Lehrfach geprüft zu werden wünschen, haben zuförderst ihren Lebenslauf — in Folio auf gebrochenem Bogen — anzufertigen. In demselben ist ihr vollständiger Vor- und Zunamen, Geburtsort- und Tag, Namen, Stand und Wohnort des Vaters, event. auch des noch lebenden oder verstorbenen Ehemannes und sonstige Familienverhältnisse, wo und von wem sie ihre Bildung erhalten, ob und auf welche Weise sie sich für das Lehrfach vorbereitet und in welchen Verhältnissen sie zuletzt gestanden, und in welchen Fächern und für welche Stufe des Unterrichts sie geprüft zu werden wünschen, anzugeben, und die nöthigen Schul- und etwaigen Führungsatteste, auch die Zeugnisse über etwa schon früher bestandene Prüfungen und über frühere pädagogische Wirksamkeit nebst Abschrift derselben beizufügen.

Der Lebenslauf mit diesen Zeugnissen ist dem resp. Ortsgeistlichen zu übergeben, welcher die Abschriften der Zeugnisse beglaubigen, die Urschriften zurückgeben, dem Lebenslauf eine gutachtliche Aeußerung über das sittliche Verhalten und etwaige pädagogische Thätigkeit der zu Prüfenden beifügen, und ihn darauf mit den Abschriften der Zeugnisse sofort **an die Prüfungs-Commission für Lehrerinnen, zu Händen des Regierungs- und Schul-Raths Dr. Dittki** einsenden wird. Sämmtliche Zeugnisse sind Behufs der Prüfung stempelfrei auszustellen, zum Prüfungszeugnisse aber wird demnächst ein Stempel von 15 Sgr. verwandt werden.

Die Meldung muß bei der Prüfungs-Commission bis zum 29. März d. J. geschehen. Die Prüfung selbst aber wird am 1., 2. und 3. April d. J. erfolgen.

Die zu Prüfenden haben sich mit dem erforderlichen Schreibmaterial in dem Locale der hiesigen höheren Töchterschule, Jopengasse No. 52, eine Treppe hoch, am 1. April d. J., Vormittags 9 Uhr, pünktlich einzufinden.

Die Herren Geistlichen und Schul-Inspectoren wollen den mit ihnen in Verbindung stehenden Lehramts-Aspirantinnen von dieser Bekanntmachung Kenntniß geben.

Danzig, den 25. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 63.

Dem Handlungslehrling Leo Link in Danzig, ist für die am 25. Juli 1855 bewirkte Rettung der zweijährigen Tochter des hiesigen Malergesellen Perlich vom Tode des Ertrinkens in der Radaune, von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Danzig, den 23. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 64.

Nach einer Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb einer präclusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1. Januar bis Ende des Jahres 1856 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassenanweisungen zu 1 und zu 5 Thlr eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Wir setzen das Publikum hiervon in Kenntniß.

Danzig, den 26. Februar 1856. Königl. Regierung.

№ 65.

Der Einwohner Jacob Grandt in Groß-Lessen, im Danziger Landkreise, hat am 28. November v. J. den eilfjährigen Sohn des Käthners Anton Meller durch schnell geleistete Hilfe und nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens in dem, bei Groß-Leesen befindlichen, See gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 27. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 66.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem katholischen Schullehrerseminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 5. und 6. Juni d. J.**, von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dieses muß jedoch auf demselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntniß

Digitized by Google

und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatte pro 1845, Seite 103 unterm 9. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 8. Februar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 67.

Die Frau Rittergutsbesitzerin Plehn auf Bielsk hat in ihrem Gute Borkau eine Schule gegründet, dieselbe dotirt und die erforderlichen Gebäude errichten lassen.

Dieses Liebeswerk bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Februar 1856. Der Regierungs-Präsident v. Blumenthal.

Patent-Verleihungen.

№ 68.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent auf eine Lochmaschine für Papier zu Jaquardmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 69.

Dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drathe nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11.

Danzig, den 12. März 1856.

№ 70.

Das am 4. d. M. ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4353. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz; unter

„ 4354. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen: „Danziger Rhederei-Actiengesellschaft" Vom 4. Februar 1856; und unter

„ 4355. die Bekanntmachung über die unterm 12. Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mühlheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Vom 21. Februar 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 71.

Polizei-Verordnung.

Da die Rinderpest in dem Kreise Pr. Holland noch fortdauert, so bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, um möglichst die Einschleppung der Seuche zu verhindern, daß bis auf Weiteres der Transport von Rindvieh aus dem Kreise Pr. Holland in und durch den Regierungsbezirk Danzig nicht stattfinden darf.

Digitized by Google

Diejenigen, welche dieses Verbot übertreten — sie mögen nun als Besitzer des Viehes oder bei dessen Transport oder bei dessen Aufnahme betheiligt sein — verfallen in eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Thalern, im Falle des Unvermögens aber in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig, den 9. März 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 72.

Wir haben den Herrn Superintendenten Erdtmann in Altfelde auf seinen Antrag von den Kreis-Schul-Inspections-Geschäften entbunden und dieselben

a. für die evangelischen Schulen des kleinen Marienburger Werders dem Herrn Pfarrer Hahn in Thiensdorf,

b. für die evangelischen Schulen des großen Marienburger Werders, mit Ausschluß des Tiegenhöfer Gebiets, dem Herrn Pfarrer Funk in Schadwalde

übertragen.

Das durch die Versetzung des Herrn Pfarrer Nesselmann nach Elbing erledigte Schul-Inspektorat über die evangelischen Schulen des Tiegenhöfer Gebiets haben wir dem Herrn Pfarrer Quiring in Ladekopp übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 5. März 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 73.

Der Maurer Stenck in Zeisgendorff, hat am 4. April v. J. den 12jährigen Sohn des Einwohners Drosdowski in Zeisgendorff, durch schnell und muthig geleistete Hülfe, vom Tode des Ertrinkens in der Weichsel gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 1. März 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 74.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 16. October v. J. — Amtsblatt pro 1855, Seite 245 u. f. w. — die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Verzeichniß unter No. 1 aufgeführte Uebergangsstraße von Butzbach nach Cleeberg und die Uebergangsstelle zu Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt und zu Brandoberndorf eine Uebergangssteuerstelle für das Herzogthum Nassau errichtet worden ist.

Danzig, den 24. Februar 1856.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Digitized by Google

№ 75.

Unter Hinweisung auf die, im Amtsblatte 1855 No. 10. (Seite 37) erschienene Bekanntmachung vom 28. Februar v. J., wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß

Dienstag, den 18. März d. J., Nachmittags von 3 Uhr ab, und
Mittwoch, den 19. März d. J., Vormittags von 10 Uhr ab,

eine Prüfung derjenigen jungen Leute in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden wird, welche zum einjährigen Dienste im stehenden Heere verstattet zu werden wünschen, einen Anspruch auf Zulassung aber durch die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Zeugnisse nicht zu begründen im Stande sind.

Die Meldungen müssen schriftlich erfolgen und die, in der oben erwähnten Amtsblatts-Bekanntmachung bezeichneten, Atteste eingereicht werden. Die Schreiben sind spätestens bis zum 16. März d. J. bei dem Botenmeister Lindt im Regierungsgebäude abzugeben.

Danzig, den 4. März 1856.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienst im Heere.

Patent-Verleihungen.

№ 76.

Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jaquard-Maschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 77.

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unterm 2. März 1856 ein Patent

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopirmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 78.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. Februar 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 79.

Der bisherige Regierungs-Assessor Herr Otto Carl Friedrich Bernhard von Kamecke hierselbst ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Ignatz Reyzner, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Königl. Gymnasium zu Culm ernannt worden.

Der Apotheker Theodor Preußmann in Neuteich ist zum Agenten der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die „Union“ zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschäft zugelassen worden.

Der Kaufmann Aron Reiß in Pr. Stargardt ist an Stelle des Zimmermeisters Mocker daselbst von den Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der vormalige Polizei-Secretair Benkendorf ist hier zum Criminal-Polizei-Commissarius ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Fischel zu Naumburg, ist in das Departement des Appellations-Gerichtes zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Lehmann zu Danzig ist in das Departement des Appellations-Gerichtes zu Königsberg versetzt worden.

Der Auscultator am Ende ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Kanzlist Behmer zu Pr. Stargardt ist gestorben.

Der Appellationsgerichtsbote Heinzius zu Marienwerder ist als Bote und Executor an das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig versetzt worden.

Der invalide Sergeant August Claaßen ist als Bote und Executor bei dem Kreisgericht zu Carthaus definitiv angestellt worden.

Der Kaufmann Carl Julius Zimdars zu Danzig und der Kaufmann Otto Hahn daselbst sind als Schiedsmänner für den 23. und 24. resp. für den 33. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Der Bertha Blumenthal in Putzig ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12.

Danzig, den 19. März 1856.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

№ 80.

Bestätigungs-Urkunde vom 4. Februar 1856 — betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen „Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft."

Wir **Friedrich-Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen „Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft," welche den Zweck verfolgt, See- und Flußschiffe, namentlich Dampfschiffe, Dampfböte zu bauen und mit ihnen Rhederei-Geschäfte zu betreiben, auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 Allergnädigst genehmigt und die am 27. Dezember 1855 vollzogenen Gesellschafts-Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer neuen Ausfertigung der Statuten und des notariellen Aktes vom 27. Dezember 1855 für immer verbunden und mit dem Text der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Danzig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von der Heydt. Simons.

Digitized by Google

Statut

für die

Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft.

Erstes Kapitel.

Artikel 1.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen, durch gegenwärtige Urkunde eine Actien-Gesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen:

„Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft."

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Danzig; dieselbe hat kaufmännische Rechte und Pflichten und tritt der kaufmännischen Corporation zu Danzig bei.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalender-Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts stattfindet.

Mit dem Ablauf dieser 50 Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von 50 Jahren und so weiter je von 50 zu 50 Jahren stillschweigend verlängert sein und fortbestehen, wenn nicht in den ersten 6 Monaten des vorletzten Jahres jeder der gedachten Perioden eine wenigstens Ein Drittel aller Actien in sich vereinigende Zahl der Actionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen dem fungirenden Verwaltungsrathe im Sitze der Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich, jedoch schriftlich zugestellt und gleichzeitig müssen die Actien der Opponenten bei dem Verwaltungsrathe gegen Empfangsbescheinigung hintergelegt werden.

Vor Ablauf der letzten 6 Monate des vorletzten Jahres beruft alsdann der Verwaltungsrath eine außerordentliche General-Versammlung, um sie von der Zahl der Einsprüche in Kenntniß zu setzen und, falls die Opponenten mindestens ein Drittel der sämmtlichen Actien vertreten, die Fortdauer oder Liquidirung der Gesellschaft der Entscheidung der General-Versammlung zu unterwerfen.

Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über 50 Jahre hinaus bedarf übrigens der landesherrlichen Bestätigung.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstande: See- und Flußschiffe, namentlich Dampfschiffe, Dampfböte zu bauen und mit ihnen Rhedereigeschäfte zu betreiben.

Artikel 5.

Alle im vorigen Artikel nicht speziell bezeichneten Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

Zweites Kapitel.

Artikel 6.

Gesellschafts-Kapital und dessen Einzahlung.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf Zweimalhunderttausend Thaler preußisch Courant festgesetzt und zerfällt in Vierhundert Actien, jede im Betrage von Fünfhundert Thalern preuß. Courant.

Jeder Actienzeichner ist verpflichtet, ein Drittel oder 166⅔ Thaler, geschrieben: Einhundert sechs und sechzig zwei Drittel Thaler preußisch Courant auf jede Actie sofort und den Urberrest in 2 Raten binnen einem Monat nach erfolgter Zahlungs-Aufforderung des Verwaltungsraths, die erlangte landesherrliche Genehmigung vorausgesetzt, zu zahlen.

Alle Zahlungen erfolgen

zu Danzig bei dem von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Handlungshause.

Die erste und zweite Zahlung wird durch eine einfache, auf den Namen des Actionairs ausgestellte Quittung bescheinigt; bei der letzten Zahlung werden den Einzahlenden die definitiven Actien-Dokumente behändigt. Promessen oder Interimsscheine über geleistete Partialzahlungen, die auf den Inhaber lauten, werden nicht ausgestellt.

Sollte die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 31. März 1856 erfolgt sein, so werden die ersten Einzahlungen von 166⅔ Rthlr. pro Actie den Zeichnern, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet.

Artikel 7.

Von jeder Summe, deren Zahlung verzögert wird, laufen, ohne daß es gerichtlicher Aufforderung bedürfte, von selbst fünf Prozent jährlicher Verzugszinsen, vom Tage der Fälligkeit ab, zum Vortheile der Gesellschaft.

Artikel 8.

Ist die ausgeschriebene Einzahlung nicht pünktlich am Verfalltage geleistet, so werden die Nummern der Zeichnungen, welche im Rückstande sind, in den im Artikel 35 bezeichneten Tagesblättern veröffentlicht.

Vier Wochen nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, die betreffen-

Digitized by Google

den Actien für Rechnung und Gefahr der Säumigen durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen, es sei im Ganzen oder Einzelnen, an einem Tage oder zu verschiedenen Zeiten, ohne alle Klage oder gerichtliche Förmlichkeit.

Die Interims-Quittungen über die also verkauften Actien erlöschen von selbst; dies wird in den bezeichneten Blättern veröffentlicht und den Käufern werden neue Interims-Quittungen unter denselben Nummern ausgefertigt.

Durch die der Gesellschaft im gegenwärtigen Artikel eingeräumten Befugnisse soll dieselbe nicht behindert sein, gleichzeitig die gewöhnliche Rechtshülfe gegen die säumigen Actionaire in Anwendung zu bringen.

Artikel 9.

Der Erlös aus dem Verkaufe nach Abzug der Kosten gehört der Gesellschaft auf Höhe des Betrages der Schuld des im Rückstande gebliebenen Actionairs. Reicht der Erlös nicht aus, um die Schuld zu tilgen, so bleibt der Actionair für den Ausfall verhaftet. Ein sich etwa herausstellender Ueberschuß kommt demselben zu Gute.

Artikel 10.

Das Gesellschafts-Kapital kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der General-Versammlung der Actionaire bis auf eine Million Thaler vermehrt werden.

Dieser Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 11.

Die zeitigen Actionaire haben nach Verhältniß ihrer Actien ein Vorzugsrecht auf die neu zu emittirenden Actien.

Drittes Kapitel.

Artikel 12.

Von den Actien.

Die Actien lauten auf jeden Inhaber und sind in deutscher Sprache nach dem Schema A. abgefaßt.

Die Actien werden mit einer laufenden Nummer in ein Stamm-Register (Actienbuch) eingetragen und von dem Vorsitzenden und den 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jeder Actionair hat das Recht, seine Actien bei den Kassen, welche der Verwaltungsrath bezeichnen wird, verwahrlich niederzulegen.

Artikel 13.

Alle binnen 5 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheile der Gesellschaft verjährt.

Digitized by Google

Artikel 14.

Die Uebertragung der Actien geschieht durch bloße Uebergabe des Actien-Dokuments. Geht eine Actie, oder gehen Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so ist deren Mortification beim Königlichen Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig auszubringen. Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stattfindet und in welchem die Proclamata in den im Artikel 35 bezeichneten Blättern zu publiziren sind, die Actie oder Dividendenscheine rechtskräftig für mortifizirt erkannt sind, hat der Verwaltungsrath neue auszufertigen und zwar Dividendenscheine, so weit, als die mortifizirten nicht etwa über Dividenden gelautet haben, welche der Eigenthümer nach Artikel 13 bei Ausbringung des gerichtlichen Mortificationsverfahrens nicht mehr zu fordern berechtigt war.

So lange der Actionair den Betrag der Actie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nicht befreit.

Solche Uebertragung kann nur mittelst Cession auf der Quittung erfolgen, sie muß dem Verwaltungsrathe angezeigt und nachgewiesen werden. Die etwa verlorene oder vernichtete Quittung resp. Cessions-Urkunde wird durch eine Privat-Erklärung mortifizirt.

Artikel 15.

Am 31. Dezember jeden Jahres, zuerst am 31. Dezember 1856, soll über die Activa und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz oder eine Inventur errichtet werden, welche binnen der ersten drei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein eigens dafür bestimmtes Buch eingetragen werden muß.

Die Bilanz ist der Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, mitzutheilen und alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

In dieser Bilanz werden alle Schiffe, Maschinen, Materialien, etwa angekaufte Grundstücke nach ihrem wahren Werthe zur Zeit der Bilanz und Inventur; ausstehende, vom Verwaltungsrathe für sicher erachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe, der ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansatz gebracht. Schiffe, Maschinen, Materialien und Grundstücke dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Artikel 16.

Aus diesem Jahresgewinn werden vorweg genommen:

1) das Gehalt des Rhederei-Directors, bestehend in zwei Prozent vom Brutto-Ertrage der Fracht (Artikel 30);
2) zwei Prozent des emittirten Actien-Kapitals zur Bildung des Reservefonds (Artikel 18).

Der Rest des Jahresgewinns wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Digitized by Google

Artikel 17.

Die Zahlung der Dividende erfolgt in einer Rate am 15. April zu Danzig, und wenn der Verwaltungsrath es angemessen erachtet, auch an anderen von ihm zu bestimmenden Orten des Inlandes.

Artikel 18.

Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt. Er kann jedoch nur auf den besondern und von der General-Versammlung der Actionairs genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Zehntausend Thaler werden vorweg als Stamm-Kapital in diesen Reservefonds gelegt. — Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen.

Sobald der Reservefonds einen Bestand von einem Viertel des Actienkapitals erreicht hat und behält, kann durch Beschluß der General-Versammlung die Erhebung der zwei Prozent ganz eingestellt oder dieser Prozentsatz verringert werden.

Artikel 19.

Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch eine einzige Person vertreten werden.

Viertes Kapitel.

Artikel 20.

Verwaltung.

Die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehenden Verwaltungsrathe besorgt, welche Actionaire, Inländer sein und zu Danzig ihren Wohnsitz haben müssen.

Dieser Verwaltungsrath wird von der General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit ernannt.

Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

Artikel 21.

Die Function der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauert fünf Jahre. In jedem Jahre scheidet einer derselben aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Das erste Ausscheiden durch das Loos findet jedoch erst am 1. Januar 1859 statt und die übrigen von diesem Zeitpunkte ab von Jahr zu Jahr.

Der Gewählte muß das Amt annehmen, die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, scheidet sogleich aus. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrathes zum Rhederei-Director (Artikel 28) erwählt, so tritt für den Ausscheidenden der erste Stellvertreter ein.

Digitized by Google

Artikel 22.

Für das erste Mal sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes hiermit ernannt:

1) Herr Samuel Baum,
2) Herr Gustav Friedrich Focking,
3) Herr John Gibsone,
4) Herr Carl Robert von Frantzius,
5) Herr Samuel Normann.

1ster Stellvertreter: Herr Carl Uphagen,
2ter Stellvertreter: Herr Laser Goldschmidt,
3ter Stellvertreter: Herr John Sprott Stoddart.

Artikel 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in jedem Vierteljahre wenigstens einmal zu Danzig. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein gültiger Beschluß kann nur bei Anwesenheit des Präsidenten resp. seines Stellvertreters und wenigstens zwei Mitgliedern gefaßt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme über Angelegenheiten, welche in den Versammlungen des Verwaltungsrathes zur Diskussion kommen, im Voraus schriftlich abzugeben.

Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsrathes müssen in ein besonderes Protokollbuch von einem dazu bestimmten Mitgliede eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Artikel 24.

Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt über Alles, was sie betrifft. Namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen aufzunehmender Summen. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Sachen aller Art, namentlich Schiffen, Maschinen, Materialien, Grundstücken, über den Bau der Schiffe, den Anfang und Ort der Bauten, über neue Anlagen, über große Reparaturen.

Er ist befugt, für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Kompromisse einzugehen, Vertreter zu ernennen; er hat alle Befugnisse eines Prokuristen, Disponenten, Spezial-Bevollmächtigten und namentlich in allen Fällen, welche §§. 99—109 Theil I. Tit. 13 Allgemeinen Landrechts erwähnen; er zeichnet die Firma der Gesellschaft (s. Artikel 25).

Ueberhaupt ist der Verwaltungsrath keineswegs auf die hiervor speciell aufgeführten Befugnisse beschränkt, vielmehr auch zu allen andern Verfügungen über das Vermögen des

Digitized by Google

Vereins ohne Ausnahme berechtigt, und seine vorstehend einzeln aufgeführten Befugnisse sind nicht im beschränkenden, sondern nur im erwähnenden Sinne aufgezählt. Der Verwaltungsrath beruft die General-Versammlungen; er erwählt den Rhederei-Director; bei dieser Wahl müssen fünf Mitglieder resp. deren Stellvertreter ihre Stimme abgeben.

Artikel 25.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Eines oder mehrerer seiner Mitglieder oder andere Personen, mögen sie auch nicht Actionaire sein, abzuordnen, um die Angelegenheiten der Gesellschaft überall, wo es erforderlich ist, zu leiten. Er bestimmt durch Special-Instructionen den Umfang der Befugnisse dieser Deligirten. — Alle Acta des Verwaltungsrathes müssen vom Vorsitzenden resp. seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern gezeichnet werden.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben für ihre Thätigkeit in solchem keinen Anspruch auf Belohnung; nur etwanige Auslagen und Reisekosten, wie Verwaltungsunkosten werden ihnen erstattet.

Artikel 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Eigenthümer von mindestens fünf Actien der Gesellschaft sein. Die Dokumente dieser Actien müssen bei der Kasse der Gesellschaft deponirt liegen.

Fünftes Kapitel.

Artikel 28.

Von der Direction.

Zur Leitung der Rhederei-Angelegenheiten und Ausführung sonstiger Geschäftsangelegenheiten ernennt der Verwaltungsrath einen Rhederei-Director (Schiffs-Director), entweder aus den Actionairen oder außerhalb derselben, und zwar auf drei Jahre. Der Erwählte muß in Danzig wohnen und Eigenthümer von Zehn Actien sein oder vor Antritt des Amtes werden; diese Actien sind, so lange die Functionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse als besondere Caution deponirt. Der Erwählte wird dem Seegerichte zu Danzig zur Kenntnißnahme von seiner Ernennung angezeigt.

Artikel 29.

In den Rhederei-Angelegenheiten der Gesellschaft hat der Rhedereidirector uneingeschränkte Vollmacht; in solchen zeichnet er die Firma der Gesellschaft als deren Prokurist.

Digitized by Google

Artikel 30.

Der Rhederei-Director hat namentlich alle Rechte und Pflichten eines von Rhedern zur Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Interesses bestellten Schiffs-Directors, sogenannten Korrespondenz-Rheders (cfr. §§. 1431, 1432 Theil II. Titel 8. Allgemeinen Landrechts). Für seine Verwaltung erhält er zwei Prozent vom Brutto-Betrage der Frachten; er darf weiter nichts, namentlich keine Zinsen für etwa vorgeschossene Gelder berechnen. Er muß einen Jahresbericht und alle drei Monate an den Verwaltungsrath Bericht erstatten und die zum Betriebe nicht nöthigen Fonds an die Gesellschaftskasse abführen. Der Rhederei-Director hat für die entsprechende Versicherung der Schiffe gegen Seegefahr, wie gegen Feuersgefahr im Winterlager Sorge zu tragen.

Artikel 31.

Ferner muß der Rhederei-Director die ihm gewordenen Aufträge des Verwaltungsrathes laut dessen Instructionen ausführen und den Verwaltungsrath über die Lage aller Gesellschaftsangelegenheiten in Kenntniß setzen. Die Schiffs-Capitaine, Agenten und sonstige Angestellte erwählt und bestellt der Rhederei-Director.

Artikel 32.

Für den Fall der Abwesenheit oder momentanen Verhinderung kann der Rhederei-Director unter Genehmigung des Verwaltungsrathes seine Befugnisse für die Expedition der laufenden Geschäfte ganz oder theilweise einem Dritten unter seiner, des Substituenten, Verantwortlichkeit und auf seine Kosten übertragen.

Sechstes Kapitel.

Artikel 33.

Von den General-Versammlungen.

Die General-Versammlung stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden verbindlich.

Artikel 34.

Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, deren jeder mindestens fünf Actien besitzt.

Jeder hat so viel Stimmen, so viel Mal er fünf Actien besitzt; Keiner kann aber mehr als fünf Stimmen haben. Zum Beispiel geben 5—10 Actien exkl. 1 Stimme, 10—14 incl. 2 Stimmen.

Der zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigte Actionair kann sich kraft schriftlicher Special-Vollmacht durch einen stimmberechtigten Actionair darin vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritt in die Versammlung dem Vorsitzenden übergeben. Einer und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Actionaire vertreten; er hat so viel Stimmen, als seine Voll-

Digitized by Google

machtgeber haben würden, jedoch nicht über das oben festgesetzte Maximum von fünf Stimmen hinaus, wobei indeß seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

Die Actien der in der General-Versammlung erscheinenden oder vertretenen Actionaire müssen vor der General-Versammlung entweder bei den Banquiers der Gesellschaft oder bei der Kasse der Gesellschaft hintergelegt werden, welche dagegen einen Empfangschein und eine mit dem Namen des Actionairs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilen.

Artikel 35.

Die General-Versammlung tritt jährlich an dem 15. Mai in Danzig zusammen; fällt dieser auf einen Sonn- oder Festtag, so ist sie auf einen der nächsten drei Tage zu berufen.

Der Tag der Versammlung wird den Actionairen einen Monat vorher durch zweimalige Insertion in die sofort zu erwähnenden Blätter bekannt gemacht.

In dieser Versammlung erstattet der Verwaltungsrath den Actionairen Bericht über die Lage der Gesellschaft.

Die obigen und überhaupt alle von der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen geschehen:

a) zu Danzig in dem Intelligenzblatte und Regierungs-Amtsblatte,
b) zu Berlin in dem Staatsanzeiger,
c) zu Stettin in der Ostseezeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, ein anderes in dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Actionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Die Staatsregierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschaftsblätter durch eine Verfügung abzuändern, welche in den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichen ist, in deren Bezirke diese Blätter erscheinen.

Artikel 36.

Die General-Versammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes **außerordentlich** berufen werden. Der Verwaltungsrath hat darüber zu entscheiden, ob der Gegenstand der Berufung in den öffentlichen Anzeigen näher bezeichnet werden soll, mit Vorbehalt des Falles des Art 43.

Wenn es sich um Statutenänderungen oder um Vermehrung des Actienkapitals innerhalb des im Artikel zehn vorgesehenen Maximums handelt, ist dieser Gegenstand der anberaumten Generalversammlung in den öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

Jedenfalls muß die Anzeige enthalten, daß die Versammlung eine außerordentliche sei.

Artikel 37.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths führt den Vorsitz sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen General-Versammlungen. Die beiden stärkstbetheiligten anwesenden Actionaire sind Stimmzähler; im Falle ihrer Weigerung die beiden zunächst am stärksten Betheiligten und so weiter bis zur Annahme.

Digitized by Google

Die Protokolle der General-Versammlungen werden von einem Notar aufgenommen, von ihm, dem Vorsitzenden und den beiden Stimmzählern vollzogen und dann, auf Verlangen, vom Notar zum öffentlichen Glauben ausgefertigt.

Artikel 38.

Durch ein von einem Notar auf Grund der Protokolle der Gesellschaft, sei es der General-Versammlung, sei es des Verwaltungsrathes, ausgestelltes Attest werden die Personen des Verwaltungsrathes und der Rhederei-Director in ihrer Eigenschaft und zur Ausübung der ihnen beigelegten Befugnisse gegen dritte Personen und Behörden legitimirt.

Artikel 39.

Die General-Versammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen, so wie über alle Anträge des Verwaltungsrathes. Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Scrutiniums.

Tritt nicht die absolute Majorität sofort beim ersten Scrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen, fortgesetzt, bis die absolute Mehrheit für Einen erlangt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Artikel 40.

Die jährliche General-Versammlung ernennt zwei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungsrathe der nächsten General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen.

Die ersten Revisoren sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, vom Verwaltungsrathe vor Ablauf des ersten Betriebsjahres zu ernennen.

Die Functionen der Revisoren beginnen 6 Wochen vor der Rechnungsablegung in der General-Versammlung und erlöschen mit der Aufhebung der letzteren. Sollten die ernannten Revisoren aus irgend einem Grunde verhindert sein, diese Arbeit zu bewirken, so ernennt der Verwaltungsrath einen resp. zwei andere Revisoren.

Während dieser 6 Wochen prüfen die Revisoren am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres, es sind ihnen alle Akten und Papiere, deren Einsicht sie verlangen, sofort vorzulegen, und fertigen sie ihren Bericht an die General-Versammlung. Dieser Bericht muß acht Tage vor der anberaumten General-Versammlung dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

Artikel 41.

Alle Beschlüsse der General-Versammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich des im folgenden Artikel vorgesehenen Falles.

Die Abstimmung ist öffentlich oder, Falls es von zehn Personen verlangt wird, geheim, die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes (Artikel 20/39) sind stets geheime.

Artikel 42.

Modificationen, Abänderungen und Zusätze zu dem gegenwärtigen Statute können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes

Digitized by Google

mittelst einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath soll im Voraus ermächtigt sein, in alle Abänderungen, Modificationen und Zusätze, welche die Staatsregierung zur Bestätigung dieses Statuts jetzt oder später für nöthig erachten möchte, zu willigen und die in Folge dessen erforderlichen Akte zu vollziehen.

Siebentes Kapitel.

Artikel 43.

Auflösung und Liquidation.

Die Auflösung der Gesellschaft soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Actionairen, welche wenigstens zwei Drittel der sämmtlichen Actien vertreten, verlangt wird. Zu einer solchen Erklärung ist jeder Actionair, mag er auch nur eine Actie besitzen, berechtigt.

Der Beschluß der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Durch die Auflösung der Gesellschaft wird an den aus dem Gesetze vom 9. November 1843 entspringenden Rechten der Staatsregierung nichts geändert, auch wird der Letzteren das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach den §§. 25, 28, 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 selbst herbeizuführen, hiermit ausdrücklich gewahrt.

Die Königliche Regierung zu Danzig hat die Befugniß, einen Kommissarius zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen; dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft ist überhaupt in jeder Beziehung den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 unterworfen.

Artikel 44.

Sollten die Gründe der Auflösung sich vor dem Zeitpunkte des jährlichen Zusammentritts der General-Versammlung ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe außerordentlich zu berufen.

Artikel 45.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrath besorgt. Der Verwaltungsrath wählt hierzu drei seiner Mitglieder und einen ersten wie zweiten Stellvertreter, deren Namen in den, im Artikel 35 bezeichneten Blättern bekannt gemacht werden müssen.

Eben so müssen die Namen von drei anderen Personen, welche die General-Versammlung zur Ueberwachung der Liquidation aus den Actionären ernennen muß, bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Die Liquidations-Kommissarien erhalten eine Besoldung; die Höhe derselben hat die General-Versammlung festzusetzen.

Die Liquidations-Kommission vertritt unmittelbar den Verwaltungsrath, den Rhederei-Direktor, sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des ganzen Vermögens und Einziehung aller Gelder; sie kann verkaufen, akkordiren, Verträge, Vergleiche jeder Art schließen, Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte eder Art vornehmen und zu diesem Ende überall substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austritts oder des Absterbens eines Kommissionsmitgliedes ergänzt die Kommission sich durch den ersten und event. durch den folgenden Stellvertreter.

Artikel 46.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im Artikel 35 und 36 vorgeschriebenen Formen und Fristen die Actionaire, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung.

Achtes Kapitel.

Artikel 47.

Allgemeine Bestimmungen.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen unter sich oder gegenüber dem Gesellschaftsvorstande, oder unter Mitgliedern dieses unter sich in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hindert, mit voller Kraft für und wider beide streitende Theile Zeugniß abzulegen.

Jeder Theil ernennt binnen acht Tagen einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter wählen binnen acht Tagen, allenfalls durch das Loos, einen Juristen als Obmann. Diese drei Ernannten sind berechtigt, wie verpflichtet, sich in Danzig zu konstituiren und daselbst nach der preußischen Civil-Prozeßordnung zu verfahren.

Die Parteien müssen gleichfalls in Danzig beim Schiedsgericht erscheinen oder sich durch einen zu Danzig wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen und letztern dem Schiedsgerichte schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichtes dem von der Partei benannten Bevollmächtigten und, in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im Geschäftslokale der Gesellschaft zu Danzig rechtsgültig insinuirt. Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsmann der andern schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen acht Tagen nach Empfang dieser An-

Digitized by Google

zeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein mit voller Kraft.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation statt.

Die Schiedsrichter sind für die Beurtheilung der Wirkung der Beweismittel nicht an positive Vorschriften gebunden, sondern entscheiden nur nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung.

Dieser Artikel vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromiß-Vertrages.

Schema A.

Actie

der Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft

№ . . .

über Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

Jeder Inhaber dieser Actie nimmt auf Höhe des obigen Betrages von Fünfhundert Thalern Preußisch Courant in Gemäßheit des am landesherrlich bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Das Grundkapital beträgt Zweimalhunderttausend Thaler, eingetheilt in vierhundert Actien zu je fünfhundert Thaler.

Danzig, den ten 185

Die Direction der Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Mitglieder des Verwaltungsrathes.

N. N. N. N. N.

Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein zur Actie № . . . . .

Inhaber empfängt am 15. April 18 . . gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Danzig die für das (erste) Betriebsjahr ermittelte Dividende von

Danzig, den 18

Der Verwaltungs-Rath.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 71.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Holzlagerungen in der Weichsel von der Plehnendorfer Schleuse abwärts bis Neufahrwasser.

Gemäß §. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Lagerung von Nutz- und Bauholz in der sogenannten todten Weichsel, von der Plehnendorfer Schleuse oberhalb Danzig bis herunter nach Neufahrwasser, theils unter Aufhebung, theils unter Ergänzung früher ergangener Bestimmungen, Folgendes verordnet:

§. 1.

Es darf die Weichsel, als ein öffentlicher Fluß, nur in soweit zum Lagern von Holz benutzt werden, als die Schiffahrt und die Baggerarbeiten auf derselben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§. 2.

Zu dem Ende muß von der Plehnendorfer Schleuse abwärts bis zur Bootsmannslaake unter allen Umständen ein Fahrwasser von mindestens 120 Fuß von allem Holze frei gelassen werden.

§. 3.

Um diesen Zweck zu erreichen dürfen:

a. am rechten Weichselufer, da dieses zugleich als Treidelpfad dient, Holztraften nur der Länge nach und in einer Breite von höchstens 60 Fuß vom Ufer angelegt werden;

b. demselben gegenüber am linken Ufer nur in solcher Breite, daß zwischen den Holzlagern auf beiden Seiten ein freies Fahrwasser von mindestens 120 Fuß bleibt.

Der der Plehnendorfer Schleuse zunächst liegende coupirte Weichselarm, darf nur auf eine Länge von 30 Ruthen vom Schleusendamme ab, nach Anweisung des Schleusen-Inspectors mit Holz belegt werden. Der andere Theil dieses Stromarmes muß jederzeit frei bleiben.

Längs den Przerapka- oder Getreidebearbeitungs-Plätzen am rechten Ufer, neben dem Troil, ist das Anlegen von Holz gänzlich verboten.

§. 4.

Von der Bootsmannslake abwärts bis zum Dorfe Weichselmünde kann unter den Bedingungen zu 2. zwar an beiden Ufern Holz gelagert werden, doch bleiben folgende Stellen davon ausgeschlossen:

a. am rechten Ufer:

1. die Strecke, wo die Gordingswand erbaut ist. Hier dürfen nur Hölzer angelegt

Digitized by Google

werden, die zum sofortigen Verladen in die gleichzeitig dort anlegenden Schiffe bestimmt sind;

2 die Strecke von der Ausmündung der Bootsmannslaake in die Weichsel bis zum Fort Kronprinz;

b am linken Ufer:

die Strecke vom Schuitenstege abwärts bis zur Kalkschanze.

Am Thrangraben, wo das durch die Pockenhausche Schleuse gehende Holz getheilt oder aufgewaschen zu werden pflegt, kann solches zwar auf kurze Zeit auch angelegt werden; es darf jedoch nur eine Breite von höchstens 4 Tafeln auf dem Wasser einnehmen.

Ebenso sind Holzlagerungen von der Kalkschanze abwärts bis zum sogenannten Branntweinspfahl, jedoch mit der Beschränkung zulässig, daß die Trasten nur der Länge nach und in einer Breite am Ufer anlegen dürfen.

§. 5.

Zu jeder beabsichtigten Holzlagerung an den nach den obigen §§. zulässigen Stellen ist die, binnen spätestens 3 Tagen zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des Strom-Inspectors einzuholen, bevor die Trasten die Plehnendorfer Schleuse passiren. Ist die Erlaubniß ertheilt worden, so darf keine andere als die angewiesene Stelle zum Anlegen der Trasten gewählt werden.

§. 6.

Mit Ausnahme der im §. 3 zu a. und im §. 4 hinter b. bezeichneten Stellen müssen die Holztrasten überall mit den Kopfenden nach dem Lande hin angelegt und durchaus haltbar befestigt werden

§. 7.

Bevor die Trasten nicht angelegt und ordnungsmäßig am Ufer befestigt sind, darf die sie begleitende Mannschaft nicht entlassen werden. Geschieht dies dennoch oder ist letztere nicht mit ausreichenden Werkzeugen und Geräthschaften zum Regieren und Befestigen der Trasten versehen, so daß Stockungen in der raschen Beförderung der letzteren oder sonst Unordnungen entstehen, so ist der Strom-Inspector ermächtigt und verpflichtet, sofort ins Mittel zu treten und alles Fehlende oder Mangelhafte auf Kosten des Trastenführers resp. des Eigenthümers oder Disponenten des Holzes zu ergänzen.

§. 8.

Wenn ungeachtet einer vorschriftsmäßigen Befestigung der Hölzer nach Stürmen oder in Folge anderer Zufälligkeiten dennoch einzelne Stücke oder ganze Trasten losreißen und im Wasser treiben, hat der Strom-Inspector eine gleiche Verpflichtung, sofort einzuschreiten und die Hölzer, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, zu beseitigen, sowie überhaupt alle Maaßregeln auszuführen, welche im Interesse der Schiffahrt nothwendig sind. Es geschieht dies jedesmal auf Kosten des Eigenthümers oder Disponenten des Holzes und dient letzteres, soweit es zur Deckung der Kosten erforderlich, so lange als Pfand, bis dieselben erstattet sind.

Digitized by Google

§. 9.

Um die gehörig befestigten Traften können zur bessern Bewahrung des Holzes, noch sogenannte Pässe gezogen werden; auch ist innerhalb dieser Pässe das Braaken des Holzes gestattet; nur darf in keinem Falle weder mit dem einen, noch mit dem andern in das oben vorgeschriebene freie Fahrwasser von mindestens 120 Fuß hineingegangen werden.

§. 10.

Zur besseren Beaufsichtigung und Ueberwachung des Holzes wird der Strom in vier Stationen getheilt:

die erste reicht von der Plehnendorfer Schleuse abwärts bis zum Sandkruge;
die zweite von da bis zum untern Theil der Rokickischen Kämpe;
die dritte von da bis zum Gänskruge;
die vierte von Lünette Hirschfeld bis Weichselmünde.

Für jede Station wird ein Oberwächter angestellt, der so viele Unterwächter anzunehmen verpflichtet ist, daß je 10 neben einander liegende Traften einen Wächter erhalten. Liegen weniger als 10 Traften an einer oder der anderen Stelle neben einander, so ist auch für die geringere Zahl ein besonderer Wächter anzunehmen. Jeder Oberwächter muß mit einem Kahn und den nöthigen Geräthschaften zum Regieren und Befestigen der Traften versehen sein.

§. 11.

Sämmtliche Wächter werden von denjenigen angenommen und bezahlt, die von der Befugniß, auf der Weichsel Holz lagern zu dürfen, Gebrauch machen wollen. Die Holzkapitaine, unter deren Aufsicht das Lagerholz gestellt ist, bleiben der Polizeibehörde dafür verantwortlich und haben dem Strom-Inspector in jedem Frühjahr vor dem Beginn der Schiffahrt anzuzeigen, welche Veranstaltungen von ihnen zu dem Ende getroffen sind.

Mit dieser Anzeige ist die Einreichung eines Verzeichnisses der angenommenen Oberwächter zu verbinden.

§. 12.

Die Oberwächter müssen Tag und Nacht, ein jeder auf seiner Station, anwesend sein. Sie haben den Anordnungen des Strom-Inspectors in allen Stücken Folge zu leisten und demselben, auf Verlangen, die jedesmaligen Unterwächter zu bezeichnen.

§. 13.

Ist nach den vorhergehenden Bestimmungen das Lagern von Holz in der Weichsel, soweit die Schiffahrt dadurch nicht behindert wird, zwar gestattet, so darf der Fluß darum doch nicht als ein beständiger Marktplatz für das stromwärts hier ankommende Holz angesehen und dessen Lagerung darin nicht bis zu dem früheren oder späteren Verkauf, oder bis zu einstiger Verladung des Holzes beliebig ausgedehnt werden. Dies ist schon wegen der in jedem Jahre in beträchtlicher Menge zu erwartenden neuen Zufuhren, denen gleiche Vergünstigung wie den früher angekommenen zu Theil werden muß, nicht zulässig.

Digitized by Google

Es wird vielmehr bestimmt:

a. daß verkauftes Holz, gleich viel von welcher Gattung es ist, oder welche Bestimmung demselben gegeben werden soll, 4 Monate nach der Erwerbung durch den hiesigen Kaufmann fortgeschafft werden muß;

b. daß unverkauftes Holz nicht länger als 4 Monate nach der Ankunft lagern darf und nach Ablauf dieser Zeit aus der Weichsel ebenfalls entfernt werden muß;

c. daß Hölzer, die erst im September oder später hier eintreffen, zwar den Winter über in der Weichsel bleiben dürfen, im nächstfolgenden Frühjahr aber, wenn das Bedürfniß es erheischt, bis ult. Mai, gleich allem andern Holze aus derselben entfernt werden müssen. Ob die Umstände eine Lagerung des Holzes über den Monat Mai hinaus und wie lange noch gestatten, darüber entscheidet die Polizeibehörde, nach Anhörung der Aeltesten der Kaufmannschaft mit ihrem Gutachten durch den Strom-Inspector, der sich mit jenen darüber in Verbindung setzen wird.

Bei einer nur theilweisen Räumung des Flusses im Frühjahr müssen die am längsten lagernden Hölzer zuerst weggeschafft werden.

§. 14.

Bei ungewöhnlich starken Holzzufuhren, oder wenn die Baggerarbeiten oder andere Umstände es nöthig machen, kann von der Polizei-Behörde auch eine kürzere Lagerungsfrist als die im §. 13 zu a. und b. nachgelassene, bestimmt und selbst eine augenblickliche Fortschaffung des lagernden Holzes verlangt werden.

Den Aufforderungen der Polizeibehörde zur gänzlichen oder theilweisen Räumung des Flusses ist alsdann binnen der nach den Umständen von derselben zu ermessenden Frist unbedingt Folge zu leisten.

§. 15.

Die Hölzer, deren Fortschaffung aus der Weichsel angeordnet ist, müssen entweder an zulässigen Stellen aufs Land gebracht und dort gestapelt, oder, soweit Platz dazu ist, in die obere Mottlau, resp. in die Festungsgräben geschoben werden, vorausgesetzt, daß die Eigenthümer oder Disponenten des Holzes durch Pachtung der letzteren für diesen Zweck dazu berechtigt sind.

§. 16.

Jede Uebertretung der in den obigen §§. enthaltenen Vorschriften wird mit Geldbuße bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Außerdem treten gegen die, in Befolgung der polizeilichen Anordnungen, Säumigen die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel ein. Auch bleiben dieselben für alle Kosten verhaftet, die durch Ausführung der von ihnen unterlassenen Gebote im Executionswege entstehen dürften.

Danzig, den 26. Februar 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 82.

Wir machen hierdurch wiederholt bekannt, daß diejenigen jungen Leute, welche zum einjährigen Dienste im stehenden Heere verstattet zu werden wünschen, sich dazu spätestens bis zum 1. Mai des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienste im Heere zu melden haben, und daß diejenigen, welchen die Berechtigung zum einjährigen Dienst ertheilt worden ist, bis zum 1. October desjenigen Kalender-Jahres, in welchem sie ihr dreiundzwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, sich über die Erfüllung ihrer Heerespflicht auszuweisen haben, weil sonst die Zulassung zum einjährigen Dienst im Heere nicht mehr stattfinden darf.

Unter Hinweisung auf die in der Bekanntmachung vom 7. October 1833 (Amtsblatt pro 1833 No. 43) enthaltenen näheren Bestimmungen bezüglich derjenigen, welche in den ersten sieben Monaten des Kalender-Jahres jenes Alter erreichen, bemerken wir, daß auf später angebrachte Gesuche zur Verstattung zum einjährigen freiwilligen Dienste keine Rücksicht genommen werden kann, und daß jeder Heerespflichtige es sich selbst beizumessen hat, wenn er, bei Versäumung des Meldungs-Termins, ohne alle Nachsicht im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zur Erfüllung seiner Heerespflicht herangezogen wird.

Die Meldung wegen der Verstattung zum einjährigen Dienste muß bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission schriftlich erfolgen. Derselben müssen zugleich eingereicht werden:

1. das Tauf-Zeugniß;
2. ein Zeugniß über den genossenen Schulunterricht;
3. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über das sittliche Verhalten, im Falle der Antragsteller nicht mehr die Schule besucht;
4. eine Beschreibung der Person, welche in den Städten, in denen Königl. Behörden sich befinden, von diesen, sonst aber von den betreffenden Landräthen, auf Ansuchen desjenigen, welcher die Meldung beabsichtigt, aufgenommen und beglaubigt werden wird;
5. die Erklärung des Vaters, oder des Vormundes, daß zum einjährigen Dienste im Heere die Einwilligung ertheilt und die Verpflichtung übernommen werde, die Kosten der Ausstattung und des Unterhaltes zu tragen.

Meldungen, welche nicht schriftlich, oder ohne Beibringung jener Zeugnisse gemacht werden, können keine Beachtung finden.

Danzig, den 5. März 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 83.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro 1832 pag. 122) und vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 pag. 19 bis 51), betreffend die in Beziehung

Digitized by Google

auf die Niederlassung der heerespflichtigen jungen Leute und die Controle derselben ergangenen Bestimmungen, zur Beachtung hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 11. März 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 84.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 16. October v. J. — Amtsblatt pro 1855, Seite 245 u. f. w. — die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Verzeichniß unter No. 1 aufgeführte Uebergangsstraße von Butzbach nach Cleeberg und die Uebergangsstelle zu Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt und zu Brandoberndorf eine Uebergangssteuerstelle für das Herzogthum Nassau errichtet worden ist.

Danzig, den 24. Februar 1856.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director
Mauve.

Patent-Verleihungen.

№ 85.

Dem Mathematiker, Professor Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H., ist das ihm unterm 24. Oktober 1851 auf fünf Jahre ertheilte Patent auf eine Brückenwaage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, bis zum 24. Oktober 1858 verlängert worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13.

Danzig, den 26. März 1856.

№ 86.

Das am 17. d. M. ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4356. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln zum Betrage von 750,000 Thlr. Vom 28. Januar 1856; unter

„ 4357. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder; unter

„ 4358. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten; und unter

„ 4359. den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide bis zum Betrage von 50,000 Thlr., vom 29. August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Thlr. neuer Obligationen. Vom 12. Februar 1856.

№ 87.

Das am 19. d. M. ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4360. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Cöslin. Vom 20. Februar 1856; unter

„ 4361. das Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Vom 25. Februar 1856; unter

Digitized by Google

Nr. 4362. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage; und unter

„ 4363. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Februar 1856, betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Gränz-Gebieten. Vom 12. März 1856.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 88.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verlosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mit abgedruckt und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Kapitalien zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6. März 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

№ 89.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. März 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 90.

Den Schiedermeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17. März 1856 ein Patent

auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 91.

Der bei dem Königl. Landrathsamte des Danziger Kreises angestellte Kreissecretair Krause ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Der Postsecretair Ruprecht in Marienburg ist zum Postmeister ernannt und in der ihm bisher commissarisch übertragenen Stelle als Vorsteher des Post-Amtes in Marienburg bestätigt worden.

Dem bisher bei dem Provinzial-Steuer-Directorat in Posen beschäftigt gewesenen Assessor Fritsch ist die kommissarische Verwaltung einer Ober-Grenz-Controlleur-Stelle bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte übertragen worden.

Der Kaufmann C. H. Gottel hieselbst ist zum General-Agenten der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Apotheker Staberow zu Schöneck ist zum Spezial-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Digitized by Google

Der Hofbesitzer Zimdars zu Grebinerfeld ist zum Special-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Heinrich Uphagen zu Danzig ist zum Agenten der neuen Transport-Versicherungsgesellschaft „Fortuna“ zu Berlin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Schulze Gruenwitzki in Einlage, Danziger Landkreises, hat die von ihm bisher verwaltete Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Paul Gutcke in Stettin ist von der Regierung der Argentinischen Conföderation für mehrere diesseitige Provinzen zum General-Consul ernannt und in dieser Eigenschaft mit der Residenz zu Stettin zunächst in Beziehung auf die diesseitigen Ostseehäfen Preußischer Seits anerkannt worden.

Die Försterstelle zu Okonin, Reviers gleichen Namens, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Regler und die Forstaufseherstelle zu Czis, desselben Reviers, dem Reservejäger Baier, vom 1. Februar c. ab, interimistisch übertragen worden.

Dem invaliden Unteroffizier Leopold Eckert ist die erledigte Hausdiener- und Ofenheizerstelle bei der Königl. Regierung zu Danzig auf unbedingte Kündigung verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Danzig, den 2. April 1856.

№ 92.

Das am 22. v. M. ausgegebene 10. und 11. Stück der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 4364. das Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. Vom 10. März 1856; unter

„ 4365. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mietzisko; und unter

„ 4366. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westfalen bis zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 20. Februar 1856.

№ 93.

Das am 29. v. M. ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4367. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein; unter

Nr. 4368. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der „ fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der

Digitized by Google

Birnbaumer Kreisgrenze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein; unter

Nr. 4369. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterungen des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens. Vom 5. März 1856; und unter

Nr. 4370. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königl. Kommission für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 94.

Der §. 57 des Regulativs über das Post-Taxwesen vom 18. December 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225) bestimmt, daß das Bestellgeld **„an den Briefträger** zu entrichten ist," und auch für **portofreie Correspondenz** bezahlt werden muß Das Bestellgeld für die von den Königl. **Gerichtsbehörden ausgehenden Verfügungen und Ausfertigungen** muß daher, **wenn die Bestellung derselben durch einen Briefträger bewirkt worden ist**, gleichviel, ob diesen gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) beigefügt, und gleichviel, ob sie als portofreie Justiz-Sache bezeichnet sind, oder nicht, ebenfalls an den **Briefträger** entrichtet, und mithin von den **Adressaten** eingezogen werden, denen es überlassen bleibt, Ersatzansprüche, die sie deshalb an den Absender oder an einen sonst betheiligten Dritten zu haben glauben, diesen gegenüber geltend zu machen.

In letzterer Beziehung enthält die an die Königl. Gerichtsbehörden ergangene allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12. März 1855, die postamtlichen Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen betreffend (Justiz-Ministerialblatt Seite 150) hiermit übereinstimmend, unter No. 4 die nachstehende Bestimmung:

„Den Zeugen und Sachverständigen ist das bei der postamtlichen Insinuation der an sie erlassenen Vorladungen verausgabte Bestellgeld, auf ihr Verlangen, gleichzeitig mit der Vergütung der Reise- und Zehrkosten für Rechnung der kostenpflichtigen Partei zu erstatten."

Wird daher dem Briefträger, resp. Landbriefträger, nach erfolgter Bestellung einer zur Post gegebenen gerichtlichen Verfügung oder Ausfertigung, die Bezahlung des Bestellgeldes dafür verweigert, so liegt der betreffenden Post-Anstalt ob, die executivische Beitreibung des unbezahlt gebliebenen Bestellgeldes von dem Adressaten zu veranlassen.

Da eine solche executivische Beitreibung jedesmal zur gesetzlichen Folge hat, daß von dem Adressaten, außer dem Bestellgelde, auch noch die **Executionsgebühren** eingezogen

Digitized by Google

werden müssen, welche nach dem Tarife vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 923) zum Ansatze kommen, und, Falls nicht auf die Mahnung des Executors sofort Zahlung erfolgt, **den Betrag des Bestellgeldes bei Weitem übersteigen,** so wird das Publikum hierauf, zur Vermeidung von Weiterungen und Nachtheilen, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19. Februar 1856

General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

Polizei-Verordnung,

№ 95.

Da widerholentlich Unglücksfälle durch Explosion von Gasometern und Gasbereitungs-Anlagen vorgekommen sind, so verordnen wir auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch, daß das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht in anderer Weise, als mittelst Davy'scher Sicherheits-Lampen, nicht stattfinden darf.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, bestraft.

Danzig, den 22. März 1856. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 96.

Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19. März 1856 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, soweit dieselbe für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 97.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Mai 1855 ertheilte Einführungspatent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 98.

Der bisherige Militair-Intendantur-Secretariats-Assistent Elsner ist zum Marine-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Bureau-Assistent Pleve ist bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig zum Revier-Polizei-Commissarius ernannt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Herrmann Schildbach ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kaufmann F. E. Günther zu Marienburg ist von den Directionen der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt und des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins in Stelle der ausgeschiedenen Agenten, des Magistrats-Kanzelisten Rudloff und des Kaufmanns Regier, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Ortsvorsteher Schlesier zu Gr. Zeisgendorf ist zum Agenten der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Alfred Reinick zu Danzig ist zum Haupt-Agenten der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Carl Gustav Panzer in Danzig ist von der Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs Gesellschaft in Breslau zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der bisherige berittene Grenz Aufseher Spieß zu Strasburg ist in gleicher Eigenschaft nach Putzig im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Danzig versetzt worden.

Der pensionirte Gens'darm August Julius Busch ist vom 1 März c. ab als Post-Expediteur in Krokow angestellt.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung hierselbst ist der invalide Unterofficier der 2. Compagnie 5. Infanterie-Regiements, Andreas Rattey als Polizei-Bote angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 9. April 1856.

№ 99.

Das am 31. v. M. ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 4371. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein“ mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. März 1856.

Personal-Chronik.

№ 100.

Der Regierungs- und Schulrath Dr. Wantrup ist von Stralsund zur hiesigen Königl. Regierung versetzt worden.

Der Rathsherr E. Schulz zu Marienburg, ist zum Agenten der Magdeburger-Lebensversicherungsgesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Der Kreisrichter Mauve zu Neustadt ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Der Stadt- und Kreisrichter Dr. Baum-Hambrock zu Danzig, ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellations-Gerichte und dem Kreis-Gerichte zu Marienwerder und zum Notar im Departement des gedachten Appellationsgerichts ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Mathias zu Danzig ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Strehlke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Loeck ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt mit der Function als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission zu Schöneck ernannt worden.

Digitized by Google

Der Auscultator Abraham ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Taureck ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Emil Hoppe zu Königsberg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Rudolph Schmidt ist zum Auscultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Hilfsgefangenwärter Christoph Mattern ist als Gefangenwärter und der Hilfsexecutor August Ferdinand Kantowski als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Elbing definitiv angestellt worden.

Der Stadtälteste Carl Wilhelm Doering zu Neuteich ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Neuteich wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Steckel zu Elbing ist als Schiedsmann für den ersten Stadtbezirk Elbing wieder gewählt und bestätigt worden.

In Stelle ausgeschiedener Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Commissionen für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, sind auf den Kreistagen gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden:

a. für den Kreis Elbing:

1. der Gutsbesitzer und Kreis-Deputirte Dr. Kachler in Gr. Wogenapp;

b. für den Kreis Neustadt:

1. der Gutsbesitzer Schuckert zu Odargau;
2. Rittergutsbesitzer Lysniewski zu Reddischau;
3. do. v. Zelewski zu Poblotz;
4. Gutsbesitzer Foß zu Hochredlau;
5. Hofbesitzer Hoffmann zu Polchau;

c. für den Kreis Carthaus:

1. der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Diekhoff zu Przewoß;

d. für den Kreis Pr. Stargardt:

1. der Rittergutsbesitzer Albrecht in Succemin;
2. do. Plehn in Summin.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16.

Danzig, den 16. April 1856.

№ 101.

Das am 5. d. M. ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4372. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorzyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke; unter

„ 4373. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden, im Kreise Jülich, nach Weisweiler, im Kreise Düren; unter

„ 4374. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis, im Kreise Cochem, durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße; unter

„ 4375. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neustettin und von Hammerstein bis zur conitz-bütower Staatsstraße; unter

„ 4376. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend eine Abänderung des Statuts der Meliorations-Sozietät der Boker Haide, vom 24. Juli 1850; unter

Digitized by Google

Nr. 4377. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen preußische, in den luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte; unter

„ 4378. das Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856; und unter

„ 4379. die Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffe in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 102.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer von dem Königl. Finanz-Ministerium getroffenen Anordnung denjenigen, ausschließlich mit Baumaterialien beladenen Schiffen, welche in den Hafen von Memel einlaufen, um dort zu löschen, auch noch im Laufe des Jahres 1856 dieselben Erleichterungen in Entrichtung der in Memel zu zahlenden Hafenabgaben gewährt werden sollen, welche denselben nach der Bekanntmachung vom 30. Juli v. J. (A. B pro. 1855 S. 194.) zunächst bis Ende 1855 nachgelassen worden sind.

Danzig, den 3. April 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 103.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18. December 1854, vom 8. und 20. Januar und 17. März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 3. April 1856.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 104.

Der Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent,

auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 105.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 106.

Dem bisherigen Pfarrer zu Wutrinen, Kreises Allenstein, Otto Stobbe, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gr. Montau verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17.

Danzig, den 23. April 1856.

№ 107.

Reglement

über die

Gewährung von Unterstützungen

für

Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26. Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13. August 1855.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

Für den abwesenden
Finanz-Minister
gegengez. v. Westphalen. v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Digitized by Google

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§. 1.

Bei eintretendem Kriegszustande [1]) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16. Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

Empfangsberechtigung.

§. 2.

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife 1. näher bezeichneten Personen [2]) und zwar:

a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts,
b) der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,
c) der Unterbeamten,
d) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3. dieses Paragraphen). [3])

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,
2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt, [4])
3) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit unterstützt werden,

---

[1]) Confr. §. 34 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

[2]) Ohne Unterschied, ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten- oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

[3]) Die Familien der zu gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören, ohne also nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familie wohnt.

[4]) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds, oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

Digitized by Google

4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen wo sie abkommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte, Tagegelder oder entsprechende Remuneration beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3.

Von den im §. 2. unter a bis d benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,
2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise verpflichtet ist.

Unterstützungen.

§. 4.

Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:

für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,
für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brot-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brot-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2.) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnisonverbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Benefizien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12 bis 14.)

Servis-Unterstützung.

§. 5.

Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich:

nach dem Garnisonorte resp. Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6.

Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den früheren Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder früheren Wohnortes.

Digitized by Google

§. 7.

Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§. 8.

Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2 zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9.

Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

Brot-Unterstützung.

§. 10.

Die Brot-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt:

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommisbroten oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung,

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brot-Unterstützung nicht verloren.

Brennmaterialien-Unterstützung.

§. 11.

Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unter-Beamten zustehende Competenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten, oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden

Digitized by Google

Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Klafs- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem kiehnen Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden lokalen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

Kinderpflege- und Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

§. 12.

Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedens-Bestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

Arzneiverpflegung.

§. 13.

Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedens-Bestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

Aerztliche Behandlung.

§. 14.

Die nach §. 13 zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldaten-Familien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

Beginn der Unterstützungen.

§. 15.

Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung,

1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört,

2) für die Familien der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches,

Digitized by Google

3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militair-Dienste, ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brot-Unterstützung,
mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung,
ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die, §. 11 gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

Aufhören der Unterstützungen.

§. 16.

Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison auf.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht,

2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird,

3) vier Wochen lang vermißt ist,

4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält. (confr. §§. 352 bis 356 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.)

In allen vorstehend unter 1 bis 4 genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur, fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. Die berechtigten Familienglieder.

1) Den Mann oder Vater als Marketenderinnen ꝛc. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils ꝛc. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;

Digitized by Google

2) ins Ausland ziehen;

3) versterben;

4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brotunterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

a) bei der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden.

b) bei der Rückkehr seines Truppentheils ꝛc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils ꝛc. hinaus.

c) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

§. 17.

Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema 2. aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

Anweisung der Geldgewährungen.

§. 18.

Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur

a) die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung,

b) die im Gelde zu gewährenden Brot-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung, des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunalkasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

Digitized by Google

Anweisung der Naturalgewährungen.

§. 19.

Die Naturalverabreichung der Brot-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Natural-Verabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

Quittungen.

§. 20.

Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema 3. auszustellen.

Liquidirung.

§. 21.

Königliche und Kommunal-Kassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema 4. auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Lokalpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holztaxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forstverwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brot haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahresrechnungen als „extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien“ unter einem anderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

Erstattung.

§. 22.

Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren

Digitized by Google

und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung,

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen

beim Servisfonds,

die Brot-Unterstützungen

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder.

§. 23.

Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden.

Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

§. 24.

Alle Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach §. 16 die Einstellung der Familien-Unterstützungen oder nach §. 8. eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und sich bei Ausübung der nothwendigen Kontrole mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 26. Juli 1855.

Der Minister des Innern.
gez. **v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister.
gez. **v. Bodelschwingh.**

Der Kriegs-Minister.
gez. Graf **v. Waldersee.**

Anlage 1.

Tarif

der

Monatssätze an Servis-, Brot- und Brenn-Materialien-Unterstützungen

für

Militairfamilien während des Kriegszustandes.

Digitized by Google

№ der Kategorien	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse
	" Militair-Intendantur-Assessors
	" Divisions-Auditeurs
	" Ober-Lazareth-Inspectors bei einem Haupt-Feld-Lazareth
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines Divisionspredigers
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines Premier- oder Seconde-Lieutenants
	" Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers
	" Intendantur-Secretairs
	" Intendantur-Expedienten und Kalkulators
	" Intendantur-Assistenten
	" Intendantur-Registrators
	" Zahlmeisters
	" Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps
	" Stabs- oder Bataillons-Arztes
	" Ober- oder Assistenz-Arztes
	" Kassirers
	" Buchhalters
	" Kassen-Schreibers
	" Feld-Magazin-Rendanten
	" " " Controleurs
	" " " Assistenten
	" " Backmeisters
	" Stabs-Apothekers
	" Ober- "
	" Unter- "
	" Lazareth-Inspectors bei den Feld-Lazarethen
	" Rendanten
	" Sekretairs
	" Feld-Post-Sekretairs
	" " " Expedienten
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines reitenden Feldjägers
	" Feldwebels
	" Wachtmeisters
	" Oberfeuerwerkers
	" Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Kommando-Behörden, beim stellvertretenden General-Kommando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos

Digitized by Google

Monatssätze.								
A. Der Servis-Unterstützung						B.	C.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. und 3. Klasse und auf dem Lande.			der Brot-Unterstützung.	der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. Novbr. bis Ende März.	
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.			
4	—	—	3	—	—	—	—	
3	15	—	2	18	9	—	—	
2	15	—	1	26	3	—	—	
1	15	—	1	3	9	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrote à 6 *Ll.* oder 18 *Ll.* Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfan-	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppel-Holz oder das ortsübliche Surrogat. (conf. §. 11.) entweder in na-	**Bemerkung zur Kategorie 4 bis 6 incl.** Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- u. Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27.

Digitized by Google

№ der Kategorien	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
	eines Unterarztes „ Roßarztes „ Küsters „ Kassendieners bei der Korps-Kriegs-Kasse „ chirurgischen Instrumentenmachers „ Revier-Aufsehers „ Briefträgers „ Schaffners bei den Feld-Lazarethen bei den Feld-Posten
5.	a. die Frau eines Feuerwerkers „ Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Kommando des Train-Bataillons, bei der Inspection der Ersatz-Eskadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspectionen, beim Kommando der immobilen Artillerie, beim Kommando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen „ Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat
6.	a. die Frau eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört „ Sattlers „ Büchsenmachers „ Kurschmieds „ jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird „ Ober-Schmieds „ Handwerkers bei den Proviant-Kolonnen „ Ober-Bäckers „ Ober-Schlächters „ Ober-Maurers „ Handwerkers bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen „ Lazarethgehülfen „ Krankenwärters bei den Feld-Lazarethen „ Postillons bei einem Feldpost-Amte b. ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat

Digitized by Google

Monatssätze.

A. Der Servis-Unterstützung						B.	C.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande.			der Brot-Unterstützung.	der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. Novbr. bis Ende März.	
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
						ges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	tura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Localwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Näff- und Leseholz einzusammeln.	Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt.
1	15	—	1	3	9	b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommisbrote à 6 ℳ oder 9 ℳ. Mehl, oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.		ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servisunterstützung nach dem Satze 5 b. weg.
1	—	—	—	22	6			ad 6. Ist von einer Familie nur 1 mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a.
—	7	6	—	5	7½			
—	15	—	—	11	3			
—	7	6	—	5	7			

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 2.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Militair-Familien, welche das ... te Bataillon des ... ten Infanterie-Regiments bei seinem am ... ten erfolgenden Abmarsche in der Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Digitized by Google

Laufende No.	Name des Mannes oder resp. Vaters	Charge des Mannes oder resp. Vaters	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe, wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Jahr	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Mon.	Wohnort	Angabe, ob der Mann oder resp. Vater war. selbst eingemiethet	kasernirt	einquartirt

Digitized by Google

Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange der Servis-Unterstützung vom	der Brot-Unterstützung vom	der Brennmaterialien-Unterstützung vom	Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ....ten .....

.....tes Bataillon des .....ten Infanterie-Regiments.

N. N.
Kommandeur.

N. N.
Zahlmeister.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Anlage 3.

Schema zur Quittung.

„ . . . . Thlr. . . . . Sgr. . . . . Pf.“

buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sind mir für den Monat . . . . . 18 . . .

und zwar:

an Servis-Unterstützung

für mich . . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

für meine 0 Kinder à 0 Sgr. 0 Pf. 0 „ 0 „ 0 „

„ 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Für den Fall diese Competenzen in Gelde gewährt werden.

an Brot-Unterstützung

für mich 4 Stück Kommisbrote à 6 ℳ. zu 0 Sgr. 0 Pf. 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

für meine 0 Kinder à 2 Kommisbrote zusammen 0 Kommisbrote à 6 ℳ. zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 „ 0 „ 0 „

„ 0 „ 0 „ 0 „

an Brennmaterialien-Unterstützung

für mich und meine Kinder ½ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde . . . . . 0 „ 0 „ 0 „

zusammen wie oben 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

von der . . . . . heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum

Name

Frau des Unteroffiziers N. N. vom . . ten Bataillon . . ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. . . . (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum

Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Digitized by Google

Liquidations-Schema. Anlage 4.

Liquidation

über die

von de . . . . . zu . . . . .

im Monat . . . . . 18 . .

gezahlten Familien-Unterstützungen.

der Beilage No.	Des Mannes oder Vaters: Name.	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil, Administration.	zurückgelassene Familie: bestehend aus: Frau.	Kinder	wohnhaft in	Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.)
B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.
C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.

Digitized by Google

Betrag der gezahlten Servis- Unterstützung.		Betrag der gezahlten Brot- Unterstützung.		Betrag der gezahlten Brennmaterialien- Unterstützung.		Summa der gezahlten Unterstützung.		Bemerkungen.
11.		12.		13.		14.		15.
thlr.	sg. pf.	thlr.	sg. pf.	thlr.	sg. pf.	thlr.	sg. pf.	

1) Die Kolonnen 5 und 6 sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brot-Unterstützung berechtigt sind.
(Nr. 4, 5 und 6 des Tarifs.)
2) Die Beläge sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungsanweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen.
3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern.
4) Wenn Familien die Brot- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Kompetenzen stattfindet.

Digitized by Google

Das vorstehende Reglement wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Buchdruckereibesitzer Trowitzsch und Sohn zu Berlin den Verlag desselben mit der Verpflichtung übernommen haben, jedes abzusetzende Exemplar nicht theurer als für neun Pfennige zu verkaufen.

Danzig, den 12. April 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 108

Gesetz vom 15. April 1856 — betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 No. 4027 (Gesetz-Samml. S. 314) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1. Januar 1857 forterhoben.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1856.

(L. S) **Friedrich Wilhelm.**

von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 109.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungsbezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1855 nachstehende Resultate:

Digitized by Google

Geboren wurden in dem genannten Jahre, Civil- und Militair-Bevölkerung zusammen genommen, in den Städten und auf dem platten Lande, überhaupt:

9632 Knaben
und 9172 Mädchen,

im Ganzen 18,804 Kinder.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt 19,766 Personen. Es übersteigt also die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen um 962 Personen.

In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civil-Stande in folgender Art:

	geboren	gestorben
Kreis Berent	1618	1321
" Carthaus	2159	1771
" Danzig (Stadt-) . .	2594	3775
" Danzig (Land-) . .	2718	2836
" Elbing	2316	2643
" Marienburg . . .	2408	2688
" Neustadt	2166	2158
" Stargardt	2687	2276
	18666	19468
Hierzu vom Militair	138	298
Summa wie oben	18804	19766

Von den Gestorbenen waren:

10558 männlichen,
9208 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich:

226 Zwillingsgeburten,
sechs mehr als im Jahre 1854, und
6 Drillingsgeburten,
vier mehr als im Jahre 1854.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

767 Knaben,
764 Mädchen,

zusammen 1531 Kinder, 67 weniger als im Jahre 1854.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Gebornen wie 1 zu 12,28.

Digitized by Google

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise wie	1	zu 22,8.
= Carthauser Kreise	1	= 20,5.
= Danziger Stadtkreise	1	= 5,5.
= Danziger Landkreise	1	= 12,4.
= Elbinger Kreise	1	= 10,7.
= Marienburger Kreise	1	= 11,4.
= Neustädter Kreise	1	= 15,1.
= Pr. Stargardter Kreise	1	= 26,6.

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 7,1 und auf dem platten Lande wie 1 zu 16,1.

Todtgeboren sind:

597 eheliche,
und 93 uneheliche,
zusammen 690 Kinder, 47 weniger, als im Jahre 1854.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich
1 zu 27,25,
in den Städten gleich 1 zu 21,09,
auf dem platten Lande gleich 1 zu 30,2.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind Alters halber an Entkräftung gestorben 1433 Personen; unter diesen waren 37 männlichen und eben so viele weiblichen Geschlechts befindlich, die das 90ste Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:
46 Personen männlichen und
8 Personen weiblichen Geschlechts,
überhaupt 54 Personen — 14 Personen mehr als im Jahre 1854.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:
244 Personen männlichen und
82 Personen weiblichen Geschlechts,
überhaupt 326 Personen, 83 mehr als im Jahre 1854.

Im Kindbette sind 147 Personen gestorben, 7 mehr als im Jahre 1854. Durchschnittlich ist von 128 Gebärenden eine gestorben.

Ferner starben:
in Folge der Pocken 94 Personen, 102 Personen weniger als im Jahre 1854,
an der Wasserscheu oder Hundswuth 4 Personen,
an innern acuten Krankheiten 8489 Pers,
an innern chronischen Krankheiten 4836 Pers,

Digitized by Google

durch Schlagflüsse 788 Pers.,
an äußern Krankheiten 314 Pers.,
an nicht bestimmten Krankheiten 2591 Personen.

Ehelich getraut wurden überhaupt 3814 Paare und zwar:

1999 evangelische,
1695 katholische,
34 reformirte,
46 mennonitische und
40 jüdische Paare.

Danzig, den 7. April 1856. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

№ 110.

In der Provokationssache des Rittergutsbesitzers Weiß zu Niedamowo, Kreises Berent, betreffend die von demselben beabsichtigte Senkung des Wasserstandes in den Seen bei Niedamowo und zwar dem Ober-, Mittel-, Chatno-, Sobonczer-, Liniewoer- und Hütt-See, behufs Entwässerung seiner Wiesen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Ausfertigung des unterm heutigen Tage von uns in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 abgefaßten Präclusions-Bescheides in unserer landwirthschaftlichen Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist.

Danzig, den 9. April 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 111.

Auf Grund der Bestimmung des §. 1 des Einpfarrungs-Dekrets für die evangelische Kirche zu Marienfee vom 1. December 1835 sind die evangelischen Bewohner der Ortschaften Ober-Klanau, Tiefenthal und Schwarzhütte, welche bisher noch zur evangelischen Kirche in Schönberg gehört haben, nach dem Ableben des Pfarrers Fleischer dem evangelischen Kirchensystem in Marienfee mit den Rechten und Pflichten der übrigen Eingepfarrten einverleibt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. April 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 112.

Nachdem die Rinderpest in dem Kreise Pr. Holland erloschen ist, heben wir hiermit die von uns am 22. Februar und 8. März d. J. (Amtsblatt Seite 33 und 43) dieserhalb erlassenen Polizeiverordnungen auf.

Danzig, den 11. April 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 113.

Um ein gleichmäßiges Verfahren hinsichtlich des von den Apothekern des diesseitigen Regierungsbezirks mit dem von den Apothekern des Marienwerderschen Regierungsbezirks bei Arzneilieferungen zu gewährenden Rabattes herbeizuführen, sofern die Zahlungen aus öffentlichen Staats- oder Communalfonds erfolgen, ordnen wir hiermit, unter Aufhebung unserer Circularverfügung vom 16. November 1834 an, daß von jetzt ab,

wenn die Arznei-Rechnung jährlich bis 30 Thaler beträgt 5 pCt.,
" 50 " " 12½ "
" 100 " " 20 "
und wenn sie über 100 Thlr. beträgt 25 "

Rabatt von den Apothekern des diesseitigen Regierungsbezirks zu gewähren sind.

Danzig, den 9. April 1856. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

№ 114.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. auf 3 Sgr. festgesetzt worden.

Danzig, den 3. April 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 115.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. wird das durch die Verfügungen vom 20. März, 10. Juni 1854 und 10 März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. April 1856.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

№ 116.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden, und nach einer andern Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen **auf 4 Silberpfennige pro Zolloth excl.** ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen den Bestimmungen im §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden. Zur Erleichterung der Francatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißem Papier mit hellgrü-

Digitized by Google

nem Druck) angefertigt werden, welche vom gedachten Tage ab bei den Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1. Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder Streifband-Sendungen nach anderen Staaten des Post-Vereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

Patent-Verleihung.

№ 117.

Dem Kaufmann J. H. F. Prilwitz in Berlin ist unter dem 10. April 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 118.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Apotheker erster Klasse, Gustav Adolph Kämmerer, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kaufmann E. A. Lindenberg zu Danzig ist zum Vertreter der General-Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der bisherige Steuer-Inspector von Bonin zu Breslau ist zum Ober-Steuer-Inspector in Pr. Stargardt befördert worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18.

Danzig, den 30. April 1856.

№ 119.

Das am 12. d. M. ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4380. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Sozietät für die Meliorationen des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert; unter

„ 4381. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim; unter

„ 4382. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch; unter

„ 4383. das Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19. März 1856; und unter

„ 4384. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. Ruhr. Vom 1. April 1856.

№ 120.

Das am 17. d. M. ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4385. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter

Digitized by Google

der Firma: „Tarnowitzer Actiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb.“ Vom 19. März 1856.

№ 121.

Das am 19. d. M. ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

No. 4386. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851. (Gesetzsamml. S. 218.) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856; unter

„ 4387. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856; und unter

„ 4388. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15. April 1856.

Bekanntmachung.

№ 122.

Die unbekannten Inhaber nachstehend bezeichneter Westpreußischer Pfandbriefe;

Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	des Departements.	Ursache der nachgesuchten Amortisati
1 verw. Major May zu Danzig	Nr. 10, Suchorenz à 25 Thlr.	Bromberg	verbrannt im
	Nr. 27, Wierzchuczyn à 25 Thlr.	dito	Jahre 1850.
2 Gutsbesitzer von Parpart zu Zegartowice	Nr. 15, Nawra à 1000 Thlr.	Marienwerd.	verloren.
3 Ober-Präsident v. Puttkammer zu Posen	Nr. 9, Stolzenfelde à 800 Thlr.	Bromberg	
	Nr. 84, Sobieczernie à 600 Thlr.	dito	gestohlen im
	Nr. 47, Grabionne à 500 Thlr.	Schneidemühl	Jahre 1852.
	Nr. 15, Rosainen à 200 Thlr.	Marienwerd	
4 Levin Noah zu Bönhof, jetzt zu Mewe	Nr. 16, Polichno à 800 Thlr.	Schneidemühl	verbrannt im Jahre 1852.
5 Katholisches Kirchen-Collegium zu Kunzendorf	Nr. 76, Lopatken à 75 Thlr.	Marienwerd.	unkenntlich geworden.
6 Die Erben des Mühlenbesitzers Rose zu Danzig	Nr. 4, Palubin à 200 Thlr.	Danzig	
	Nr. 43, Witowy à 200 Thlr.	Bromberg	
	Nr. 17, Kotomierz à 200 Thlr.	dito	verbrannt im
	Nr. 20, Kozirog à 500 Thlr.	Marienwerd.	Jahre 1852.
	Nr. 76, Wicherze à 25 Thlr.	dito	
7 Rittmeister v. Kuylenstjerna'schen Eheleute zu Fürstenwalde	No. 15, Miroslawice à 1000 Thlr.	Bromberg	verloren im Jahre 1844.
8 Kirchen-Collegium zu Neukirch bei Tolkemit	No. 3, Borruczyn à 100 Thlr.	Danzig	unkenntlich geworden.

Digitized by Google

werden auf den gesetzlich begründeten Antrag vorgenannter Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 2. Januar 1857 beginnenden Zinsenzahlungstermin spätestens in dem auf

den 23. April 1857, Vorm. 11 Uhr,

vor dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justiz-Rath Ulrich angesetzten Präklusions-Termine im hiesigen Landschaftshause anzumelden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation gedachter Pfandbriefe zu gewärtigen ist.

Marienwerder, den 6. April 1856.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction gez. v. Rabe.

Patent-Verleihung.

№ 123.

Dem Tuchfabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr, ist unter dem 18. April 1856 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 124.

Das dem Conrad Haferland zu Finsterwalde unter dem 15. April 1855 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 125.

Der seitherige Pfarrer zu Loeblau, Superintendent Carl Eduard Gebrt, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Wohlaff von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der mit der Verwaltung der Kreisthierarztstelle für die Kreise Stargardt und Berent bisher commissarisch beauftragt gewesene Thierarzt 1. Klasse, Rudolph Pofeld, ist nunmehr definitiv zum Kreisthierarzt der Kreise Stargardt und Berent ernannt worden.

Dem Einwohner Neumann zu Rokittken ist die Schleusenwärter-Stelle am Liebschauer See vom 1. April d. J. ab, übertragen.

Der bisherige berittene Grenz-Aufseher Sawinski zu Putzig ist als Fuß-Grenz-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19.

Danzig, den 7. Mai 1856.

Patent-Verleihung.

№ 126.

Dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 23. April 1856 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Lafetten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 127.

Dem Gutsbesitzer Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 23. April 1856 ein Patent

auf die Construction eines Aderlaßschneppers, so weit dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrumente als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 128.

Für die Zeit der Abwesenheit des Kreis-Schul-Inspectors und Pfarrers Rohde in

Digitized by Google

Schöneck sind die Geschäfte der Kreis-Schul-Inspection im Decanate Dirschau dem Pfarrer Niklewski zu Wyschin übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Pastor der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Gemeinden in Danzig und Elbing, August Ludwig Gaedcke, hat nach No. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 seine Qualification nachgewiesen.

Der seitherige Predigtamts-Candidat und Pfarrgehilfe zu Dollstädt bei Creuzburg, Eduard Leo Wilhelm Neide, ist zum ordinirten Amtsgehilfen des Predigers Kriese an der evangelischen heil. Leichnamskirche zu Elbing bestellt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolph Carl Wenzel ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Leihamts-Rendant J. G. Förster in Elbing ist zum Agenten der „Germania" (Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin) ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Rittergutsbesitzer August Heyer auf Prangschin ist in Stelle seines verstorbenen Vaters, des ehemaligen Rittergutsbesitzers Heyer auf Straschin, von der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zum Special-Director ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann C. B. Fischer in Elbing ist zum Haupt-Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. S. und zwar unter der General-Agentur von C. H. Krukenburg in Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Gold- und Silber-Arbeiter G. Fademrecht zu Marienburg ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Gastwirth Herrmann Hinz zu Elbing ist zum Agenten der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Rentier Julius Preußmann zu Neuteich ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung für den Zeitraum bis zum 16. Januar 1858 zum Rathmann erwählt und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Pacholski in Ponczau, Kreises Pr. Stargardt, ist von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20.

Danzig, den 14. Mai 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 129.

Wir bringen hierdurch über die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1855 in unserm Verwaltungs-Bezirk 46 ländliche Stellen mit einem Areal von 1664 Morgen pr. nach dem 3. Abschnitt des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum freien Eigenthum gegen eine jährliche Amortisations-Rente von 910 Thlr. verliehen und von 469 belasteten Grundstücken die Reallasten nach dem 2. Abschnitt a. a. O. gegen Feststellung einer jährlichen Rente von 9634 Thlr. und eines baaren Ablösungs-Kapitals von 8249 Thlr., von welchem die Berechtigten 6945 Thlr. baar angenommen haben, abgelöst sind. Dabei sind 303 Spann- und 823 Handdienst-Tage aufgehoben worden. Ferner sind 10122 Morgen pr. nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unter 133 Besitzer zur hutfreien Benutzung vertheilt und überhaupt 12,141 Morgen pr. neu vermessen worden. An Rentenbriefen hat die Königl. Rentenbank der Provinz Preußen im Laufe des Jahres 1855 in unserem Departement den Betrag von 136,000 Thlr. ausgegeben.

Danzig, den 28. April 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 130.

Behufs der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaates Danzig sind am 21. v. M. wiederum 268,518 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung

1. aus den Beiträgen des Staates mit . . 212,962 Thlr. 29 Sgr.
2. " " der Stadt Danzig und des ehemaligen freistaatschen Gebietes mit . . . . 55,555 " 16 " 7 Pf.

Summa 268,518 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.

pro 1855 bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistaatschen Danziger

Schuld von	12,280,845 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.
bis zum Schlusse 1855	11,818,927 " 18 " 7 "
getilgt sind und demnach die am Anfange des Jahres 1856 verbleibende Schuld noch . . .	461,918 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.

beträgt.

Danzig, den 6. Mai 1856. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

№ 131

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse über eingezahlte Kauf- und Ablösungs-Capitalien aus dem 4. Quartal v. J. haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern zugefertigt, um dieselben, soweit sie zur Hypotheken-Regulirung erforderlich, den Gerichten, die übrigen aber, z. B. über Zinsen und Pfennigspitzen-Ablösungs-Capitalien, den Interessenten auszuhändigen, wovon die Letzteren mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt werden, die bei Einzahlung der betreffenden Capitalien empfangenen Interims-Quittungen zurückzuliefern.

Danzig, den 29. April 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 132.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam,

Digitized by Google

daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der, statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 4. Mai 1856. Königl. Appellations-Gericht.

№ 133.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24. April und 27. November 1852 und 27. August 1853 sowie auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den gedachten Bekanntmachungen genannten Feuer-Societäten und Versicherungs-Gesellschaften, auch noch bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Königsberg, den 25. April 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

№ 134.

Der seitherige Pfarrer zu Wonneberg, Dr. Julius August Dagobert Sachße, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Löblau vom Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Dem ersten Secretair und Bureau-Dirigenten des Königl. Consistoriums der Provinz Preußen, Johann Friedrich Rogge, ist durch Allerhöchstes Königl. Patent vom 4. April c. der Charakter eines Rechnungs-Raths beigelegt worden.

Digitized by Google

Der Vorsteher des Königl. Post-Amtes zu Danzig, Orts-Post-Kassen-Controleur Johannesson ist zum Post-Director ernannt.

Die Post-Assistenten Lietz und Schreiber sind als Post-Sekretaire resp. bei dem Königl. Post-Amte in Marienburg, und bei dem Königl. Eisenbahn-Post-Amte No. 11 in Danzig angestellt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Weimann zu Lobsens ist in gleicher Eigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig, unter Einräumung der Praxis bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Collegium und Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zugleich unter Verleihung des Notariates für das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder, versetzt worden.

Dem Gerichts-Assessor v. Bismark zu Elbing ist die interimistische Verwaltung der zum Kreisgerichte zu Deutsch-Crone gehörigen Gerichts-Kommission zu Märk.-Friedland übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Abraham zu Danzig ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Rechtskandidat Kähler ist zum Auscultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Hilfsbote Heinrich Wilhelm Theodor Bruns ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Carthaus definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Zimdars zu Grebinerfeld als Schiedsmann für den Bezirk Gemlitz, Wossitz, Osterwick gewählt und bestätigt worden.

Zu Schiedsmännern sind wiedergewählt und bestätigt worden:

der Stadtrath	Mix	zu Danzig	für den	3. und 4.	Bezirk der Stadt Danzig.
" Kaufmann	Harms	"	"	5. " 6.	"
" "	Rosenmeyer	"	"	25. " 26.	"
" "	Penner	"	"	34.	"

Der Kaufmann Ferdinand Freundstück zu Elbing ist als Schiedsmann für den 5. Bezirk der Stadt Elbing gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Wentzel zu Augustwalde als Schiedsmann für das Kirchspiel Thiensdorf II. Theil gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Hofbesitzer Scholla zu Raykau als Schiedsmann für das Kirchspiel Raykau gewählt und bestätigt worden.

Der Gastwirth Byczkowski zu Carthaus ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Carthaus wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Albert Ilgner zu Elbing ist von der Direction der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau in Stelle des Kaufmanns J. C. Arndt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Albert Ilgner zu Elbing ist zum Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Hofbesitzer J. C. Behrend zu Gottswalde ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Johann Gurski zu Klonowken, ist definitiv bestätigt worden.

Der Rentier H. Behring in Elbing ist zum Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 21. Mai 1856.

№ 135.

Das am 30. v. M. ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4389. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Vom 13. April 1856.

„ 4390. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Vom 14. April 1856.

„ 4391. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 14. April 1856.

„ 4392. Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Publikation einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

№ 136.

Das am 30. v. M. ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4393. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Thlr. Vom 5. März 1856.

„ 4394. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath.

„ 4395. Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856.

„ 4396. Bekanntmachung, betreffend die unterm 26. März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Dortmunder

Digitized by Google

Bergbau- und Hütten-Gesellschaft" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 4. April 1856.

Nr. 4397. Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. April 1856.

„ 4398. Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Crefeld-Krefelder Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 7. April 1856.

„ 4399. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 137.

Die Rinderpest ist nach amtlichen Ermittelungen seit Kurzem hart an der Grenze der Kreise Oletzko und Lyck, im Königreich Polen, ausgebrochen und zwar sowohl in der polnischen Stadt Raczki (¾ Meilen von der diesseitigen Landesgrenze) als auch in der polnischen Gemeinde Lipowka, welche mit ihren Ländereien an die Landesgrenze stößt.

In Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1836 bestimmen wir daher, was folgt:

1. Auf der ganzen Landesgrenze des Kreises Oletzko und auf der Landesgrenze des Kreises Lyck von Czymochen bis Przepiorken einschließlich, wird aller und jeder Verkehr mit dem Königreiche Polen bis auf weitere Anordnung hiermit untersagt.
2. Wer diesem Gebote zuwider handelt, hat seine Bestrafung nach Maaßgabe des §. 307. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, wonach die Uebertretung mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, geahndet werden soll, zu gewärtigen.
3. Die verbotwidrig eingebrachten Gegenstände werden mit Beschlag belegt, und wenn sie aus Vieh bestehen, sofort getödtet und verscharrt, die andern Gegenstände, deren Einbringung schon durch die Amtsblattsverfügung vom 7. Novbr. v. J. verboten ist, aber vernichtet.

Gumbinnen, den 28. April 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22.

Danzig, den 28. Mai 1856.

№ 138.

Das am 16. d. M. ausgegebene 20. und 21. Stück der Gesetzsammlung, enthalten unter

Nr. 4400. die Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen. Vom 19. März 1856; unter

„ 4401. die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen. Vom 19. März 1856; unter

„ 4402. das Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals. Vom 7. Mai 1856; und unter

„ 4403. das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 7. Mai 1856.

№ 139.

Das am 21. d. M. ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4404. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856; und unter

„ 4405. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856. Vom 14. Mai 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 140.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung

Digitized by Google

setzen wir hiermit, unter Aufhebung der Amtsblattsbekanntmachung vom 16. October 1821, wegen der, zur See ankommenden und abgehenden Fremden fest, daß ohne Vorwissen und Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde keine Personen von Schiffen, welche auf der Rhede liegen, nach dem Lande und ebenso vom Lande aus nach den Schiffen geschafft werden dürfen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, sofern nicht etwa besondere Umstände obwalten, welche nach den Strafgesetzen einer strengeren Beurtheilung unterliegen, mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10 Thlr., oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 13. Mai 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 141.

Der durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 12. Januar 1829 und vom 8. April 1830 für die Königl. Forsten nachgegebene Verkauf von Waldholz-Pflänzlingen und Baumpfählen für Wege-Bepflanzung zu niedrigern als den forsttaxmäßigen Preisen, findet im hiesigen Departement nicht mehr statt und sind nur die letztern für den Verkauf der Pflänzlinge und Baumpfähle überall maaßgebend.

Danzig, den 20. Mai 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 142.

Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. März 1828, Gesetz-S. No. 5. pro 1828, Seite 39 und 40, die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von 6 und mehr □Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und □Ruthen preußisch — worunter also culm. Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaftig schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitt 7. angedrohte Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Declaration herannaht, so mache ich alle Diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor Abgabe der Declaration gehörig zu unterrichten, und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Declarationen, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Danzig, den 20. Mai 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Digitized by Google

№ 143

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. Nr. 97, 173, 357, 618, 859, 1104, 1304, 1533, 1920, 2508, 2717, 3132, 3245.

„ B. „ 500 „ Nr. 165, 486, 504, 915.

„ C. „ 100 „ Nr. 222, 355, 408, 629, 687, 727, 1472, 1591, 1650, 1723, 1900, 1963, 2036, 2246, 2742, 3790, 3810, 3984.

„ D. „ 25 „ Nr. 194, 300, 371, 420, 628, 644, 888, 1231, 1411, 1631, 2269, 2282.

„ E. „ 10 „ Nr. 210, 319, 372, 377, 577, 703, 740, 1202, 1425, 1452, 1505, 1518, 1563, 1650, 1658, 2398, 2656, 2816, 2877, 2912, 2944, 3054, 3148, 3254, 3371.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 13 bis 16 den Nennwerth der ersteren von **unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15,**

vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1852:
Littr. C. No. 261 über 100 Thlr.
„ D. No. 53 über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1852:
Littr. A. No. 321 über 1000 Thlr.
„ C. No. 73 über 100 Thlr.
„ C. No. 973 über 100 Thlr.
„ E. No. 481 über 10 Thlr.
„ E. No. 538 über 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1853:
Littr. A. No. 376 über 1000 Thlr.
„ E. Nr. 983 über 10 Thlr.
„ E. No. 1063 über 10 Thlr.

Digitized by Google

d) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. Oktober 1853:

Littr. D. No. 365 über 25 Thlr.
„ D. No. 783 über 25 Thlr.
„ E. No. 291 über 10 Thlr.
„ E. No. 903 über 10 Thlr.
„ E. No. 1333 über 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1854:

Littr. A. Nr. 766 über 1000 Thlr.
„ C. Nr. 979 über 100 Thlr.
„ C. Nr. 1083 über 100 Thlr.
„ C. Nr. 1129 über 100 Thlr.
„ C. Nr. 1729 über 100 Thlr.
„ D. Nr. 147 über 25 Thlr.
„ D. Nr. 466 über 25 Thlr.
„ D. Nr. 1105 über 25 Thlr.
„ D. Nr. 1487 über 25 Thlr.
„ E. Nr. 1477 über 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 22. Mai 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

№ 144.

Der Schiffsabrechner-Gehülfe W. J. Ganswindt in Neufahrwasser ist von der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a./M. zum Special-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Die Fräulein Valeska Taute und Eva Taute aus Elbing, sowie die Fräulein Marie Scheele, Pauline Mrozeck, Agathe Wölke und Marie Lenski, sämmtlich aus Danzig, sind für das Lehramt geprüft und anstellungsfähig befunden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 4. Juni 1856.

№ 145.

Das am 24. v. M. ausgegebene 23. und 24. Stück der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 4406. das Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlagekapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30. April 1856; unter

„ 4407. das Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um fünfzehn Millionen Thaler, so wie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7. Mai 1856; unter

„ 4408. das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. Vom 7. Mai 1856; unter

„ 4409. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Directoren der Bergämter zur 4. Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Oberbergräthe) gehören sollen; unter

„ 4410. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben; und unter

„ 4411. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Stargardt über Belgard nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg. Vom 15. Mai 1856.

№ 146.

Das am 29. v. M. ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Digitized by Google

Nr. 4412. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856; unter

„ 4413. das Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14 April 1856; unter

„ 4414. das Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856; unter

„ 4415. den Allerhöchsten Erlaß vom 21 April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13. November 1848 und 11. Mai 1849 ꝛc. gefaßten Beschlüsse; unter

„ 4416. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft Vulkan", mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschlesien. Vom 24. April 1856; unter

„ 4417. die Bekanntmachung über die unterm 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24. September 1853. Vom 25. April 1856; und unter

„ 4418. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Gesellschaft Holland", mit dem Domizil zu Wattenscheid. Vom 27. April 1856.

Bekanntmachungen.

№ 147.

Außer den in unserer Bekanntmachung vom 15. August v. J. (1406/8) erwähnten milden Beiträgen zur Unterstützung der im vorigen Jahre durch die Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Weichsel- und Nogat-Niederungen im Betrage von . . . . . 50,000 Thlr.

sind uns durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ferner 24,552 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.

überwiesen worden und unmittelbar bei unserer Hauptkasse 2,780 „ 17 „ 3 „

also . . . . 27,333 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

eingegangen, so daß überhaupt die Summe von . . 77,333 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

zur Vertheilung gelangte.

Digitized by Google

Hiervon sind:

1. dem Marienburger Kreise 46,839 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.,
2. dem Elbinger Kreise 30,493 „ 17 „ 3 „

wie oben . . . . . 77,333 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

überwiesen worden.

Nach vollständigem Abschluß der Verwendungs-Nachweisungen, der sich bisher hauptsächlich noch daran acrochirte, daß ein Theil der milden Beiträge zu besonderen Zwecken reservirt wurde, werden die Herren Kreislandräthe das Nähere über deren Vertheilung durch die betreffenden Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 17. Mai 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 148.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist, und zu Bünde und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23. Mai 1856.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Patent-Aufhebungen.

№ 149.

Das dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau unterm 2. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe

ist erloschen.

№ 150.

Das dem Civil-Ingenieur J. O. Kuers in Berlin unter dem 7. August 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

Digitized by Google

№ 151.

Das dem Dr. philosophiae G. Krieger zu Breslau unter dem 10. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 152.

Der seitherige Hilfs- und Gefängnißprediger zu Danzig, Paul Heinrich Harms, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Wonneberg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der interimistisch angestellte Lootsen-Commandeur Gottlieb Claassen zu Neufahrwasser ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der seitherige Militair-Supernumerarius Raubusch ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Von der Intendantur des 1. Armee-Corps sind versetzt: die zu Assessoren ernannten Referendarien v. Goldenberg und Dalgas, ersterer zur Intendantur des 8., letzterer zu der des 6. Armee-Corps; der Secretariats-Assistent Hoeler zur Intendantur des 2. und der Registratur-Assistent Wormuth zu der des 3. Armee-Corps, von welcher Letzterer auf seinen Antrag aus dem Königlichen Dienste entlassen worden ist.

Dagegen sind der Intendantur des 1. Armee-Corps überwiesen: die Secretariats-Assistenten Flatau von der Intendantur des 8., und Borsutzky von der des 6. Armee-Corps; befördert ist: der Registratur-Applicant Hoernigk zum Registratur-Assistenten.

Es ist übertragen worden die Verwaltung:

der Post-Expedition in Berent, in Stelle des nach Neukrug versetzten Post-Expediteurs Fleischer, dem Post-Expediteur Meyer;

der Post-Expedition in Mariensee, in Stelle des nach Berent versetzten Post-Expediteurs Meyer, dem Chausseegeld-Erheber Waltmann;

der neu eingerichteten Post-Expedition in Neukrug, dem Post-Expediteur Fleischer;

der neu eingerichteten Post-Expedition in Neu-Palleschken, dem Pächter v. Czortowicz;

der neu eingerichteten Post-Expedition in Stangenwalde, dem Posthalter Gastwirth Gleinert.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Gustav Adolph Neuhauß ist als Post-Expedient bestätigt und beim Post-Amte in Danzig angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Danzig, den 11. Juni 1856.

Ministerial-Verfügung.
№ 153.

Reglement
zu dem
Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 31. Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Digitized by Google

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt, bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

§. 4.

Gewicht der Briefe.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe vergleiche §. 11, wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie wegen der Mustersendungen §§ 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

§. 5.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder

Digitized by Google

aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche nach der Preußischen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß, wenn die Sendung nicht nach einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 8.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht

Digitized by Google

Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarrenkisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben

Digitized by Google

so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, sowie der Mustersendungen, vergleiche §§. 15 und 16.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack und Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

☞ Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von drei Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Nath versiegelt sein.

Digitized by Google

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 zur Anwendung.

§. 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 13.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck

Digitized by Google

und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kienrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13 ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat October bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der, Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 15.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefüges Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- und Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstäde, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absender und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zollloth exclusive.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

§. 16.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Digitized by Google

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

§. 17.

Recommandirte Briefe.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt“ ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

§. 18.

Deklaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Digitized by Google

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 19.

Baare Einzahlungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Thlr. zugelassen werden.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;

Digitized by Google

b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

§. 20.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. (oder 75 Fl. Conv. M. oder 87½ Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . "

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden.

Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkommt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst

Digitized by Google

bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1. bei Sendungen nach Orten des Inlandes:
   - unter 5 Sgr. . . . . nichts
   - von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
   - über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
     - a) bis 10 Thlr. . . . . 1 „
     - b) über 10 Thlr., außer den Sätzen bis 10 Thlr. . ½ „
2. bei Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:
   für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 21.

Expreß-Briefe.

Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender

Digitized by Google

nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§ 29) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

§ 22.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, (§ 38.) können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen.

Digitized by Google

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1. in dem Sommerhalbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahre (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1. bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3. in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Digitized by Google

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

b) Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration:
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlocalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu

Digitized by Google

welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 24.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§ 25.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Digitized by Google

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 26.

Spedition.

Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 27.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Postanstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Postanstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist

Digitized by Google

in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15.) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 28.

Erneuerung der Verpackung.

Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten, und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 29.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1. auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthe-Declaration,
4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen

Digitized by Google

von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den vom General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr., 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr., 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Rthlr., 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten unbelastete Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
d) für Begleitbriefe zu Packten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet, die Sendung mit declarirtem Werthe oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr:

Digitized by Google

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Postanstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 30.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 21.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 31.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtli-

Digitized by Google

chen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§ 17) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 29 Nr. 3) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29 Nr. 4 und 5)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu unterfiegeln.

§. 32.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 29 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen.

Digitized by Google

Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Postanstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt, und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

   „durch Expressen zu bestellen"

   ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 33.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen welche von der Post abgeholt werden (§. 32.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein

Digitized by Google

oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

§. 34.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthaltsort oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. Wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

Digitized by Google

3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen

Digitized by Google

Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.“ wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Art nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, und
2. bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Postanstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Postanstalt überlassen.

§. 38.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gel-

Digitized by Google

der und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß deren Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, dürfen, so fern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Porto-Freiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Francatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3) müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Post-Verwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt, und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Brief-

Digitized by Google

post-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Postanstalt des Bestimmungsorts dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat einmal die Sendung angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

(Schluß folgt in der nächsten No.)

Bekanntmachungen.

№ 154.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien und Notarien auch beim Königlichen Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24. d. M. zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten des Königlichen Ober-Tribunals:

1. der Justizrath Boots,
2. = = Wagner I,
3. = = Jssmer,
4. = = Reusche,
5. = Rechtsanwalt Dorn,

Digitized by Google

und zu deren Stellvertretern:

1. der Justizrath Strohn,
2. " " Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath

zu seinem Vorsitzenden

den Justizrath Reusche

gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin den 26 Mai 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister

Uhden.

№ 155.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren.
6. der Communionschein;
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 30. Juli c. bei uns geschehen, worauf dem Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Digitized by Google

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 1. October c. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 27. October c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Decan am 17. October c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 21. Mai 1856. Königliches Konsistorium.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 156.

Die Aushebung der für das stehende Heer im Jahre 1856 erforderlichen Ersatz-Mannschaften, und die Musterung der, vor die Departements-Ersatz-Commission zu gestellenden Heerespflichtigen werden in unserem Verwaltungsbezirke an den, unten angegebenen, Tagen und Orten stattfinden.

Bei der Departements-Ersatz-Commission führt von Seiten des Militairs der Herr General Major und Brigade-Commandeur Fritze, und von Seiten des Civils der Herr Regierungsrath von Schrötter den Vorsitz.

Ein Jeder durch die Kreisbehörde vor die Departements-Ersatz-Commission geladene Heerespflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung, oder auf gänzliche Befreiung vom Dienste im Heere zu haben glaubt, hat sein Gesuch, unter Vorlegung glaubhafter Bescheinigungen, in dem Aushebungstermine vorzutragen. Er muß dabei auch nachweisen, daß das Gesuch zuvörderst bei der Kreis-Ersatz-Commission angebracht, von dieser aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission verwiesen worden sei. Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können dergleichen Anträge nicht mehr beachtet werden.

Das Departements-Ersatz-Geschäft wird im Regierungsbezirke Danzig in diesem Jahre in nachstehender Art stattfinden:

Montag, den 14. Juli um 5 Uhr Nachmittags in Neustadt, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen, aus dem Neustädter Kreise.

Dienstag, den 15. Juli, um 8 Uhr Morgens, in Neustadt, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute, und Aushebung im Neustädter Kreise.

Mittwoch, den 16. Juli, um 5 Uhr Nachmittags, in Carthaus, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Carthauser Kreise.

Donnerstag, den 17. Juli, um 8 Uhr Morgens, in Carthaus, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute, und Aushebung im Carthauser Kreise.

Freitag, den 18. Juli, um 5 Uhr Nachmittags, in Berent, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen, aus dem Berenter Kreise.

Sonnabend, den 19. Juli, um 8 Uhr Morgens, in Berent, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute, und Aushebung im Berenter Kreise.

Dienstag, den 22. Juli, um 8 Uhr Morgens, in Danzig, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen, aus dem Danziger Landkreise.

Digitized by Google

Mittwoch, den 23. Juli, um 8 Uhr Morgens, in Danzig, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute, und Aushebung im Danziger Landkreise.

Donnerstag, den 24. Juli, um 8 Uhr Morgens, in Danzig, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Danziger Stadtkreise.

Freitag, den 25. Juli, um 8 Uhr Morgens, in Danzig, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute, und Aushebung im Danziger Stadtkreise.

Sonnabend, den 26. Juli, um 5 Uhr Nachmittags, in Pr. Stargardt, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Stargardter Kreise.

Montag, den 28. Juli, um 8 Uhr Morgens, in Pr. Stargardt, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute, und Aushebung im Stargardter Kreise.

Dienstag, den 29. Juli, um 5 Uhr Nachmittags, in Marienburg, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen, aus dem Bezirke des 2. Bataill. (Marienburg) 5. Landwehr-Regiments, im Kreise Marienburg.

Mittwoch, den 30. Juli, um 8 Uhr Morgens, in Marienburg, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung aus dem Bezirke des 2. Bataill. (Marienburg) 5. Landwehr-Regiments im Kreise Marienburg.

Donnerstag, den 31. Juli, um 8 Uhr Morgens, in Marienburg, Musterung und Aushebung der Leute aus dem Bezirke des 3. Bataillons (Pr. Stargardt) 5. Landwehr-Regiments im Kreise Marienburg.

Freitag, den 1. August, um 5 Uhr Nachmittags, in Elbing, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Elbinger Kreise.

Sonnabend, den 2. August, um 7½ Uhr Morgens, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute, und Aushebung im Elbinger Kreise.

Danzig, den 30. Mai 1856. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 157.

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in das Königliche Gewerbeinstitut zu Berlin mit dem Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei uns zu melden und die in unserer Bekanntmachung vom 15. März v. J. (Amtsblatt pro 1855 Seite 43) bezeichneten Atteste ꝛc. beizubringen.

Danzig, den 2. Juni 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 158.

Dem Musikus Frenzel zu Erfurt ist unter dem 28. Mai 1856 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Machanik für Pianino's, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheil worden.

Digitized by Google

№ 159.

Dem Hoerder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hoerde ist unter dem 27. Mai 1856 ein Patent.

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheibenräder für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 160.

Der Auskultator Carl August Weidmann ist zum Appellations-Gerichts Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellations-Gerichts Auskultator Michalski zu Danzig ist in das Departement des Königl. Kammer-Gerichts zu Berlin versetzt worden.

Der Rechtskandidat Otto Bock ist von dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen, und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Die Civil-Supernumerarien Meinke und Stelter sind als Bureau-Assistenten bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der Kanzleidiätar Bürger zu Deutsch-Crone ist als Kanzlist bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt angestellt worden.

Der invalide Husar Krüger ist als Bote, Executor und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt resp. dessen Commission zu Berent definitiv angestellt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Gottfried Eduard Hannemann zu Gr. Brunau für das Kirchspiel Tiegenort,

der Hofbesitzer Rudolph Kroll zu Lieffau für das Kirchspiel Berent.

Der Kaufmann J. Jacobsohn in Berent ist zum Agenten der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann H. A. Kupferschmidt in Danzig ist zum Agenten der Berlinischen Lebens Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Digitized by Google

Der bisherige Fuß-Grenz-Aufseher von Blumberg zu Schillno bei Thorn ist als berittener Grenz-Aufseher nach Putzig, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Danzig versetzt worden.

Der Kaufmann R. Friedrich zu Dirschau ist zum Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dem bei dem hiesigen französischen Consulate beschäftigten Professor N. S. Michault ist auf Grund höherer Genehmigung die Erlaubniß ertheilt worden, in der französischen Sprache Privatunterricht ertheilen zu dürfen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 18. Juni 1856.

Ministerial-Verfügung.

Reglement

zu dem

Gesetze über das Postwesen.

(Schluß.)

§. 39.

Estafetten-Beförderung.

In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Digitized by Google

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungs-Schein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Postanstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Postanstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Postanstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Digitized by Google

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden, und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditionsgebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

Digitized by Google

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 40.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Postanstalten.

Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Digitized by Google

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 41.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

§. 42.

Passagier-Billet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten u. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 43.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

Digitized by Google

a) bei Reisen von Haltepläßen aus.

Für die Beförderung von Haltepläßen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Haltepläßen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 44.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

Digitized by Google

2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagier-Billets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 45.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 46.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabrioletts, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden

Digitized by Google

Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Postanstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 47.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in

Digitized by Google

den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Collis, müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Postanstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 40.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 48.

Ueberfrachtporto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für volle 5 Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf Ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachi-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Digitized by Google

§. 49.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 50.

Passagierstuben.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Postanstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 51.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postanstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von

Digitized by Google

der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 52.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfrachtporto, welches die Postanstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 54.

Zahlungssätze.

a) für die Pferde.

An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

Digitized by Google

b) Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . . 4 Sgr.

für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . . 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . 7½ Sgr.

für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

1) wenn mit Fett geschmiert wird . . 3 Sgr,

2) wenn mit Theer geschmiert wird . 2 Sgr.,

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglements-

Digitized by Google

mäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile .	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . .	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-

Digitized by Google

fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für die Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld, beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

1. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
2. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

Digitized by Google

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten

Digitized by Google

Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen, Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel 2c. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende Pfennige	3	Pf. oder	¼ Sgr.
für	4	oder	5	"	6	"	½ "
für	7	oder	8	"	9	"	¾ "
für	10	oder	11	"	12	"	1 "

angesetzt.

r) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 55.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Digitized by Google

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen- Buch-, und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	. 10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	. 15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	. 20 Sgr.
über 60 Meilen	. . 1 Thlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefor-

Digitized by Google

dert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 56.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn im tiefen Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

Die Wagen werden in die unter litt. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft, eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter 5 Jah-

Digitized by Google

ren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Bache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter litt. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Digitized by Google

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Zahl der Pferde	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Zahl der Pferde	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Zahl der Pferde
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthaltereis-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festem Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Digitized by Google

f) Abweichung von den Normen:

aa) in Folge schlechten Wetters.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 57.

Abfertigung.

a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weit herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solcher

Digitized by Google

vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihenfolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihenfolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 58.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

Diejenigen Poststationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes	
für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes	
für 2 unchaussirte Meilen mit	1 St. — M. resp. 1 St. 10 M.
überhaupt . .	1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 59.

Postillone. a) Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hülfsvorspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc, und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit

Digitized by Google

sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit 4 und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabakrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht

Digitized by Google

beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 60.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Postanstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamter bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Postanstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Digitized by Google

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 61.

Besondere Bestimmungen.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Postanstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierſatze Zahlung geleistet.

Digitized by Google

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Postanstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 161.

Das Publikum, sowie die Aichungs-Aemter werden hierdurch auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Mai 1820 (Amtsblatt pro 1820 Nr. 22) soll dem Tonnengemäß für Steinkohlen eine parallelepipedische Form von nachstehenden Abmessungen:

I. für eine ganze Tonne
24 Zoll lang,
24 Zoll breit,
21 ½ Zoll tief oder hoch,

II. für eine halbe Tonne
24 Zoll lang,
20 Zoll breit,
12⅘ Zoll hoch oder tief,

III. für eine viertel Tonne
18 Zoll lang
16 Zoll breit,
10⅔ Zoll hoch oder tief

gegeben werden.

Digitized by Google

Von dieser Vorschrift ist einer späteren Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zufolge nur insofern eine Ausnahme gestattet, als die Gemäße vom Inhalte einer halben Tonne, jedoch ausschließlich für den Zweck des Messens der Kohlen an Bord der Dampfschiffe, auch in runder Form unter folgenden Bedingungen zur Aichung zugelassen werden sollen, wenn

1. das Gefäß eine cylindrische Form hat,
2. der Durchmesser im Lichten 20 Zoll, die senkrechte Tiefe genau 19,55 Zoll beträgt,
3. die Henkel zum Anfassen des Gemäßes an demselben so angebracht sind, daß sie unter dem oberen Rande zu stehen kommen, damit Behufs der Prüfung ein Abstreichen des Gemäßes erfolgen kann.

Es wird daher wiederholt in Erinnerung gebracht, daß zum Messen der Steinkohlen im gewerblichen Verkehr nur Tonnen von parallelepipedischer Form gebraucht und daß auch nur solche zur Aichung präsentirt werden dürfen.

Danzig, den 28. Mai 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 162.

Da Zweifel über die Auslegung unserer Bekanntmachung im Amtsblatte vom 11. April d. J. Nr. 112 angeregt worden sind, so machen wir hiermit bekannt, daß durch diese Bekanntmachung sämmtliche polizeiliche Verordnungen aufgehoben worden sind, welche wir in Folge des Ausbruchs der Rinderpest in dem Kreise Pr. Holland, für unseren Verwaltungsbezirk im vorigen Jahre und im Anfange dieses Jahres erlassen hatten, und daß demnach jetzt keine Beschränkung im Marktverkehr und überhaupt bei dem Handel mit Vieh mehr stattfindet.

Danzig, den 14. Juni 1856. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Marienwerder.

№ 163.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 129) werden die diesjährigen Ernte-Ferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen und diese, der Beschleunigung bedürfenden, Eingaben ꝛc. mit dem Vermerke „Feriensache“ zu versehen.

Marienwerder, den 12. Juni 1856. Königl. Appellations-Gericht

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

№ 164.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine vereinigte Bohr- und Nuthmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 165.

Der Rektor Reichwald zu Berent ist zum Agenten der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Kriese hieselbst ist als Büreau-Assistent bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Steuer-Directorate angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Danzig, den 25. Juni 1856.

№ 166.

Das am 2. d. M. ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4419. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Kölnische Maschinenbau-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Köln. Vom 30. April 1856.

№ 167.

Das am 6. d. M. ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4420. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko. Vom 10. Juli 1855; ratifizirt am 31. Dezember 1855; unter

Nr. 4421. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn; unter

Nr. 4422. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg. Vom 7. Mai 1856.

№ 168.

Das am 13. d. M. ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4423. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern; unter

Digitized by Google

Nr. 4424. die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856; und unter
Nr. 4425. das Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

№ 169.

Das am 16. d. M. ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 4426. das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856; unter
Nr. 4427. das Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856; und unter
Nr. 4428. das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen. Vom 21. Mai 1856.

№ 170.

Das am 18. d. M. ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 4429. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam; unter
Nr. 4430. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg; unter
Nr. 4431. das Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14. April 1856; unter
Nr. 4432. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thlr. Vom 30. April 1856; unter
Nr. 4433. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brotfabrik-Actien-Gesellschaft", mit dem Domizil zu Berlin. Vom 14. Mai 1856; unter
Nr. 4434. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia", mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 17. Mai 1856; unter
Nr. 4435. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 12. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Neu-Duisburg", mit dem Dimizil zu Duisburg. Vom 18. Mai 1856; und unter

Digitized by Google

Nr. 4436. die Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt betreffend. Vom 4. Juni 1856.

Bekanntmachungen.

№ 171.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt am 4. October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Der Cursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königl. Prüfungs-Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Betten und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Digitized by Google

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25. August d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droysiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernannten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerinn bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2. October 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a) in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;

b) in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Haupt-Ereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte spezielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darstellen;

c) im Französischen fließendes und richtiges Lesen, feste Aneignung der Formenlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasen-Kenntniß;

d) im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus;

e) in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Clavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Clavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichtern klassischen Werken, z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rythmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Klavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen;

f) Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.

2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse

Digitized by Google

der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2. October 1854 auszusprechen.

3. Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.
4. Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königl. Schulrath, einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten miteinzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9. bis 15. Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droysig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelgenheiten.

Im Auftrage gez. Schulze.

№ 172.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 342 folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14. Juni 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Digitized by Google

Beschreibung
der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Thlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10 darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preussische Banknote“ in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10.“ an beiden Seitenrändern der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält

1. unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck;
2. zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote“ auf der rechten Seite, „Billet de la Banque de Prusse“ auf der linken Seite, und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit mit Waage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Attributen vorstellen. Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preussische Banknote in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.

   Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45 mal wiederholt in Diamantschrift mit lilafarbigem Typendruck;
3. das Königlich Preußische Wappen und den Text:

   Zehn Thaler
   zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

   ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

   Berlin, den 15. Mai 1856.

   Haupt-Bank-Directorium.

   v. Lamprecht. Witt. Meyen.

   Schmidt. Dechend. Woywod.

   und neben dem Wappen, links eine der Litt. A., B., C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a) in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii;
b) in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Commission zur Controllirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H. C. Carl. Klemm., links neben dem Text die Werthzahl 10 in verziertem Felde mit der Unterschrift: Zehn Thaler;

Digitized by Google

c) unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorio in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

№ 173.

Die unbekannten Inhaber der Westpreußischen Pfandbriefe:

Nr. 16, 20, 23 Bendomin, Danziger Departements, jeder à 75 Thlr,

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe, welche hiemit öffentlich gekündigt werden, in coursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons, spätestens bis zum 15. August 1856 der Provinzial-Landschafts-Direction zu Danzig gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und gleichmäßiger Coupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Th. 1. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren Rücksichts dieser Pfandbriefe, auf Kosten der Inhaber derselben, eingeleitet werden wird.

Marienwerder, den 5. Juni 1856.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction. (gez.) von Rabe.

№ 174.

Einpfarrungs-Dekret.

In der Angelegenheit, betreffend die definitive Einpfarrung der Ortschaften Schönrohr und Breitenfelde zur evangelischen Kirche in Gotteswalde, wird Seitens der unterzeichneten Behörden auf Grund der in officio des Magistrats zu Danzig mit den Betheiligten unterm 26. Mai 1854 aufgenommenen Verhandlung und der protokollarischen Erklärung des Kirchen-Collegiums zu Gotteswalde von demselben Datum Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die evangelischen Bewohner

a) der Ortschaft Breitenfelde,

b) derjenigen Grundstücke der Ortschaft Schönrohr, welche die Servisnummer 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a und 8b führen,

werden hiermit zur Kirche in Gotteswalde als wirkliche Gemeinde-Mitglieder eingepfarrt.

§. 2.

Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Gotteswalde zu bedienen und dafür die daselbst geltenden Stolgebühren zu entrichten.

Dagegen hat auch der Pfarrer von Gotteswalde gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen seine übrigen Eingepfarrten.

§. 3.

Außer den gedachten Stolgebühren haben die Eingepfarrten aus Breitenfelde und Schön-

Digitized by Google

rohe an den Pfarrer und Organisten in Gotteswalde dieselben Natural- und Geld-Abgaben zu leisten, welche den evangelischen Bewohnern von Gotteswalde obliegen.

§. 4.

Dieselben entrichten ferner auf Grund des §. 6 des in der Verhandlung vom 26. Mai 1854 getroffenen Uebereinkommens bei Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Organistengebäuden den vierten Theil der gesammten baaren Kosten, leisten auch den vierten Theil der erforderlichen Hand- und Spanndienste und tragen in demselben Verhältnisse zur Anschaffung und Unterhaltung der Kirchen-Inventarienstücke bei.

§. 5.

Die vorbezeichneten Rechte und Verpflichtungen erstrecken sich auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen, welche erst später in den gedachten Etablissements ihren Wohnsitz nehmen.

§. 6.

Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 7.

Der Pfarrer und die Kirche zu Gotteswalde erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1 gedachten Evangelischen mit Genehmigung der geistlichen Oberen sich etwa wieder von dem Kirchen-Verbande Gotteswalde trennen sollten. Ueberhaupt steht dem letzteren kein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 17. November 1855. Danzig, den 17. November 1855.

(L. S.) (L. S.)

Königliches Consistorium der Provinz Preußen. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

(gez.) Sartorius. (gez.) Pavelt.

Die vorstehende, unter dem 9. Mai c. von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigte Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. Juni 1856. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

№ 175.

Der Einwohner Peter Bechler zu Hakendorf hat am 5. Februar d. J. den Knaben Samuel Saewe, welcher in die Nogat gefallen war, mit Anstrengung und nicht ohne eigene Gefahr gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 18. Juni 1856. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Danzig, den 2. Juli 1856.

№ 176.

Das am 20. v. M. ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4437. das Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 betreffend. Vom 17. Mai 1856; unter

„ 4438. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Actiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 25. Mai 1856; und unter

„ 4439. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundcapitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereinsstatuts. Vom 1. Juni 1856.

№ 177.

Das am 23. v. M. ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4440. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße; unter

„ 4441. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim, im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg, über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode; unter

„ 4442. den Allerhöchsten Erlaß vom 21 April 1856, betreffend die Verleihung der fiska-

Digitized by Google

lischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstädt, im Kreise Oschersleben, über den sogenannten Wasserthalweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben; unter

Nr. 4443. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treibedammes von Königsberg in Pr. nach Holstein; unter

„ 4444. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich; unter

„ 4445. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen; unter

„ 4446. das Statut des Neumarkter Deichverbandes. Vom 30. April 1856; unter

„ 4447. das Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1856; und unter

„ 4448. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des §. 26 des revidirten Reglements für die Land-Feuersocietät der Neumark; vom 17. Juli 1846.

№ 178.

Das am 26. v. M. ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4449. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des lublinitzer Kreises im Betrage von 52,000 Rthlr. Vom 7. April 1856; unter

„ 4450. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben; unter

„ 4451. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck; und unter

„ 4452. das Statut des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes. Vom 17. Mai 1856.

Digitized by Google

№ 179.

Denkschrift,

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1855.

In Gemäßheit des §. 72 des Westpreußischen Landarmen-Reglements, sowie in Verfolg der Bekanntmachung vom 20. September v. J. (Amtsblatt No. 40 pro 1855), über den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1854, werden auch für das Jahr 1855 die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds in nachfolgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Bestände aus dem Jahr 1854	8042	21	4
2	Eingegangene Landarmen-Beiträge	56223	22	8
3	Collekten-Gelder	135	6	—
4	Capital-Zinsen	29	29	11
5	Arbeitsverdienst der Häuslinge der Besserungs-Anstalt	1123	6	4
6	Aus dem Verkauf der Fabrikate und Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	2070	22	11
7	Insgemein	1377	15	6
	Ueberhaupt Einnahme	69003	4	8
	Die Ausgaben des Landarmen-Fonds betragen untenstehend	57096	9	7
	Bleibt Bestand Ende des Jahres 1855	11906	25	1
	und zwar:			
	a. in Privat-Obligationen 588 Rthlr. — sgr. — pf.			
	b. in Staats-Schuldscheinen 100 „ — „ — „			
	c. baar 11218 „ 25 „ 1 „			
	wie vor 11906 Rthlr. 25 sgr. 1 pf.			

	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Allgemeine Ausgaben des Landarmen-Fonds.			
1	Zuschuß zum Westpreuß. Provinzial-Invaliden-Fonds	2792	13	6
2	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg	1850	—	—
3	Zur Unterhaltung der Landkranken-Anstalt in Schwetz	1875	6	6
4	Zu fortlaufenden und extraordinairen Unterstützungen an Landarme	17515	26	—
	Latus	24032	16	—

Digitized by Google

	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	24032	16	—
5	Kur-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten der in der Provinz geheilten Landarmen	9233	8	5
6	Kur-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten für die im Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen	6865	12	6
7	Kassen-Verwaltungs-Kosten und Postporto	476	6	4
8	Insgemein	381	21	7
		40990	4	10
9	B. Besserungs-Anstalt.			
10	An zu Gut gehenden Geldern aus der Revision der Rechnungen	378	27	—
11	Besoldungen und Remunerationen des Beamtenpersonals	2276	12	—
12	Zur Beköstigung der Haftlinge	5145	26	4
13	Zur Bekleidung derselben	1225	—	7
14	Zum Feuerungsbedarf der Anstalt	871	20	—
15	Zum Erleuchtungsbedarf derselben	360	10	8
16	Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	358	19	2
17	Zur Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche	251	15	8
18	Für Arzeneien der Gefangenen	210	28	11
19	Für verschiedene Bedürfnisse derselben	127	8	7
20	Unterhaltung der Gebäude, Utensilien u. s. w.	1501	1	—
21	Transportkosten für eingelieferte Vagabonden	996	10	1
22	Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—
23	Reisegeld an entlassene Haftlinge	413	3	8
24	Zum Ankauf roher Materialien Behufs des Fabrikationswesens und Beschäftigung der Gefangenen	1297	19	9
25	Zur Unterhaltung der Hausschule	125	—	—
	Insgemein	451	8	5
		16106	4	9
	Ueberhaupt Ausgabe	57096	9	7

Marienwerder, den 2. Juni 1856. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 180.

Die diesjährige Prüfung pro schola et rectoratu soll am 5. und 6. September d. J. im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg stattfinden.

Alle diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse spätestens bis zum 1. August d. J. einzureichen.

Danzig, den 13. Juni 1856. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

№ 181.

Dem Civil-Ingenieur Rauen in Berlin ist unter dem 23. Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom 21. December 1855 an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 182.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 23. Juli 1856 ein Patent

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 183.

Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach, bei Karlsruhe, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Zündhölzchen, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 184.

Dem Professor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 185.

Dem Carl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 186

Der Rentier Carl Minkel zu Neuteich ist von der Stadtverordneten-Versammlung für den Zeitraum bis zum 16 Januar 1858 zum Rathmann erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Militair-Intendantur-Referendarius Sachse ist mit dem 1. Juni c. zur Marine-Verwaltung übergetreten und der Marine-Stations-Intendantur zu Danzig überwiesen worden.

Der Oberschulze Ernst in Skurz ist vom 1. Juli d. J. ab widerruflich mit den Geschäften eines Unterercehebers für das Königl. Forst-Revier Wilhelmswalde beauftragt worden.

Der Steuer-Supernumerarius Bloem zu Berlin ist als Haupt-Amts-Assistent bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte angestellt worden.

Der Steuer-Amts-Assistent Thoma zu Straßburg ist als Haupt-Zoll-Amts-Assistent nach Danzig versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Bambach zu Jastrow ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der Gutsbesitzer Horne auf Bortsch ist von der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp zum stellvertretenden Special-Direktor im Carthäuser Kreise erwählt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Gutsbesitzer Dann auf Alt Viec ist von der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp zum stellvertretender Special-Director im Berenter Kreise ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Besitzer Friedrich Rennwanz in Schöneck ist von der Direction der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28.

Danzig, den 9. Juli 1856.

№ 187.

Das am 28. v. M. ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4453. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist, im Kreise Bitburg, des Regierungsbezirks Trier. Vom 30. April 1856; unter

„ 4454. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim, im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856; unter

„ 4455. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Nieder-Losheim, im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856; unter

„ 4456. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt; unter

„ 4457. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleberner Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt; unter

„ 4458. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Gr. Klingbeck nach Ludwigsort im Kreise Heiligenbeil; und unter

„ 4459. die Bekanntmachung über die unterm 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tennenberg-Preilauer Actien-Chausseebau-Vereins vom 4. Juli 1854. Vom 8. Juni 1856.

Digitized by Google

Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop,

sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- u. Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctn	Pfd.	Ctn	Pfd.	Ctn	Pfd.	Ctn	Pfd.	Ctn	Pfd.	Rthlr	Sgr	Pfg
1. Preußen	599	57 1/10	194	13 3/10	637,238	11 1/10	1,062	89 3/10	18,441,893	—	664,337	29	8
a.							17,889	92 1/10					
Außerdem Luxemburg	—	20 2/10	—	1 3/10	—	—	1	45 7/10	—	—	—	—	—
a.							—	11 7/10					
2. Baiern	246	88	25	93	6,477	84	41	83	323,822	—	—	—	—
a.							30	92					
3. Sachsen	118	75 1/10	3	81 1/10	663	97 1/01	625	43 9/10	93,342	23	—	—	—
a.							739	31 1/10					
4. Hannover	572	95 8/10	97	81 6/10	142,161	62 1/10	19,289	23	—	—	43,783	15	7
a.							9,320	47 2/10					
5. Württemberg	17	61 6/10	—	—	—	—	—	—	745,811	42 1/2	—	—	—
a.							5	32 2/10					
6. Baden	176	8 1/10	7	44	17,473	59	1,079	8 9/10	919,394	—	30,825	26	7
a.							1	75 3/10					
7. Kurf. Hessen	31	25	1	57	6,944	84	—	—	30,608	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	18	55	43	33	—	—	9	14	—	—	—	—	—
9. Thüringen	29	34 2/10	4	51	—	—	—	—	150,760	11	—	—	—
a.							12	85 1/10					
10. Braunschweig	15	18	—	24	5,634	45	384	49	592,017	40	—	—	—
a.							117	83					
11. Oldenburg	76	90 6/10	10	29 6/10	—	—	237	24 1/10	—	—	—	—	—
a.							1,889	85 9/10					
12. Nassau	2	82 6/10	—	1/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a.							—	70 3/10					
13. Fr. Stadt Frankfurt	31	96	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,938	7 9/10	390	13 9/10	816,594	43 1/10	22,730	81 5/10	21,297,648	16 1/2	738,947	11	10
a.							30,009	62 9/10					

a. zu 4 Thaler pro Centner.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57. der Beilagen zum Haupt-Protokoll der elften General-Conferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für:

1.	Preußen	17,286,484	Köpfe.
	Außerdem:		
	Luxemburg	192,632	"
2.	Baiern	4,565,256	"
3.	Sachsen	1,987,612	"
4.	Hannover	1,840,932	"
5.	Württemberg	1,733,263	"
6.	Baden	1,354,756	"
7.	Kurfürstenthum Hessen	727,323	"
8.	Großherzogthum Hessen	865,480	"
9.	Thüringen	1,024,929	"
10.	Braunschweig	247,461	"
11.	Oldenburg	229,106	"
12.	Nassau	429,060	"
13.	Freie Stadt Frankfurt	74,867	"
	Zusammen	32,559,161	Köpfe.

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von 2½ pro Cent mit . . 813,979 "

Zusammen	33,373,140	"

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet . . . 33,047,560 "

Summa	66,420,700	Köpfe.

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen. 33,210,350 Köpfe

2. Nach dem Betrage von $6_{,0702}$ Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen 6,726,424 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Digitized by Google

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

				Thlr.	Sg.	Pf.
1.	von 1,938 Ctr.	7/10 Pfd.	Brot-, Hut-, Candis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	19,380	23	8
2.	" 390 "	13/10 "	Farin ꝛc. à 8 Thlr.	3,121	3	1
3.	" 816,594 "	43/10 "	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	4,082,972	5	1
4.	" 22,730 "	81/10 "	Syrop à 2 Thlr. pro Ctr. . .	45,461	18	10
5.	" 30,009 "	6/10 "	dergl. à 4 Thlr. pro Ctr. . .	120,036	7	4
6.	" 21,297,648 "	16½ "	Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr. .	4,259,529	19	—
			Zusammen . .	8,530,501	17	—
	b. Hiervon geht ab der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit .			738,947	11	10
			Bleiben . .	7,791,554	5	2
	c. In der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen			7,235,970	11	1
			macht zusammen . .	15,027,524	16	3
	d. Der nach Art. 3. Ziffer 1. lit. 6. der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf . .			7,513,762	8	1

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt . 6,726,424 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

2. Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um . . . . . 787,337 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Das Central-Büreau des Zollvereins.

Henning. Meirner.

Lehmann.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Danzig, den 16. Juli 1856.

Bekanntmachungen.

№ 189

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Bekanntmachung.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, können Anfangs October d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und gebildete Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger No. 158) bekannt.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Thlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, welche sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Digitized by Google

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke, nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Schulze.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Vorprüfung der etwanigen Bewerberinnen mittelst besonderer Verfügung bekannt gemacht werden wird.

Danzig, den 30. Juni 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 190.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1854 erschienene diesseitige Bekanntmachung vom 21. Juni 1854 und die mit derselben veröffentlichte Uebersicht derjenigen Steuersätze, welche in den Staaten des Zollvereins, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, und von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Königreich Würtemberg die Uebergangs-Abgabe vom geschroteten Malze, Abtheilung V. ad 2 jener Uebersicht von 24 auf 22 Kreuzer oder 6 Sgr. 3¾ Pf. vom Würtembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Danzig, den 23. Juni 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

№ 191.

Höherer Bestimmung zufolge wird das zur Zeit in Neufahrwasser bestehende Haupt-Salz-Amt vom 1. August d. J. ab aufgehoben werden und an dessen Stelle vom gleichen Zeitpunkte ab ein dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte untergeordnetes Salz-Amt treten.

Diese Veränderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Juli 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

№ 192.

Bei der am 3. und 4. Juni d. J. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminare zu Graudenz sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1. Peter Bleske aus Gr. Wittenberg, Kreises Dt. Crone,
2. Johann Chmielecki aus Swarozyn, Kr. Pr. Stargardt,
3. Anton Donderski aus Slawianowo, Kr. Flatow,
4. Simon Gdaniec aus Adl. Liebenau, Kr. Marienwerder,
5. Michael Korzeniewski aus Peterswalde, Kr. Stuhm,
6. August Manthey aus Freudenfier, Kr. Dt. Crone,
7. Rudolph Ruchniewicz aus Roskasin bei Lauenburg,
8. Albert Schmelter aus Kramsk, Kr. Schlochau,
9. Joseph Taterra aus Flatow,
10. Johann Zumkowski aus Danzig.

Königsberg, den 23. Juni 1856.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Patent-Verleihungen.

№ 193.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 194.

Dem Gutsbesitzer Geysmer zu Wogenab bei Elbing ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent

auf eine Ernte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 195.

Dem Fabrikanten Fr. Aug. Fischer zu Iserlohn ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungsaugen an Fischangeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 196.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 1. Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Ziegelpresse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 197.

Dem General-Pächter A. Schrödter zu Breslau ist unter dem 1. Juli 1856 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kartoffel-Dämpf- und Maisch-Apparat nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 198.

Dem Mechaniker J. Bialon zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1856 ein Patent

auf einen Mechanismus für Kalender, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Druckwalzen an die Glättwalze anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und dieselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30

Danzig, den 23. Juli 1856.

№ 199.

Das am 30. v. M. ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4460. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 12. Mai 1856; unter

„ 4461. das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landgewichts. Vom 17. Mai 1856; unter

„ 4462. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum; unter

„ 4463. den Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7. October 1850. Vom 28. Mai 1856; unter

„ 4464. das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichtheilsberechnung in der Provinz Westfalen. Vom 4. Juni 1856; unter

„ 4465. das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung altvorpommerscher und hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 10. Juni 1856; unter

„ 4466. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft“, mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 16. Juni 1856; und unter

„ 4464. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft“, mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 19. Juni 1856.

Digitized by Google

№ 200.

Das am 12. d. M. ausgegebene 36. und 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4468. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritanien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856; unter

„ 4469. die Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritanien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856; unter

„ 4470. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4. November 1855 zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 19. Juni 1856; unter

„ 4471. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee; unter

„ 4472. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben; unter

„ 4473. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallescher Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 17. Mai 1856; unter

„ 4474. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornick; und unter

„ 4475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60,500 Thaler. Vom 28. Mai 1856.

№ 201.

Das am 19. d. M. ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4476. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Kladbach, Kempen und Geldern, so wie der Niederung am Nord-Kanale im Kreise Gladbach des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Vom 16. Juni 1856; und unter

Digitized by Google

No. 4477. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 16. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Ruhrorter Bergwerks-Actien-Verein“, mit dem Domizil in Ruhrort. Vom 1. Juli 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 202.

Die unbekannten Inhaber nachstehend bezeichneter Westpreußischer Pfandbriefe:

Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	des Departements.	Ursache der nachgesuchten Amortisation
1 verw. Major May zu Danzig	Nr. 10, Suchorenz à 25 Thlr Nr. 27, Wierzchuczyn à 25 Thlr.	Bromberg dito	verbrannt im Jahre 1850.
2 Gutsbesitzer von Parpart zu Zegartowice	Nr. 15, Nawra à 1000 Thlr	Marienwerd	verloren.
3 Ober-Präsident v. Puttkammer zu Posen	Nr. 9, Stolzenfelde à 800 Thlr. Nr. 84, Sobieczernie à 600 Thlr. Nr. 47, Grabionne à 500 Thlr. Nr. 15, Rosainen à 200 Thlr	Bromberg dito Schneidemühl Marienwerd	gestohlen im Jahre 1852.
4 Levin Noah zu Bönhof, jetzt zu Mewe	Nr. 16, Polichno à 800 Thlr.	Schneidemühl	verbrannt im Jahre 1852.
5 Katholisches Kirchen-Collegium zu Kunzendorf	Nr. 76, Lopatken à 75 Thlr.	Marienwerd.	unkenntlich geworden.
6 Die Erben des Mühlenbesitzers Rose zu Danzig	Nr. 4, Palubin à 200 Thlr. Nr. 43, Witowy à 200 Thlr. Nr. 17, Kotomierz à 200 Thlr. Nr. 20, Kozirog à 500 Thlr. Nr. 76, Wicherze à 25 Thlr	Danzig Bromberg dito Marienwerd dito	verbrannt im Jahre 1852.
7 Rittmeister v. Kuylenstjerna'schen Eheleute zu Fürstenwalde	No. 15, Miroslawice à 1000 Thlr.	Bromberg	verloren im Jahre 1844.
8 Kirchen Collegium zu Neukirch bei Tolkemit	No. 3, Borruczyn à 100 Thlr.	Danzig	unkenntlich geworden.

werden auf den gesetzlich begründeten Antrag vorgenannter Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 2. Januar 1857 beginnenden Zinsenzahlungstermin spätestens in dem auf

den 23. April 1857, Vorm. 11 Uhr,

vor dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justiz-Rath Ulrich angesetzten Präklusions-

Digitized by Google

Termine im hiesigen Landschaftshause anzumelden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation gedachter Pfandbriefe zu gewärtigen ist.

Marienwerder, den 6. April 1856.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction. gez. v. Rabe.

№ 203

Nach §. 43 des unterm 27. Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 soll für die Beförderung von Haltepläzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll.

Berlin, den 15. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: (gez.) v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 204.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des I. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern und den Kreis-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben der zuständigen Gerichtsbehörde zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben. Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben hierdurch auf, die bei Einzahlung der Ablösungs-Capitalien erhaltenen Interims-Quittungen den genannten Lokalbehörden abzuliefern.

Danzig, den 17. Juli 1856.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domänen und Forsten.

№ 205.

Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar zum Schulfache gebildet sind, haben wir in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg

Digitized by Google

auf den 2. und 3. September d. J. und zur Nachprüfung provisorisch angestellter oder zugelassener Lehrer ebendaselbst auf den 4. September d. J. Termin anberaumt.

Diejenigen Personen, welche sich der erstgedachten Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 20. August d. J.

1. ihren Tauf- und Confirmationsschein;
2. ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihren sittlichen Wandel;
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben;
4. ein ärztliches Gesundheitsattest;
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,

und die zur Nachprüfung verwiesenen Lehrer und Schulamtsbewerber ihr bisher erlangtes Prüfungszeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal-, resp. Kreisschulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten an den Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg bis zum 25. August d. J. einzusenden, und sich am Tage vor der mit ihnen abzuhaltenden Prüfung Nachmittags 5 Uhr im Seminargebäude persönlich einzufinden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Prediger wollen die Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, den 9. Juli 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Aufhebung.

№ 206.

Das dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin unter dem 4. Juli 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven, zur Beförderung des Zuges in denselben,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 207.

Dem bisherigen Pfarrer zu Notzendorf, Jacob Borczewski, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Tolkemit, Kreises Elbing, verliehen worden.

Digitized by Google

Die durch Versetzung des Oberförsters von Hinkeldey vacant gewordene Oberförsterstelle zu Sobbowitz ist vom 1. Juli c. ab dem Oberförster Marohn übertragen worden.

Der Königl. Oberförster Marohn zu Sobbowitz ist widerruflich zum Polizei-Anwalt für das Forstrevier Sobbowitz in Bezug auf Diebstähle von Holz und anderen Waldproducten, wie auch rücksichtlich aller sonstigen Uebertretungen, ernannt worden.

Der Hofbesitzer Jacob Möller in Gnojau ist zum Deichgeschwornen für den Montauer Winkel erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Malitz ist von Stanislawowo als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt.

Der Steuer-Aufseher Unrau ist von Danzig als Grenz-Aufseher nach Neufahrwasser versetzt.

Der Grenz-Aufseher Herrmann ist von Gollub in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Ziehe ist von Leibitsch als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Kollalowski ist von Szczucka als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der Ober-Steuer-Controleur Teller ist von Schwetz in gleicher Eigenschaft nach Elbing versetzt worden.

In Stelle des Kaufmanns Theodor Friedrich Hennings ist der Kaufmann Haaselau hierselbst von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Hauptagenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann J. F. Rubm zu Tiegenhoff ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann J. W. Dauert zu Pr. Stargardt ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Werdersecretair W. Pinckert in Pr. Königsdorf, Kreises Marienburg, ist zum Agenten der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden. Dagegen hat derselbe die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, zu welcher er unterm 14. März 1854 zugelassen worden war, niedergelegt.

Digitized by Google

Der Kaufmann Albert Reimer in Elbing ist zum Agenten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Magistrats-Kanzleivorsteher Ed. J. Dormann in Marienburg ist zum Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Appellations-Gerichts-Auscultator Giehlow zu Breslau ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellations-Gerichts-Auscultator Bock zu Danzig ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg versetzt worden.

Der Gefangenwärter Kahlke zu Danzig ist gestorben.

Der invalide Trompeter Christian Löber ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Elbing definitiv angestellt worden.

Der Bäckermeister Johann Michael Schulz zu Schidlitz ist als Schiedsmann für den 32. Danziger Stadtbezirk gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Johann George Bernhard Frowerk zu Schablau für das Kirchspiel Fischau,

der Hofbesitzer Jacob Soenke zu Lindenau für das Kirchspiel Tannsee.

Im Elbinger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Julius Gerdes zu Freiwalde als Schiedsmann für das Kirchspiel der Landgemeinde zum heiligen Leichnam gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer v. Borzyszkowski zu Mściszewitz als Schiedsmann für das Kirchspiel Stendsitz gewählt und bestätigt worden.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Lippusch

dem Lehrer August Martin Bechert und

der neu eingerichteten Post-Expedition in Schönberg

dem Lehrer Otto Theodor Zielke.

Digitized by Google

Die durch das Ausscheiden des vormaligen Schleusenwärters Harder vacant gewordene erste Schleusenwärterstelle bei der Plehnendorfer Schleuse ist dem bisherigen Schleusenwärter in Rothebude, Brossowski, gegen Kündigung übertragen worden.

Dem Fräulein Marie Emilie Auguste König, aus Danzig, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31.

Danzig, den 30. Juli 1856.

№ 208.

Das am 23. d. M. ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4478. das Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1856; unter

„ 4479. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thlr. Vom 16. Juni 1856; unter

„ 4480. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856; und unter

„ 4481. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 4,500,000 Thlr. zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 209.

Aus dem Jahresberichte der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1854

Digitized by Google

geht hervor, daß zwar im Allgemeinen die Stiftung auf recht erfreuliche Weise unterstützt worden ist, um den alten hilfsbedürftigen Kriegern die letzten Tage ihres Lebens zu erleichtern, jedoch hätte dies in größerm Umfange noch geschehen können, wenn dem edlen Vorhaben eine lebhaftere Theilnahme in manchen Gegenden zugewendet worden wäre.

Hierdurch sehen wir uns veranlaßt, die dringenden Aufforderungen zu wiederholen, welche dahin gerichtet waren, den Zweck der Stiftung möglichst zu fördern und auch hierbei den patriotischen Sinn zu bekunden, den die Bewohner der Provinz so oft schon an den Tag gelegt haben.

Danzig, den 19. Juli 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 210.

Der evangelische Bücherverein zu Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. M. Luther's veranstaltet, welche mit 327 im Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist. Die Preise für diese Bilderbibel sind: ungebunden 1 Thlr. 20 Sgr, Halbfranzband 2 Thlr., Lederband 2 Thlr 5 Sgr., gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Thlr. 15 Sgr. Der überaus billige Preis sowie die gelungene Ausführung lassen diese Bibel-Ausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung unter dem evangelischen Volk vorzugsweise geeignet erscheinen, weshalb wir die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieselbe lenken.

Danzig, den 18. Juli 1856. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 211.

Der Gerbermeister Rudolph Szallies aus Neustadt hat am 23. April d. J. den 3½ Jahr alten Sohn Johann des Maurergesellen August Grabowski aus Neustadt, welcher in den angeschwollenen Kidron-Bach gefallen war und dem Wasserrade einer Lohmühle zutrieb, im entscheidenden Augenblicke mit großer Geistesgegenwart vom sichern Tode errettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Juli 1856. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 212

Bei der am 25. u. 26. v. Mts. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminare zu Marienburg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung in Elementarschulen entlassen worden:

1. Ernst Ferd. Blankenfeld aus Christkowo bei Schwetz.
2. Fried. Wilh. Braun aus Treul bei Neuenburg.
3. Herm. Rud. v. Breittenbach aus Felstow bei Lauenburg.
4. Eduard Ad. Wilh. Dobberstein aus Pottlitz bei Flatow.
5. Herm. Alb. Gust. Gratz aus Fürstenau bei Tiegenhof.
6. Alb. Ferd. Lud. Heinrich aus Jachthaus bei Dtsch. Crone.
7. Christ. Ferd. Jeschke aus Luttomo bei Tuchel.
8. Gust. Julius Kaun aus Bischofswalde bei Schlochau.
9. Ferdinand Mau aus Mirau bei Neuteich.
10. Ferdinand Pleger aus Bärenhütte bei Schöneck.
11. Ferd. Adl. Setzke aus Bismark bei Lauenburg.
12. Carl Herm. Zech aus Louisenhof bei Dtsch. Eylau.

Königsberg, den 16. Juli 1856.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Patent-Verleihungen.

№ 213.

Dem Techniker C. F. Rost und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröer zu Hungers Weinberg bei Meißen ist unter dem 18. Juli 1856 ein Einführungspatent

auf eine mechanische Vorrichtung für Rauhmaschinen zum Rauhen nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 214.

Dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin ist unter dem 19. Juli 1856 ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 215.

Dem bisherigen Kaplan zu Marienburg, Johann Brock, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Notzendorf, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Der Ober-Steuer-Controleur Hermes zu Elbing ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Die Försterstelle zu Staniszewo, Reviers Mirchau, ist nunmehr dem zum Königl. Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Ludwig Eduard Lippkau vom 1. Juli c. ab definitiv übertragen worden.

Der Kaufmann H. A. Schwabe in Marienburg hat die Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia niedergelegt.

Die durch den Tod des Amtsdieners Breitfuß zu Berent erledigte Amtsdienerstelle bei dem dortigen Königl. Domainen-Rent-Amte ist dem invaliden Unteroffizier Moritz Kleyer vorläufig probeweise übertragen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 6. August 1856.

№ 216.

Das am 28. v. M. ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4482. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa; unter

„ 4483. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direction der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die in Rede stehende Bahn; unter

„ 4484. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Köln-Krefelder Eisenbahn; unter

„ 4485. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 120,000 Thlr. Vom 25. Juni 1856; und unter

„ 4486. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise Königl. Hoheit.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 217.

Nach einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern sind die Polizeibehörden der Regierungs-Bezirke Cöslin und Stettin angewiesen worden, kein Rindvieh aus dem diesseitigen Regierungsbezirk über die Grenzen des dortigen Departements pas-

Digitized by Google

siren zu lassen, wenn die Treiber desselben nicht mit dem, von den Ortsobrigkeiten vollständig ausgestellten, im Patente vom 2. April 1803 vorgeschriebenen Gesundheitsatteste versehen sind.

Indem wir diese Anordnung mit Hinweisung auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Decbr. v. J. (Seite 294) zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das den Viehhandel treibende Publikum noch besonders darauf aufmerksam, damit dasselbe nicht etwa beim Eintreiben von Rindvieh in Pommern, in Ungelegenheiten geräth.

Danzig, den 26. Juli 1856. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 218.

Durch das Einpfarrungs-Decret vom 12/19. October 1855, welchem der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe mittelst Erlasses vom 27. v. M. die Bestätigung ertheilt hat, sind die evangelischen Bewohner der Ortschaften Leske und Diebau, Kreises Marienburg, zur evangelischen Kirche in Neuteich definitiv eingepfarrt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Juli 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 219

Nach einer hier gemachten Anzeige des Rittergutsbesitzers Lieutenants Heinrich Friedrich Wilhelm von Born auf Pagelkau bei Schlochau ist demselben der Rentenbrief Littr. B. No. 171 über 500 Thlr., jedoch ohne die dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. XII. bis XVI. im Laufe des vorigen Jahres, angeblich aus seinem verschlossenen Geldschranke gestohlen worden. In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Königsberg, den 28. Juli 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

№ 220.

Der bisherige Domainen-Rentmeister Treichel zu Pr. Stargardt ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter ernannt.

Der Kaufmann J. F. Ruhm in Tiegenhoff ist zum Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Carl Otto Hoche in Neustadt ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der interimistische Fischerschulz Michael Falk zu Gr. Heydekrug ist in seinem Amte für das Revier des frischen Haffs im Königsberger Haffbezirk, definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33.

Danzig, den 13. August 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 221.

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1856 bis 30. September 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher Schuldverschreibungen, soll wie bisher durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kasse, für unsern Verwaltungsbezirk also durch die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig vom 1. September d. J. ab stattfinden.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der bezeichneten Anleihe fordern wir demnach auf, die in ihren Händen befindlichen Schuldverschreibungen dieser Art, jedoch ohne Coupons mit einem, mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen, in duplo anzufertigenden, Verzeichnisse, in welchem die einzelnen Schuldverschreibungen nach ihren Littern und Nummern geordnet und mit dem Kapitalbetrage aufgerechnet sein müssen, an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Die Formulare zu diesen Verzeichnissen sind durch die sämmtlichen Kreis-Kassen und durch diejenigen Domainen- resp. Domainen-Rent-Aemter, welche sich an einem Orte befinden, in dem keine Kreiskasse ihren Sitz hat, kostenfrei zu beziehen.

Die Einsendung der erwähnten Schuldverschreibungen erfolgt portofrei, wenn auf dem Brief-Couvert Folgendes vermerkt wird:

„Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 zur Beifügung neuer Coupons."

Ebenso geschieht die Rücksendung portofrei unter dem Rubrum:

Digitized by Google

„Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 mit neuen Coupons."

Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1. Mai 1857 und es werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen.

Uebrigens ist es den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern der in Rede stehenden Schuldverschreibungen auch gestattet, die letztern durch Einwohner Berlins bei der Controle der Staatspapiere abgeben zu lassen; in eine Correspondenz kann sich aber diese Controle eben so wenig wie die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen. Vielmehr werden hierauf bezügliche Anträge unberücksichtigt bleiben, und die Papiere den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Danzig, den 26. Juli 1856. Königl. Regierung.

№ 222

Dem Organisten Anton Wierzba zu Berent ist für die, am 23. April d. J. bewirkte Rettung des Ackerbürgers Lyssakowski daselbst, vom Tode des Ertrinkens, von des Herrn Ministers des Innern Excellenz die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Danzig, den 31. Juli 1856. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 223.

Dem Gutsbesitzer Wilhelm Zimmermann ist die Genehmigung ertheilt worden, den ihm zugehörigen Abbau Wielbrandowo den Namen „Davidsthal" beizulegen, ohne daß hierdurch die öffentlichen Verhältnisse zwischen den beiden Theilen dieses Gutes irgend eine Veränderung erleiden.

Danzig, den 8 August 1856. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 224.

Dem Maschinen-Fabrikanten E. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4. August 1856 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 225.

Der Kreisgerichts-Rath Lesse zu Pr. Stargardt ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Schumann zu Carthaus ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienburg ernannt worden.

Der bisher bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Kahl ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Preuschoff zu Elbing ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt.

Der Auskultator Hake ist zum Referendarius bei dem Apellations-Gerichte zu Marienwerden ernannt und dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Rudolph Grünberg ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Im Danziger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern neu resp. wiedererwählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Robert Focking zu Wotzlaff für das Kirchspiel Wotzlaff-Gottswalde
der Hofbesitzer Martin Claassen zu Stegnerwerder für das Kirchspiel Kobbelgrube No. 2.
der Oberschulze Johann Gottfried Schweitzer zu Freienhuben für das Kirchspiel Schönbaum.

Der Gutsbesitzer Lieutenant Julius Dähling zu Putzig ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und resp. von der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Apother J. F. Schulz in Marienburg ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Buchdrucker H. Brandenburg zu Neustadt ist zum Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann C. O. Hoché in Neustadt ist zum Agenten der Hamburger Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" und der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Arnold du Bois in Elbing ist zum Haupt-Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Wilhelm Giesbrecht in Tiegenhoff ist zum Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 20. August 1856.

№ 226.

Das am 1. d. M. ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4487. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

№ 227

Das am 8. d. M. ausgegebene 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4488. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 26. Januar 1856; unter

„ 4489. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen, wegen Suspension der Weserzölle. Vom 26. Januar 1856.

№ 228

Das am 15. d. M. ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4490. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20. August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr.

Digitized by Google

und über 500 Rthlr. in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.; unter

Nr. 4491. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Ober-Tribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 5. Juli 1856; ratifizirt am 18. Juli 1856; unter

„ 4492. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856; unter

„ 4493. das Privilegium wegen Ausgabe von Zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856; unter

„ 4494. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein; unter

„ 4495. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1856, betreffend die Zulassung sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze, und unter

„ 4496. den Zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6 September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. August 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 229.

Da die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Locomobilen), wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, nach den bei den stehenden Dampfmaschinen gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten durch die Bergbehörden erfolgt, so bestimme ich in Bezug auf den Erlaß vom 13. März 1855, daß in dergleichen Fällen der Betrieb der Locomobilen fortan durch das betreffende Bergamt beaufsichtigt werden soll. Die Ober-Berg-Aemter sind veranlaßt, das Erforderliche dieserhalb anzuordnen.

In Betreff der Prüfung der Locomobilen Behufs Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, bewendet es bei der Bestimmung des Erlasses vom 13. März 1855.

Berlin, den 4. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.

gez. v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit Bezugnahme auf die von uns erlassene Polizei-Verordnung vom 6. Juli v. J., die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher Dampfkessel betreffend (Amtsblatt pro 1855, Seite 17*) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. August 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 230.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 2. Quartals c. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypothekenregulirung zu übergeben.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben hierdurch auf, die bei Einzahlung der Capitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen den genannten Localbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 6. August 1856.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 231.

Am 1. October d. J. wird ein neuer Cursus für Civil-Eleven an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (No. 14,885), abgedruckt in No. 169 des Staatsanzeigers, enthalten.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in andern Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den

Digitized by Google

Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Central-Turn-Anstalt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen zu richten und zu beschleunigen.

Berlin, den 4. August 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

№ 232.

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5. Juni 1852 §. 50 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856, gestattet im §. 15. die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15 genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im §. 15 speciell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten, und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15 des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.

gez. v. Pommer-Esche.

№ 233.

Die der Bekanntmachung vom 16. October 1855 (Amtsblatt 1855 Seite 245 ff.) beigefügte Uebersicht der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den, an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen hat einzelne Abänderungen erlitten, weshalb an Stelle dieser Uebersicht ein anderweites Verzeichniß aufgestellt worden ist, welches ich in Auftrag des hohen Finanzministerii hierunter zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Danzig, den 5. August 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau	Uebergangs-Steuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndrf.	Großh. Hessen	Butzbach
2	Von Friedberg nach Usingen u. Wehrtheim	Usingen	"	Obermörlen
3	Von Frankfurt u. Homburg nach Wehrtheim	Wehrheim	"	Homburg
4	Von Homburg nach Oberursel . . .	Oberursel	"	"
5	Von Rödelheim über Nied nach Höchst	Höchst	"	Rödelheim
6	Von Frankfurt über Nied nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
7	Auf dem Main { nach Höchst . . .	Höchst		Kelsterbach
	" Flörsheim . .	Flörsheim	Großh. Hessen	Rüsselsheim
	" Hochheim . .	Hochheim		Kostheim
				Castel
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	"	"
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	"	"
10	Auf der Taunus-Eisenbahn { nach Höchst . .	Höchst		
	" Flörsheim .	Flörsheim	Frankfurt	Frankfurt
	" Hochheim .	Hochheim		
	" Biebrich .	Biebrich		
	" Wiesbaden .	Wiesbaden	Großh. Hessen	Castel
11	Auf dem Rhein . { nach Biebrich .	Biebrich		Mainz
	" Eltville .	Eltville		Castel
	" Oestrich .	Oestrich	"	Budenheim
	" Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	" Rüdesheim .	Rüdesheim		Bingen
12	Auf dem Rhein { nach Caub	Caub		Bacharach
	" St. Goarshausen	St. Goarshaus.		Oberwesel
	" Braubach . .	Braubach	Preußen	St. Goar
	" Oberlahnstein .	Oberlahnstein		Boppard
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein . .	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein
14	" " " Ems	Ems	"	Ehrenbreitstein
15	" " " Montabaur . . .	Neuhäusel		
16	" Dierdorf nach Herschbach . . .	Marienhausen	"	Dierdorf
17	" Altenkirchen nach Herschbach . .	Wahlrod		
18	" " " Hachenburg . .	Hachenburg	"	Altenkirchen
19	" Siegen nach Dillenburg . . .	Allendorf	"	Wilnsdorf
20	" Biedenkopf nach Dillenburg . .	Gibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	" Bischoffen nach Herborn . . .	Offenbach		Bischoffen
22	" Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen
23	" " " Weilburg	Weilburg		Braunfels

Digitized by Google

№ 234.

Durch Rescript vom 30. Juli c. hat uns der Evangelische Ober-Kirchenrath in Veranlassung des Gesammtausschusses der evangelischen Gustav-Adolph-Vereine in Preußen und im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen p. Angelegenheiten ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals wie bisher die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung zu gestatten. Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 8. August 1856. Königl. Konsistorium.

Patent-Verleihung.

№ 235.

Dem Mechaniker Herrmann Prothmann zu Königsberg in Preußen ist unter dem 10. August 1856 ein Patent

auf einen electromagnetischen Inductions-Apparat, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 236

Dem Besitzer der Wilhelmshüttte Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 13. August 1856 ein Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 27. August 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 237.

Am 17., 18. und 19. September d. J. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hieselbst (Jopengasse 51) die Lehrerinnen-Prüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung:

des Taufzeugnisses,
des Confirmationsscheines,
eines Sittenzeugnisses von Seiten des Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizeiobrigkeit,
eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Vorbildung,
eines Lebenslaufes,
einer Probeschrift in deutsch und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Einsenderin attestirt,
einer ebenso beglaubigten Zeichnung,
und für den Fall, daß eine Aspirantin schon als Erzieherin oder Lehrerin gearbeitet hat, eines Zeugnisses über die betreffenden Leistungen,

spätestens bis zum 8. künftigen Monats bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 16. künftigen Monats Nachmittags 5 Uhr in dem oben genannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten.

Digitized by Google

Die Herren Kreisschulinspectoren und Prediger wollen die Schulamts-Aspirantinnen, welchen diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, den 15. August 1856. Königl. Regierung. Abthl. Innern.

№ 238.

Der §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt Folgendes:

Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr, wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Wir bringen diese gesetzliche Anordnung den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können und wenn sie dadurch Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches zur Vermeidung der gesetzlichen Gewerbe-Steuer-Contraventions-Strafen im neuen Jahre erst nach Einlösung des neuen Gewerbescheines ausgeübt werden darf.

Danzig, den 18. August 1856.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 239

Dem Sohne des Kuhhalters Zörmer zu Landau, Peter Eduard, ist für die, am 5. April v. J. mit Anstrengung und Lebensgefahr bewirkte Rettung des Johann Andreas Ziehm, zu Landau, vom Tode des Ertrinkens, eine Belohnung in Gelde gewährt und außerdem die Erinnerung-Medaille verliehen worden.

Danzig, den 11. August 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

---

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 240.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung

Digitized by Google

des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5 Theil 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 19. August 1856. Königl. Appellations-Gericht.

№ 241.

Dem Haupt-Steuer-Amte in Elbing ist höheren Orts die Befugniß zur Vermessung und Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Strom-Fahrzeuge nach der Anweisung vom 23. October 1837 beigelegt worden, und die von demselben vermessenen Schiffsgefäße werden die Bezeichnungs-Nummer XX. führen.

Diese dem gedachten Haupt-Amt beigelegte Befugniß wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 20. August 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Personal-Chronik.

№ 242.

Der Thierarzt Thiedemann zu Thiergarth ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von den betreffenden Directionen ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Buchhändler E. Dormann in Marienburg ist zum Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Grenz-Aufseher Voß zu Neufahrwasser ist zum Haupt-Amts-Assistenten bei dem Haupt-Steuer-Amte in Pr. Stargardt befördert worden.

Der Haupt-Amts-Assistent Erdmann zu Pr. Stargardt ist als Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor nach Tiegenhoff versetzt worden.

Der bisherige Salzwärter Hossleit hieselbst ist als Haupt-Amts-Diener zu dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte versetzt worden.

Die erledigte Salzwärter-Stelle bei der hiesigen Salzfaktorei ist vom 1. August d. J. ab, dem bisherigen Packhofs-Nachtwächter Grünert hieselbst verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36.

Danzig, den 3. September 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 243.

Verordnung,

den Betrieb der Bauhandwerke betreffend.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41.) §§. 45. 46. und der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung Seite 93.) §§. 24. 28. wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schiefer- und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

Nachstehendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§. 2.

Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Commissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

§. 3.

Die Prüfungs-Commission besteht:

a) aus einem Vorsitzenden,

Digitized by Google

b) aus einem Staats- oder Communal-Baubeamten,
als ständigen Mitgliedern.

Die Ernennung derselben, sowie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung:

c) aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks.

Für jede Commission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt.

Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Commission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder, wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken.

Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Büreau-Arbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 4.

Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die, die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Concepte ꝛc. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden.

Die Reinschriften der Bescheide, Erwiederungen und Berichte der Commission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.

Beschwerden über die Commission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§. 5.

Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Commission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:

a) der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849*) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt;

*) Der §. 35 der gedachten Verordnung lautet:

Die Zulassung zu den nach §§. 23, 24, 26 abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten;
2. der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36) bestanden haben;
3. seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren

Digitized by Google

b) ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

Bei dem, nach §. 35 zu 3 der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, imgleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 6.

Derjenige, welchem nach einer vorhergegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Candidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (§§. 14. 15.) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Commission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

§. 7.

Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Commission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden.

Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst

a) das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Local zu beschaffen, wenn dieses vom, Vorsitzenden zu überweisen ist und

b) der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken.

---

verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

Digitized by Google

Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine Mühwaltung von der Regierung ein, im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§. 8.

Die Prüfung erfolgt

a) mündlich;

b) durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Kosten-Anschlag), von welcher jedoch die im §. 32. bezeichneten Handwerker entbunden sind;

c) durch Aufgabe einer praktischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meisterarbeit, Modell).

Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder der praktischen Arbeit begonnen werden (§. 15.).

§. 9.

Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen befugten Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen.

§. 10.

Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin den, für Bauhandwerker vorgeschriebenen Cursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Cursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangs-Prüfung bestanden haben, ist auf die Ausführung der praktischen Arbeit (§. 8. c.) zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§. 11.

In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrucke mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Commission ausgedehnt werden. Diese hat auch zu bestimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden sollen.

Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben.

Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes einzelnen eine besondere Verhandlung (§. 12.) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden.

§. 12.

Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Commission über die ertheilten Antworten anzugeben sind.

Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder

Digitized by Google

schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Candidaten zu unterzeichnen und der, von allen Mitgliedern der Commission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§. 13.

Die Probearbeiten sind, bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Commission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hilfe sich nicht bediene.

Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen.

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Local ist von dem Vorsitzenden anzuweisen.

Die vollendeten Arbeiten sind von dem Candidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen, und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§. 14.

Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Commission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probe-Arbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat.

Stimmt die Mehrzahl der Commissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungs-Zeugnisses, so bescheidet die Commission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung.

Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende, Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgiltiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen

1. der Zimmerleute.

§. 15.

Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prü-

Digitized by Google

fung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaus) gestattet werde, wenn er einen den Erfordernissen des §. 18. entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Commission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei.

§. 16.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zweck entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2. Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen:
4. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;
5. Construction der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände;
6. Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen:
7. Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;
8. Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten;
9. Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;
10. Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände;
11. Construction der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbands der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten:
12. Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten;
13. Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen;
14. Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer;
15. Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern und dergleichen);

Digitized by Google

16. Regeln, nach welchen beim Bauen Feuersicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirk der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzconstructionen der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen und Erdanker zu befragen.

Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Constructionen und Benennungen maßgebend.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 17.

Als Probearbeit (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen in ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden.

Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Dachs richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, sowie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den, ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 18.

Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des, der Commission zugewiesenen Prüfungs-Bezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginne des Baues muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbaue sich eigne, hat die Commission ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beschränken, und die Ausführung besonderer Constructionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergl. nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit er

Digitized by Google

als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaues allein und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

§. 19.

Wählt der zu Prüfende einen Meisterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungsbezirks, jedoch außerhalb des, zum Sitz der Commission bestimmten Orts ausgeführt werden soll, so ist die Commission befugt, einen anderen, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demselben zur Ausführung kommenden Bau, zum Meisterbau zu bestimmen. Sie hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerseits herbeizuführen, und die Ueberweisung der nöthigen Arbeitshülfe zu vermitteln. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 18. auch für den, von der Commission zu wählenden Meisterbau maßgebend.

Die Commission darf auch nur innerhalb der dort vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist von dieser Befugniß Gebrauch machen. Findet sie dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baues, sofern dieser den Erfordernissen des §. 18 genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten.

§. 20.

Während der Ausführung des Meisterbaues ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hülfe nicht bediene. Für die, in dieser Hinsicht erforderliche Beaufsichtigung, hat die Commission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baues gemachten Wahrnehmungen der Commission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungsgebühren zu decken sind.

§. 21.

Die Abnahme des Meisterbaues besorgen der Baubeamte und der Meister. Bei der Besichtigung des Baues muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 22.

Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probe-Aufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Commission nicht ermitteln zu können, und wird ihm ein solcher auch von der Commission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer andern Commission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaues Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probe-Arbeiten an die zuletzt gedachte Commission zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Digitized by Google

Diese Commission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen.

Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§. 20. und 21. zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probearbeiten nach §. 14 Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Commission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Commission, welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

2. der Maurer.

§. 23.

Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§. 15, 19, 20, 21, 22 ebenfalls zur Anwendung.

§. 24.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2. Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen;
4. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts;
5. Untersuchung des Baugrunds; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge;
6. Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste;
7. Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maßgabe ihrer Höhe;
8. Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager;
9. Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln be Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen;
10. Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen;
11. Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade;

Digitized by Google

12. Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen, und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbesteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke; Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials;
13. Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel;
14. Fragen über Fälle, in welchen die Maurer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
15. Regeln, nach welchen beim Bauen Feuersicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirke der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 25.

Als Probearbeit (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere und äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen zu zeichnen verstehe, und daß er im Stande sei, die richtige Construction von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament- und anderen Mauern, der Gewölbe, der Feuerungsanlagen u. s. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 26.

Die Ermittelung des Meisterbaues, welcher innerhalb des der Commission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich

Digitized by Google

mit dem Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baues muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Commission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen gewöhnlicher Art vorkommen. Dagegen sind Constructionen, welche wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaues allein, und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

3. Der Steinhauer (Steinmetze.)

§. 27.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halb-Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen, unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel;
2. Erklärung vorgelegter Zeichnungen:
   a) von einer der drei Säulenordnungen;
   b) von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz- oder scheitrechten Gewölbe;
   c) von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder gewunden, zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend, sein dürfen;
3) Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu bestimmenden Gewölbesteins;
4. Eigenschaften der, im Bezirke der Commission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials;
5. Kenntniß der, im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung von Werk-

Digitized by Google

stücken; der, zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der, aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkstücken.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen Preußische Maße als Einheiten zu wählen.

§. 28.

Als Probearbeit (§. 8 b.) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlags zu liefern.

Der zu Prüfende hat, nach Bestimmung der Commission von einem der, im §. 27 zu 2. a. b. c. erwähnten Gegenstände

a) eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußeren Ansicht,
b) einen Kostenanschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den, im Bezirke der Commission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind,

anzufertigen.

§. 29.

Als Meisterarbeit (§. 8 c.) hat derselbe

a) ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und
b) ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten.

Die größte Abmessung des Modells darf 5 Fuß nicht überschreiten.

§. 30.

Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen.

4. der Schieferdecker.

§. 31.

Will der Candidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegeldecker-Gewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§. 32.

Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Berechnung des, zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials;
2. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der, bei den Arbeiten der Schiefer-

Digitized by Google

decker oder Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial;

3. Einrichtung und Befestigung der, zum Dachdecken erforderlichen Gerüste;
4. Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder auf beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die, im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§. 33.

Als praktische Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Commission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will.

Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Commission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung, zu verlangen. Die Commission hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten 3 Wochen, nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der, von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu bestimmen.

§. 34.

Die Bestimmungen der §§. 20. und 21. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende sich nur der, ganz unentbehrlichen Hilfe von Handlangern bedienen darf, und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist (§. 3.), die Abnahme der praktischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist.

5 der Mühlenbauer.

§. 35.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, sowie Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln;
2. Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisabschnitts aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Be-

Digitized by Google

grenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel;

3. Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgleichen verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten;
4. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und conische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe;
5. Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufstellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlagen, Angewelle, Stock- und Ziehpanster), desgleichen bei der Anfertigung und Befestigung der Räder;
6. Construction der Betriebs- und der Frei-, Einlaß- und Stau-Archen, Beschreibung ihrer einzelnen Theile, als: der Spitz- und Spundpfähle, der Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Böden, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rücksichten, welche beim Archenbau auf Beschaffenheit des Baugrundes und Größe des Gefälles zu nehmen sind;
7. Anlegung der verschiedenartigen Gerinne für ober- und unterschlächtige Räder; der Kropfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne, der zu allen diesen Gerinnen gehörigen Schütze und der Wasserbänke;
8. Construction gewöhnlicher Wassermühlen-Gebäude im Fachwerk, imgleichen der Windmühlen-Gebäude mit und ohne Gallerien;
9. Schätzung der verschiedenen Kräfte und der Geschwindigkeiten, mit welchen sie am Vortheilhaftesten wirken können, also der Wassermengen nach dem Profil eines Wasserlaufs und nach einfachen Messungen der darin stattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schützöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Heckzeuges; Auskunft über vortheilhafte Stellung der Hecken (Scheiben);
10. Kenntniß der beim Bau der Archen und Gerinne, sowie der zu den verschiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und von der Vorbereitung des Holzes und Eisens zu zweckmäßiger Verwendung;
11. Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verschiedenen Mühlen, und zwar:
    a) von den Mühlengerüsten in Mahl-, Graupen-, Holzschneide-, Oel- und Walk-Mühlen;
    b) von den Mühlensteinen aus verschiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweise Zusammensetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einsetzen der Haue und Schlagringe; von den verschiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen;
    c) von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Welle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung

Digitized by Google

der Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampflöcher, von den Preßwerken mit Kamm- und Schlägelzeugen in Oelmühlen.

Bei der Stellung der Fragen zu 11 a. b. c. sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Construction der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau

von Getreide-, Mahl- und Graupen-, sowie von Holzschneide-Mühlen,

oder

von Oel- und Walk-Mühlen

versteht. Die Kenntniß anderer als der im Bezirke der Commission üblichen Constructionen und Benennungen ist nicht zu verlangen.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie, Mechanik, Hydrodynamik oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen.

§. 36.

Als Probearbeit (§. 8 b.) sind die Zeichnungen und Anschläge zu dem Bau eines Mühlenwerks anzufertigen, welches von der Commission nach den am Schlusse des §. 35 angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist.

Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von $1/24$, $1/36$, oder $1/48$ der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen.

In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Die Probeaufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§. 37.

Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Commission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe, zu übernehmen, so kann er bei der Commission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Commission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hilfe, als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen, sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Commission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen

1. ein Paar conische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchmesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen) und, nach näherer Bestimmung der Commission,
2. ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe von $1/12$ der natürlichen Größe (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rückschlächt-

Digitized by Google

tigen Wasserrade nebst dazu gehörendem Theile des Zu- und Abfluß-Gerinnes, von einem Sichtwerke, Stampfwerke u. dergl.)

unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen.

Der Candidat hat sich das zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Local, wenn ihm solches nicht von dem Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen.

Die Besichtigung des Probebaues oder der nach §. 1 und 2 angefertigten Probestücke, erfolgt durch die versammelte Commission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel der Arbeit hinzuweisen, und seine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

6. der Brunnenbauer.

§. 38.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, und des Ausziehens der Quadratwurzel;
2. Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsfläche des Prisma- und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
3. Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
4. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen;
5. Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zum Auffinden der geeignetsten Stellen;
6. Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen; beim Abteufen eines Brunnenschachts und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln; beim Ausschürzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkasten;
7. Construction der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasserleitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und Druckstangen; Aufstellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zur Bewältigung des Grundwassers in Baugruben, und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken;
8. Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen;
9. Eigenschaften der zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit des Materials; Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen sind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung von Unreinigkeiten, welche das Wasser etwa mit sich führt.

Bei der Stellung der Fragen ist auf die im Bezirke der Commission bei dem Bau

Digitized by Google

der Brunnen zur Anwendung kommenden Constructionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen.

§. 39.

Als Probearbeit (§. 8b.) ist zu liefern die Veranschlagung

1. eines mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe;
2. und Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht.

§. 40.

Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die im Bezirke der Commission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen.

Die Ermittelung des Probebaues, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baues mit Angabe der Dimensionen dem Vorsitzenden der Commission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§. 41.

Rücksichtlich des Probebaues kommen die Vorschriften der §§. 19, 20, 21, 22 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Commission abzunehmen ist.

C. Bestimmungen in Betreff der unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§. 42.

Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Communalbehörde (§§. 22, 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwärtigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§. 43.

Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen als von Zimmermeistern ausgeführt werden.

Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Verkäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden.

§. 44.

Von den unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

Digitized by Google

1. die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen-, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen;
2. die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern;
3. die Herstellung von Verschlägen; von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden;
4. die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern;
5. die Reparatur von Dachbelattungen.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

§. 45.

Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden.

Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks, als von Maurermeistern ausgeführt werden.

Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen.

§. 46.

Von den unter dem Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1. die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen;
2. die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel;
3. die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich;
4. das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1 bis 4) beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden.

§. 47.

Die Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken, oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen.

Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Communalbehörde (§§. 22, 23 der Gewerbe-Ordnung) unterlassen und die

Digitized by Google

Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§. 48.

Mit der Zurichtung anderer als der im §. 47 bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen u. dergl. darf ein Jeder auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung sich beschäftigen.

§. 49.

Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen.

Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§. 50.

Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-), Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern, ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde, Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise vor Ertheilung dieser Erlaubniß die für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

§. 51.

Die Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- oder Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§. 52.

Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§. 53.

Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißscheine zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§. 54.

Die Errichtung anderer als der im §. 51 erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks auch in den, im §. 51 erwähnten Mühlen.

Digitized by Google

§. 55.

Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizei-Behörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, sowie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauer-Prüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, sowie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

---

§. 56.

Die Instructionen vom 28. Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlenwerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die Instruction vom 14. August 1833, betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten, werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die bestehenden Kommissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2 zu bestellenden Commissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Obige Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung des §. 2 derselben Prüfungs-Commissionen für jedes Bauhandwerk in den Städten Danzig und Elbing bestellt sind, und zwar

in Danzig unter dem Vorsitze des hiesigen Polizei-Präsidenten für den Theil unseres Verwaltungs-Bezirks, welcher auf dem linken Weichsel-Ufer liegt,

und

in Elbing unter dem Vorsitze des dortigen Polizei-Directors für den Theil unseres Verwaltungsbezirks, welcher auf dem rechten Weichsel-Ufer liegt.

Die Prüfungs-Commissionen treten mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit, von welchem Zeitpunkte ab die bisherigen Commissionen der Bauhandwerker ihre Thätigkeit einstellen.

Danzig, den 27. August 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 244.

Polizeiverordnung
zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1.

Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlen- oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe",

der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Bau innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2.

Der Meister (§. 1) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle, je einen Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Ausstellende dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Aus-

Digitized by Google

führung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gendarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3.

Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse des §. 1 erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§. 4.

Der Aussteller der im §. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 5.

Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1) Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein (§. 2.) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit dessel-

Digitized by Google

den nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 6.

Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71 der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§. 7.

Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 2.) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Gesell, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die im §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wieweit die unter den Bauhandwerken begriffenen Verrichtungen auch von andern Personen als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Verordnungen vom 24. Juni und 27. August d. J., den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, bestimmt.

§. 8.

Alle den obigen Gegenstand betreffenden diesseitigen Verordnungen, namentlich die Bestimmungen der Amtsblatt-Verordnungen vom 28. Februar 1820, vom 29. Mai 1838 und vom 29. November 1840 werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 27. August 1856. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 245.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Zustimmung des königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Stelle des zu einer anderen Bestimmung abberufenen kaiserl. französischen Consuls A. Bruant, der bisherige Consul in Ostende, Grandjean de Montigny zum französischen Consul in Danzig von dem kaiserl. französischen Gouvernement ernannt worden ist.

Danzig, den 26. August 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 246.

Instruction

vom 14. Juli 1856

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 18 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruction ertheilt:

Artikel 1.

Nachdem der Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. Nr. 3751) und die Gemeinde- ꝛc. Ordnung vom 11. März 1850 durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. Nr 3755) aufgehoben, und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen wieder hergestellt resp. aufrecht erhalten worden sind, worüber bereits nähere Erläuterung in der Instruction vom 5. Juni 1853 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung de 1853 Seite 116) ertheilt ist,

nachdem ferner wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Communal-Verfassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Verfassung die Gesetze vom 14. April d. J., betreffend die Abänderung des Artikels 42 und Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Samml. Nr. 4412) und vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Samml. Nr. 4413) ergangen sind, —

bezweckt das gegenwärtige Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Samml. Nr. 4414), die im Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 vorbehaltene Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen durch ergänzende Bestimmungen zu den darüber bestehenden Gesetzen.

Die wichtigsten Vorschriften auf diesem Gebiet, welche insbesondere nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes vom 14. April d. J. eine Ergänzung erfahren haben, sind im Eingange desselben aufgeführt.

Eine Uebersicht des gesammten älteren Rechtszustandes in Ansehung des ländlichen Gemeindewesens gewähren die unter dem 29. October 1855 von dem Minister des Innern erlassenen provinziellen Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen.

Diejenigen Paragraphen in diesen Zusammenstellungen, welche über Punkte handeln, die durch das nunmehr verkündigte Gesetz vom 14. April d. J. betroffen werden, fallen hin-

Digitized by Google

weg oder modificiren sich gemäß den Vorschriften des letzteren. Unter dieser Maßgabe sind jedoch auch fernerhin die erwähnten Zusammenstellungen anzuwenden und als ein Hülfsmittel um das gegenwärtige Gesetz im organischen Zusammenhange mit dem gesammten älteren Rechtszustande und den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß practisch in Ausführung zu bringen, zu benutzen.

Artikel 2.

Behufs Anwendung der dispositiven Vorschrift im ersten Satz des Alinea 2 §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes haben die Regierungen durch die Landräthe unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten und Zuziehung der Schultzen und Schöppen diejenigen Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke (z. B. Domainengut, Rittergut, Stiftsgut, Kämmereigut, Freigut, kölmischem Gut) angehört haben, namentlich dergleichen Mühlen, Krüge, Schmieden, Forstgrundstücke, Wüstungen ꝛc. mit Benutzung der landräthlichen Voracten über solche Realitäten, der Orts-Register, Regulirungs- und Separations-Recesse, Urbarien u. s. w. ermitteln und nach protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, namentlich des Besitzers der Grundstücke, der betreffenden Gemeinden oder Gutsbesitzer, sich Vorschläge darüber machen zu lassen, mit welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke solche Grundstücke nach Lage, Prästations-Verhältnissen u. s. w. am zweckmäßigsten zu vereinigen sein werden.

Sobald eine verhältnißmäßig erhebliche Anzahl solcher Verhandlungen mit den nöthigen Beweisstücken in dem betreffenden Kreise gesammelt sein wird, hat die Regierung den Landrath zu beauftragen, dem nächst anstehenden Kreistage die gehörig vorbereiteten und ausgearbeiteten Vorschläge zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

Von dem Landrathe ist demnächst dieses Gutachten nebst den Acten an die Regierung berichtlich einzusenden, und von dieser der Gegenstand nach ressortmäßiger Prüfung mit ihrem Gutachten zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu bringen. Ueber jedes Grundstück, dessen Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in Frage steht, ist in der Regel ein besonderer Bericht an die Regierung, resp. an den Ober-Präsidenten zu erstatten und von diesem besondere Entscheidung zu ertheilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück bisher schon einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört habe oder nicht, ist überall mit gründlicher Erörterung und vorsichtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse und ihres Entwickelungsganges in Ansehung der Ausbildung und Begrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke zu verfahren. Was insbesondere die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke betrifft, so hat sich deren Verbindung mit den Gemeinde- und Gutsbezirken größtentheils schon dergestalt geordnet, daß hierüber im Allgemeinen von Amtswegen keine weiteren Verhandlungen anzuregen sind. Vorkommendenfalls aber hat der Ober-Präsident, bevor über eine für nothwendig erachtete neue Vereinigung solcher Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Entscheidung getroffen wird, mir Anzeige zu erstatten, damit über die hierbei in Betracht kommenden Parochial- und Patronats-Verhältnisse mit den Ressort-Behörden in Communication getreten werden könne.

Digitized by Google

In Ansehung der Bestimmungen in Alinea 3 und 4 des §. 1 sind die Anträge behufs Einleitung von Verhandlungen abzuwarten; jedoch nach Rücksprache mit den Betheiligten wieder aufzunehmen, wenn bezügliche Anträge schon aus früherer Zeit vorliegen, aber bisher blos aus Rücksicht auf das zu erwartende, nunmehr ergangene Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen zurückgestellt worden sind.

Wird die Vereinigung eines Gemeinde-Bezirks mit einem Gutsbezirke gemäß Alinea 3 §. 1 nachgesucht, so ist den Behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung der Regierung und des Ober-Präsidenten einzureichenden Verhandlungen gleichzeitig das in diesem Falle nach §. 2 zu errichtende Statut, nachdem dasselbe vom Ober-Präsidenten zur Bestätigung geeignet befunden worden, zur diesseitigen Kenntnißnahme beizufügen.

Ueberall ist bei Anwendung der Bestimmungen des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes das Verhältniß zu dem polizei-obrigkeitlichen Bezirke, nach näherer Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu den Stadtbezirken, nach §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, mit zu beachten.

Artikel 3.

Wenn im §. 2 für gewisse Fälle die Errichtung eines Statuts dispositiv vorgeschrieben, ferner in den §§. 4, 7, 8, 11, 13 und 17 besondere Bestimmungen über die Ausübung autonomischer Befugnisse der Gemeinden gegeben sind, so hat dadurch die den Landgemeinden, unter Mitwirkung der Aufsichts-Behörden, nach älterer Verfassung und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Communal-Angelegenheiten überhaupt zustehende Autonomie nur für einzelne Gegenstände eine Ergänzung durch nähere Präcisirung, resp. Erweiterung erfahren. Es bleiben daher für andere, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht betroffene Gegenstände des Communalwesens die statutarischen Befugnisse der Landgemeinden, wie solche sich sonst aus der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung nach den in dem Rescript und den Zusammenstellungen vom 29. October 1855 §. 8 u. fgd. aufgeführten Bestimmungen näher ergeben, unberührt.

Uebrigens entspricht es der Stellung der Ortsobrigkeiten, daß dieselben auch bei Anwendung der §§. 2, 4, 7, 11, 13 und 17, insbesondere vor bezüglicher Einholung des Gutachtens des Kreistages, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

Artikel 4.

In Betreff des Stimmrechts bildet die an die Spitze gestellte Vorschrift des §. 3, wonach die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt wird, die Grundlage, dergestalt, daß erst in dem Falle, wenn in einer Gemeinde über das Stimmrecht neue Anordnungen gemäß §. 4 sich als ein Bedürfniß ergeben und getroffen werden müssen, die in den §§. 5

Digitized by Google

und 6 enthaltenen Normen über die Zulassung zum Stimmrechte und über die Vertretung in der Ausübung desselben zur Anwendung kommen.

Nr. 1 des §. 5 setzt für den Fall solcher neuen Anordnung den Besitz eines Wohnhauses im Gemeinde-Bezirk nur als Grenze fest, von welcher bei Verstattung zum Stimmrecht nicht abgegangen werden soll, was aber nicht ausschließt, nach Befinden der Umstände auch neben dem Hausbesitze noch einen Landbesitz von einem gewissen Umfange als Maßgabe festzustellen. Außerdem bietet aber auch die Vorschrift unter Nr. 5 Hülfsmittel dar, um einen nachtheiligen Einfluß des den bloßen Hausbesitzern eingeräumten Stimmrechts, den Besitzern von Ackernahrungen gegenüber, zu vermeiden.

Bei eventueller Anwendung der Nr. 4 des §. 5 sind die in der Gegend bereits üblichen Einrichtungen wegen Eintheilung der Gemeindeglieder in Klassen und die sich hiernach und nach den besonderen lokalen Verhältnissen empfehlende angemessene Vertheilung der Stimmen auf die Gemeindeglieder nach Quoten (z. B. ganze, halbe, viertel Stimmen ꝛc.), ferner die Beziehung und Verhältnißmäßigkeit der gewährten Rechte und Vortheile zu dem Maße und zu der Vertheilung der Lasten in dem Gemeinde-Verbande mit Berücksichtigung der Grundsätze des §. 12 sorgfältiger Erwägung zu unterwerfen.

Die Bestimmung des §. 6, wonach in der Ausübung des Stimmrechts Minderjährige durch ihren Stiefvater, sofern derselbe im Gemeindebezirk wohnt und das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, vertreten werden können, wird der besonderen Aufmerksamkeit im Interesse des bekannten Verhältnisses der sogenannten „Interimswirthschaft" empfohlen.

Die Bestimmungen des §. 7 und, im Zusammenhange hiermit, des §. 13, enthalten insbesondere die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angekündigte Ergänzung der Gesetze vom 3. Januar 1845 und vom 24. Mai 1853.

Artikel 5.

Ergiebt sich das Bedürfniß der Einführung einer dauernden Gemeinde-Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete für eine Kommune nach den aus früherer Zeit bereits vorliegenden, in Erwartung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes zurückgestellten Anträgen oder sonst durch bestimmt hervortretende Zustände, und geht zufolge §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes von selbst ein Antrag der Gemeinde auf Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nicht ein, so kann die Regierung die Gemeinde durch den Landrath auffordern lassen, gleichzeitig mit dem Vorschlage eines Statuts über die erforderlichen Festsetzungen, den Antrag wegen Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen.

Bevor jedoch die Regierung ihrerseits eine solche Anregung geben läßt, sind die betreffenden Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, wobei unter gehöriger Würdigung der in dem Viril-Stimmrecht der Gemeindeglieder von Alters her begründeten Vorzüge des ländlichen Gemeindelebens der nach Lokal-Verhältnissen verschiedenen Bedeutung der Ver-

Digitized by Google

mögens-Objekte der Gemeinden, wie auch der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Zweck der Vereinfachung der Kommunal-Verwaltung, besonders des §. 5 Nr. 4 und 5, betreffend die Klassen-Eintheilung und Einführung von Gesammtstimmen (Kollektivstimmen), und des §. 10 wegen Erleichterung und näherer Feststellung der Form schriftlicher Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten u. s. w., die Bedürfnißfrage einer gründlichen Erwägung zu unterziehen ist.

Artikel 6.

Wegen Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden in Gemäßheit des §. 17 in den dazu geeigneten Fällen sind die desfallsigen Anträge abzuwarten oder, wo dergleichen aus letzterer Zeit etwa bereits vorliegen, hierüber die betreffenden Landgemeinden durch den Landrath anderweitig unter Erwägung der Bedürfnißfrage, mit Rücksicht auf den Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf die Regelung der Kommunal-Verhältnisse des Orts, zu vernehmen.

Hält die Regierung den Antrag wegen Einführung der städtischen Verfassung in eine Landgemeinde, durch die Ausbildung eines etwa bereits eingetretenen überwiegend städtischen Lebens, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet, so hat sie durch den Landrath einen Entwurf der für den Fall der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 etwa erforderlichen Modificationen derselben aufstellen und die betreffende Landgemeinde hierüber näher vernehmen zu lassen. Es wird dabei in der Regel nach Analogie der Bestimmung in §. 1. Alinea 2. der Städte-Ordnung die einfachere städtische Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand in Gemäßheit des Titel VIII. zum Grunde zu legen sein.

Der Landrath hat demnächst die Verhandlungen unter gründlicher Darstellung der statistischen Verhältnisse, dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen, und diese der Regierung einzureichen, welche darüber an den Ober-Präsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinzial-Landtags hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern.

Artikel 7.

Weitere Instructionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches durch den Anschluß an einen bekannten Rechtszustand die Anwendung der in übersichtlicher Form gewährten ergänzenden Bestimmungen erleichtert, bleiben vorbehalten, insofern sich dazu bei der praktischen Handhabung desselben und Entscheidung spezieller Fälle ein Bedürfniß ergeben sollte, namentlich in Ansehung der Vertheilung der Gemeinde-Lasten und Besteuerung der

Digitized by Google

Staatsdiener (§. 11 bis 14); eben so mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile.

Berlin, den 14. Juli 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27. August 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 235.

Polizeiverordnung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 veröffentlicht und zugleich angeordnet, daß im diesseitigen Regierungsbezirke die Verpflichtung zur Führung von Dienstbüchern nur den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge obliegt, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagen sein würden, wenn sie Frachtschiffahrt für Lohn betrieben.

Danzig, den 19. August 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungsbezirke Danzig.

Auf Grund des §. 6 Littr. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts Behufs Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

Digitized by Google

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schiffahrts- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr., und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern
gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung
v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

Schema zum Dienstbuch.

Titelblatt:

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde).

2te Seite leer.

3te Seite:

Bezeichnung des Inhabers.

Name:

Geburtsort:

Alter:

Größe:

Haare:

Augen:

Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

4te u. 5te Seite:

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom:

6te u. 7te Seite:

6. Zeugniß No. . . . . 7.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.

Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu bemerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.

Digitized by Google

6.	7
Tag des Dienstantritts.	
Inhaber dient als . . . . . . auf die Zeit von . . . . . . gegen einen Lohn von	
Tag der Dienstbeendigung.	
Angabe des Entlassungsgrundes.	
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.	
Bemerkungen der Polizeibehörde.	Zeugniß No.

8te Seite leer.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 226.

In Betreff der Begrenzung des innern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirkes des Vororts Neufahrwasser und der in der Richtung von Saspe und Brösen dahin führenden Steuerstraße sind folgende Abänderungen des Regulativs für die Stadt Danzig und den Vorort Neufahrwasser zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 20. April 1827 höheren Orts für angemessen erachtet worden, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Nach §. 2 des bezogenen Regulativs gehört der Vorort Neufahrwasser in seiner ganzen Ausdehnung zum inneren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirke.

In Bezug hierauf wird zur Begegnung von Zweifeln über die Grenzen des innern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirkes von Neufahrwasser Folgendes hierdurch bestimmt:

Die Grenzlinie beginnt diesseits der ersten Brücke in der Richtung nach Danzig zu, welche über den das Aldrechtsche Holzfeld begrenzenden Graben führt, folgt dann dem linken Ufer der Weichsel bis zum Ausfluß des Hafenkanals aus demselben, überschreitet denselben dergestalt, daß der darin befindliche Fleck Land noch davon umschlossen wird, geht von da in gerader Linie bis an die Bucht, welche die Ostsee bildet, und läuft dann längs des Strandes der Ostsee auf der Westerplatte, welchen dieselbe bis zum Anfange der Ostmoole verfolgt.

Digitized by Google

Von hier überschreitet die Grenzlinie den Hafenkanal in grader Richtung nach dem Anfangspunkte der Westmoole, folgt dann wieder dem Strande der Ostsee bis gegenüber dem von der Brösener Chaussee kommenden, um das Lootsen-Etablissement herumführenden Wege und geht dann diesen Weg entlang bis dahin, wo der nach dem Lootsen-Etablissement hinausführende Weg davon abgeht, dem Saume des Brösener Wäldchens und der Grenze des Territoriums von Neufahrwasser folgend und in der Nähe des rechts liegenbleibenden Wirthschaftschen Kalkofens die von Brösen kommende Chaussee durchschneidend bis auf wenige Schritte über den vor dem vorgedachten Kalkofen vorbeiführenden Gasper Feldweg hinaus, von wo dieselbe in einem beinahe rechten Winkel umbiegend in grader Linie zwischen den zur ehemaligen Fischmeisterei gehörigen und dem sogenannten Olivaer Freilande sich nach dem Grenzsteine am Käferschen Acker, der Schanze Nr. 7 gegenüber hinzieht. Von diesem Punkte ab läuft die Grenzlinie dem Graben, diesen ausgeschlossen, entlang, welcher zuerst die Wiesen des p. Heldt von den Ländereien des p. Brey scheidet und dann die der Fortification gehörigen Ländereien sowie die Danziger Kämmereiwiesen begrenzt, bis zur Gasper Kehle; folgt diesen dieselbe einschließend bis zu dem Punkte, wo der den Albrechtschen Holzplatz begrenzende Graben in dieselbe einmündet und geht dann dicht an der linken Seite dieses Grabens entlang bis zur Weichsel.

2. Bei der Einbringung von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in der Richtung von Gaspe und Brösen nach Neufahrwasser mußten gemäß der Bestimmung unter Nr. 2. §. 132 des Regulativs vom 20. April 1827 bisher der große von Gaspe oder Brösen kommende Landweg, die Schulstraße und dann rechts die Straße längs des Hafens bis zum Packhofe als Steuerstraße eingehalten werden.

Diese Steuerstraße wird hierdurch aufgehoben und an deren Stelle für den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in der Richtung von Gaspe oder Brösen nach Neufahrwasser künftig folgende Steuerstraße bestimmt:

Die Chaussee von Brösen bis zu dem sogenannt. Bliesenwege, dann diesen letzteren und rechts die Hafenstraße entlang bis zur Königl. Abfertigungsstelle in Neufahrwasser.

Danzig, den 25. August 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 249.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Marienwerder der diesjährige Termin zur Prüfung katholischer Schulamtsbewerber resp. solcher Lehrer, welche, ohne die vorgeschriebene Lehrerprüfung abgelegt zu haben, versuchsweise angestellt sind, auf den 1. und 2. October d. J. im Seminar zu Graudenz angesetzt worden ist.

Danzig, den 1. September 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 250.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 26. August 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfelform, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 251.

Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30. September 1855 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen wird hiedurch aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 252

Der bisherige Chausseegeld-Erheber Hohmann zu Richnau ist in gleicher Eigenschaft nach Neukrügen bei Neustadt, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Danzig, versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Mappes zu Garnsee ist in gleicher Eigenschaft zu dem Haupt-Steuer-Amte in Elbing versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Kautz zu Gollub ist in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser versetzt worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Nadolni hieselbst ist als Assistent zu dem Salz-Amte in Neufahrwasser mit Beibehaltung seines Dienst-Charakters als Haupt-Amts-Assistent versetzt worden.

Die intermistische Verwaltung des Königlichen Domainen-Rentamts zu Pr. Stargardt ist dem Civil-Supernumerarius Rutkowski übertragen.

Der Kaufmann Eduard Haaselau in Danzig ist zum Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Schöneck ist dem Post-Expeditions-Gehilfen Tetzlaff übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 10. September 1856.

№ 253

Das am 25. v. M. ausgegebene 44ste Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

Nr. 4497. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen; unter

„ 4498. die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung Preußischer Konsuln in den Niederländischen Kolonieen, d. d. Haag, den 16. Juni 1856; unter

„ 4499. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenhausen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calvörde; unter

„ 4500. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855; unter

„ 4501. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Kottbus-Schwielochseer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Juli 1856; und unter

„ 4502. die Bekanntmachung über die unterm 15. Juli 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld". Vom 13. August 1856.

№ 254.

Das am 30. v. M. ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Digitized by Google

Nr. 4503. die Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handel- und Schiffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, für die direkte Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schiffahrts-Abgaben auf die indirekte Fahrt. Vom 20. August 1856; unter

„ 4504. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg; unter

„ 4505. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 11. Juli 1856; unter

„ 4506. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Köln; und unter

„ 4507. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26. November 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein. Vom 18. August 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 255.

Polizei-Straf-Verordnung
über die Holzverabreichung aus den Forsten an Berechtigte und Deputanten.

Zum Schutze der gesammten Waldungen des diesseitigen Regierungsbezirks wird hierdurch Nachstehendes auf Grund der §§. 6 ad h. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. pag. 265) bestimmt.

a) Anmeldung.

§. 1.

Sofern Freiholz nicht eine jährlich gleich bleibende Abgabe bildet, sondern wie dies in der Regel mit Bau- und Reparatur-Nutz- und Schirrholz der Fall ist, eine nach dem jedesmaligen Bedarf zu bemessende unbestimmte Holzabgabe ist, muß, gleichviel ob dasselbe ganz frei oder gegen eine theilweise Erlegung seines Werths oder gegen bestimmte hergebrachte Zahlungssätze verabreicht wird, dessen Bedarf beim Belasteten angemeldet werden.

Digitized by Google

§. 2.

Der Termin zur Anmeldung des Bedarfs von unbestimmtem Freiholz beim Verpflichteten wird bis zum 1. April desjenigen Jahres festgesetzt, in welchem der Einschlag vom 1. October ab im Laufe des Wadels (Zeit vom 1. October bis zum nächstfolgenden 1. April) erfolgen soll.

§. 3.

Bei Holzberechtigungen auf Königl. Forsten ist die Anmeldung bei der Königl. Regierung zu machen.

§. 4.

Bei der Anmeldung ist

a) das berechtigte Grundstück nach den Hypothekennummern genau zu bezeichnen und ist
b) im Allgemeinen das Fundament der Berechtigung unter Vorlegung der etwa vorhandenen betreffenden Privilegien, Erkenntnisse ꝛc. unter Angabe des letzten stattgehabten Freiholz-Empfanges nach Zeit und Ort dem Verpflichteten bekannt zu machen;
c) es ist ferner bei der Anmeldung von Freibauholz vom Berechtigten zu beachten, daß die Baulichkeiten, zu welchen Freibauholz verlangt wird, den Bestimmungen des §. 21 Tit. II. der Forst-Ordnung vom 8. October 1805 gemäß, wirklich zu den zur Zeit der Verleihung oder Acquisition des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gehört haben, oder wenn dies nicht der Fall ist, daß dieselben wenigstens durch die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Guts nothwendig geworden seien, und daß also überhaupt nur für derartige Gebäude die Freiholz-Verabreichung beantragt werden darf;
d) endlich ist bei der Anmeldung der Bedarf an Freiholz durch Vorlegung eines auf Kosten des Berechtigten nach technischen Grundsätzen aufgestellten revisionsfähigen Anschlags nachzuweisen.

b) Veranschlagung.

§. 5.

Zur Vermeidung von Weiterungen sind die mit Aufstellung von Bau-Anschlägen zu beauftragenden Techniker vom Berechtigten auf die für die Verabreichung von freiem Bau- und Reparaturholz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der §§. 28—33 Tit. II. der Forst-Ordnung vom 8. October 1805 aufmerksam zu machen, nach welchen bei Freibauholz berechtigten Grundstücken

a) diejenige Bauart gewählt werden muß, die in Hinsicht auf die Bestimmung des Gebäudes und auf die Lokalität ohne Rücksicht darauf, daß der Berechtigte Freibauholz empfängt, die zweckmäßigste und vortheilhafteste ist;
b) daß bei neuen Gebäuden von Holz oder Fachwerk die Schwellen wenigstens 2 Fuß über und wenigstens 2 Fuß in der Erde mit Feld- oder andern Steinen gehörig

Digitized by Google

fundamentirt werden müssen, bei Reparatur alter Gebäude, bei denen die auf der Erde liegende Schwelle etwa verfault ist, diese bis an den ersten Riegel untermauert werden muß, und der Belastete nur in diesem Falle verpflichtet ist, zur nothwendigen Verbindung eine Schwelle von Halbholz mittlerer Güte herzugeben;

c) daß Rüststangen, Holz zur Ausdielung von Ställen, zur Bekleidung der Giebel und zu andern ähnlichen Gegenständen, sowie zu Zaun- und Gehegeholz nur auf Grund von Privilegien und Judikaten in soweit gefordert werden kann, als dergleichen holzverschwenderische Anlagen nicht etwa bereits durch allgemeine Polizei-Gesetze untersagt sind;

d) daß ferner Holz zu Krippen nicht verabreicht wird, und

e) daß mit dem Bauholzrecht das Recht zu Nutz- und Schirrholz nicht verknüpft ist, sondern für letzteres ein besonderer Erwerbstitel beigebracht werden muß;

f) daß Bohlen zur Ausdielung von Kuh- und Schweineställen nicht gebraucht, und zu Pferdeställen nur zu Standbohlen für die Vorderfüße bei gewöhnlichen und ganze Bohlungen nur für feine Kutsch- und Reitpferde verwendet werden dürfen;

g) daß Dielen zu Giebel- und Wandverkleidungen und Tischlerarbeiten, wohin auch bessere Treppen zu rechnen sind, nicht zu verwenden.

§. 6.

Der Berechtigte muß die von ihm eingereichten Anschläge einer durch den Verpflichteten zu veranlassenden Revision durch von letzterem zu wählende Sachverständige unterwerfen.

In den Königlichen Forsten erfolgt diese Revision in der Regel nach vorgängiger Lokal-Besichtigung durch den betreffenden Kreisbaumeister.

§. 7.

Sofern die Anmeldung des Holzbedürfnisses durch Verschulden des Berechtigten nicht rechtzeitig geschieht, oder die bei derselben nach §. 2 und 3 dieser Verordnung geforderten Nachweise aus gleichem Grunde unvollständig geführt worden, hat der Berechtigte außer der verwirkten §. 22 festgesetzten Strafe es sich sowohl hierdurch als durch Nichtbeachtung des §. 4 selbst beizumessen, wenn der Belastete zur Abgabe des Holzes in der dem Anmelde-Termine folgenden Wadelzeit außer Stande ist.

c) Assignation.

§. 8.

Die vom Verpflichteten dem Berechtigten zu ertheilende Anweisung (Assignation) auf das demselben für eine vorliegende Holz-Verabreichung zustehende Freiholz, gilt nach den Bestimmungen des §. 31 Tit. I. der Forst-Ordnung vom Tage des Empfanges jener Assignation oder der ihm zugegangenen Bekanntmachung, daß die Assignation dem betreffenden Forstbedienten zugegangen sei, Ein Jahr.

Wenn aber die Ueberweisung des assignirten Holzes aus irgend einem Grunde in der

Digitized by Google

dem Anmelde-Termin zunächst folgenden Wadelzeit nicht erfolgte, so muß das Holz-Bedürfniß von Neuem in der §. 2 bis 4 bezeichneten Weise vom Berechtigten bei Strafe wiederholt werden, und hat es sich der Berechtigte selbst zuzuschreiben, wenn die Holzverabreichung im Unterlassungsfalle verzögert werden sollte.

§. 9.

Bei rechzeitig bewirkter vollständiger Meldung wird das dem Berechtigten zuzubilligende Freiholz für die nächste, auf den Anmeldetermin folgende Wadelzeit auf die belastete Forst in den veranschlagten Sortimenten resp. Stücken angewiesen. Dem Berechtigten wird entweder die Assignation zugestellt oder dieser davon benachrichtigt, daß solche bereits dem ihm nahmhaft zu machenden Forstbedienten zugefertigt sei.

d) Einschlag.

§. 10.

Sobald dem Berechtigten die Assignation oder die Benachrichtigung der geschehenen Ausfertigung derselben für den Forstbedienten vor Eintritt des Wadels zugeht, hat derselbe spätestens bis zum 15. November sich persönlich oder schriftlich beim Waldbesitzer oder dem ihm namhaft gemachten, überweisenden Forstbedienten zu melden, den Einschlag zu beantragen und sich zur rechtzeitigen Entnahme des Holzes bereit zu erklären.

Geht dem Berechtigten dagegen die Assignation oder vorbemerkte Notiz erst während des Wadels zu, so muß diese Meldung binnen 8 Tagen erfolgen. Im Zuwiderhandlungsfalle hat der Berechtigte außer der verwirkten Strafe es sich selbst zuzuschreiben, wenn durch versäumte Meldung die gesetzliche Hiebszeit verstreicht und dann der Einschlag unterbleiben muß.

e) Ueberweisung.

§. 11.

Der Berechtigte ist verpflichtet, sich spätestens vierzehn Tage nach Empfang der Nachricht, daß die assignirten Hölzer im Walde eingeschlagen seien und zur Ueberweisung bereit lägen, bei Strafe zur Bewirkung der letztern beim Verpflichteten selbst oder beim Forstbeamten desselben zu melden, und die Hölzer in der für die betreffende Forst vorgeschriebenen Weise zu übernehmen, nachdem zuförderst der etwa zu leistende Geldbetrag gehörigen Orts entrichtet, und die darüber etwa erhaltene Quittung, sowie der etwa empfangene Holzverabfolgungszettel dem Ueberweisenden präsentirt ist.

f) Quittung.

§. 12.

Die Ueberweisung des Holzes erfolgt nur, wenn der Empfänger des Holzes bereit und im Stande ist, sofort nach richtiger Ausführung derselben über den Empfang des Holzes eine vollständige und rechtsgültige Quittung auszustellen.

Digitized by Google

g) Abfuhr.

§. 13.

Kein Holzberechtigter oder Deputant darf das auf besondere Anweisung an ihn zu verabfolgende Holz ohne vorgängige förmliche Ueberweisung und vor Ausstellung der Empfangsquittung (cfr. resp. §. 11 und 12) fällen oder abführen, bei einer §. 22 festgesetzten, und in so fern eintretenden Polizeistrafe, als nicht etwa die in den §§. 37 Tit. I. und 17 Tit. IV. der Forstordnung vom 8. October 1805 für diese Vergehen angeordnete Strafe des Holzdiebstahls in Anwendung gebracht wird.

§. 14.

Wenn Holzberechtigte oder Deputanten ohne besondere Erlaubniß des Verpflichteten das überwiesene Holz länger als zwei Monate in der Forst lassen, zahlen dieselben nach Ablauf jener Frist nicht nur eine angemessene Strafe, sondern haben dabei auch zu gewärtigen, daß das in den Schlägen liegende Holz vom Waldbesitzer auf ihre Kosten an Orte gerückt wird, wo das Lagern desselben forstwirthschaftlich zulässig erscheint.

§. 15.

Bleibt das betreffende Holz noch länger unabgefahren in der belasteten Forst, so daß es durch Nichtabfuhr binnen Jahresfrist, nach §. 31 Tit. I. der Forstordnung, dem Verpflichteten wieder zufällt, so wird der säumige Berechtigte noch in eine anderweite Ordnungsstrafe genommen.

§. 16.

Das Bearbeiten des empfangenen Freiholzes im Walde, wie Schneiden, Beschlagen, Bewaldrechten, Schälen und Spalten, ohne vorherige besondere Erlaubniß, ist verboten.

§. 17.

Die Abfuhr des Holzes innerhalb des Waldes darf nur auf öffentlichen Wegen auf den vom Waldbesitzer, resp. dessen Beamten, dazu bezeichneten Wegen und bei gehöriger Schonung der bei der Abfuhr zu berührenden Gräben, Brücken und forstlichen Anlagen, erfolgen.

Sofern nicht etwa wegen solcher Beschädigungen die Strafen der §§. 281 und 283 des Strafgesetzbuchs Platz greifen, tritt gegen den Uebertreter eine angemessene Polizeistrafe ein.

h) Verwendung.

§. 18.

Der Berechtigte ist verpflichtet, das empfangene Holz genau dem Anschlage entsprechend zu verwenden, und ist nach §. 26 Tit. II. der Forstordnung nicht nur gehalten, für das zu einem andern Behufe verwendete Bau- und Reparaturholz den doppelten Werthsbetrag als Strafe zu erlegen, sondern es wird demselben auch zum Bau oder zur Reparatur des Gebäudes, wozu das Bauholz assignirt war, kein weiteres Holz gegeben.

Digitized by Google

§. 19.

Die Verwendung des im Laufe eines Wirthschaftsjahres angewiesenen Bauholzes, muß zu Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen, so daß das im Wirthschaftsjahre 1856, also vom 1. October 1855 bis zum 1. October 1856 angewiesene Holz spätestens ult. December 1857 vollständig und anschlagsmäßig verwendet sein müß.

Für jedes bis dahin nicht verwendete assignirte Stück Holz ist eine angemessene Strafe zu erlegen, die nach Verlauf eines jeden folgenden Vierteljahres, also am 1. April, 1. Juli u. s. f. von Neuem erhoben wird, sofern auch dann das Holz unverwendet geblieben sein sollte.

Nur wenn der Berechtigte im Laufe des letzten Jahres, und spätestens bis zum 1. October desselben, beim Verpflichteten die Unmöglichkeit, die Verwendung zu bewirken, dargethan hat, und diese vom Verpflichteten anerkannt werden mußte, fällt jene Strafe fort.

§. 20.

Für sachgemäße und sorgfältige Aufbewahrung der empfangenen Hölzer bis zur Verwendung muß der Berechtigte unter allen Umständen Sorge tragen, und wird, falls dies nach dem Urtheile von sachverständigen Bau- oder Forstbeamten nicht geschah, nach Befinden der Umstände, auch ohne daß bereits ein Verderben der schlecht aufbewahrten Hölzer eingetreten zu sein braucht, nach Befinden der Umstände mit angemessener Strafe belegt.

§. 21.

Spätestens vierzehn Tage nach Verwendung der Bauhölzer hat der Berechtigte dem Waldbesitzer, bei Königl. Forsten resp. dem Domainen- oder Domainen-Rentamt oder dem Landraths-Amte dieselbe bei 1 bis 5 Thlr. Strafe anzuzeigen, damit die anschlagsmäßige Verwendung rechtzeitig und gehörig revidirt werden kann.

§. 22.

Bei dem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der §§. 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20 und 22 hat der Uebertreter eine den Umständen nach zu bemessende Strafe von 1 bis 10 Thlr. zu gewärtigen.

Danzig, den 24. August 1856. Königliche Regierung.

№ 256

Unsere Bekanntmachung vom 9. September 1846 (Amtsblatt pro 1846 Stück 37 pag. 170), nach welcher Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets nur an die Regierungs-Haupt-Kasse, und ausnahmsweise nur dann an eine Special-Kasse gezahlt werden dürfen, wenn solches auf den Antrag der Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 5. September 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden

№ 257.

Reglement
für die Benutzung der Provinzial-Archive.

§. 1.

Alle Behörden, Corporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unter-Behörden, Corporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2.

Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3.

Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, sowie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien, resp. Individuen, auf Ersuchen eines Gliedes der betr. Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5 gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4.

Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunft-Ertheilungen, wie sie §. 2 und 3 demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5.

Die Erlaubniß zu nichtgeschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Oberpräsidenten nachzusuchen, und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologien, auf Siegel, und

Digitized by Google

überhaupt auf ganz vereinzelte, kein practisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6.

Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommene Abschriften von Archivalien, so wie aus Archivalien gemachte Auszüge, werden erst dann freiverfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archivvorstande vorgelegt und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archivlokal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reklamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7.

Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archivbeamten, das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, imgleichen Archiv-Repertoiren, auch Dienstakten, so wie Handschriften, Büchern, Landkarten und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung, dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8.

Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlokals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Directoriums der Staats-Archive, nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9.

Behörden und Corporationen, so wie Privatpersonen außerhalb der Provinz können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten, oder auch an die oberste Archivbehörde richten.

§. 10.

Die Vergütung für die Mühewaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder practischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern, oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Ertrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Copialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.

Für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Thlr., für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Thlr.

Für Vidimation einer von Archivs wegen besorgten Abschrift 15 Sgr.

Digitized by Google

Für Vidimation einer von einem Privatinteressenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu 2 Bogen 15 Sgr., für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.

Für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühewaltung, 15 Sgr. bis 5 Thlr.

Für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post, einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift, oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften, erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden.

Berlin, den 28. Mai 1856.

Der Minister-Präsident.
gez. v. Manteuffel.

Das vorstehende Reglement, nach welchem fortan auch bei der Verwaltung und Benutzung des im hiesigen Königlichen Schlosse befindlichen „Archivs für die Provinz Preußen" verfahren werden wird, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ich benutze diesen Anlaß, auf die Bestimmung des Provinzial-Archivs hinzuweisen, die im Wesentlichen darin besteht, alle in der Provinz vorhandenen und im Staatseigenthum befindlichen oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Akten und sonstigen archivalischen Schriftstücke, deren die laufende Geschäftführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung, oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden praktischen Interesses, der sorgsamen Erhaltung werth zu erachten sind — in der Art aufzubewahren, daß dem Bedürfnisse des praktischen, wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landesgeschichte förderlichen) Gebrauchs entsprochen werden kann.

Königsberg, den 29. August 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
J. Vertr.: v. Kotze.

№ 258.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. d. M. vom 1. November d. J. ab wieder zu gewährende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein mit Allerhöchster Genehmigung auf 10 Pf. für das Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11. October 1854 entsprechend festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können.

Berlin, den 29. August 1856.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 259.

Der bisherige Baumeister Basilewski ist zum Königl. Kreisbaumeister ernannt und ihm die Verwaltung des bisher von dem Kreisbaumeister Woas in Danzig geführten Geschäftskreises übertragen worden.

Der Post-Secretair Höne hierselbst ist zum Postmeister ernannt und in der vom ihm bisher commissarisch verwalteten Vorsteherstelle bei dem Eisenbahn-Postamte No. 11 hierselbst bestätigt worden.

Der Kreis-Gerichts-Rath v. Nyez zu Riesenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Pr. Stargardt versetz worden.

Der Gerichts-Assessor Pickering ist als Hilfsrichter dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Kries zu Danzig ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair und Salarien-Kassen-Controlleur Kretschmer zu Marienburg ist als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant an das Kreisgericht zu Flatow versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Gerneitis ist als Bote und Exekutor bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Tiegenhof angestellt worden.

Der Eigenthümer Nathanel Hopp zu Weichselmünde ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Weichselmünde wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Friedel zu Marienburg ist für den ersten Bezirk, und der Färbereibesitzer Gustav Neudorf daselbst für den zweiten Bezirk der Stadt Marienburg als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Freischulze Anton Rzeppa zu Sagorß als Schiedsmann für das Kirchspiel Rahmel wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landrathkreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Schulze und Gastwirth Joseph v. Tucholka zu Wysocka für das Kirchspiel Bobau
der Rittergutsbesitzer Johann Wiebe zu Weiß-Bukowitz für das Kirchspiel Pinschin,
der Rittergutsbesitzer und Lieutenant Jacobsen zu Bojahren für das Kirchspiel Gardschau

Der bisherige Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann H. A. Kupferschmidt in Danzig ist in Stelle des, mit Tode abgegangenen Haupt-Agenten der genannten Gesellschaft, Kaufmanns G. A. Fischer in Danzig, von der Direction derselben zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Emil Pomplitz in Neustadt ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Digitized by Google

Der Lehrer Friedrich Kopittke zu Einlage in der Nehrung ist von der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt a/M. zum Agenten ernannt und, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs, in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Wilhelm Giesbrecht jun. in Tiegenhoff, ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann J. Jacobsohn in Berent ist von der Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der zeitherige Schullehrer in Hakendorf, Jacob Andreas Raulin, ist zum Lehrer bei der Schule in Fischerskampe, Kreises Elbing, definitiv berufen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 17. September 1856.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 260.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingesehen werden.

Berlin, den 8. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Robiling.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 261.

Neues Regulativ
zur Erhebung der Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing.

Behufs der Erhebung der durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 2. November 1822 genehmigten Strom- und Bohlwerksabgabe zu Elbing, wird hiermit unter Aufhebung des Regulativs vom 18. Februar 1823 Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Die Strom- und Bohlwerks-Abgabe wird nach den Grundsätzen des sub A hier beigefügten Tarifs und von den darin benannten Waaren erhoben, welche auf dem Elbingflusse ein- und ausgehen.

§ 2.

Frei von der Strom- und Bohlwerks-Abgabe bleiben nur

1. alle Gegenstände, welche nach den Abgaben-Erhebungs-Rollen vom 25. October 1821 bei der Ein- und Ausfuhr abgabenfrei sind,
2. alle Waren Königlicher Faktoreien,
3. alle Militair-Effecten und Königl. Magazin-Güter,
4. Getreide, welches in Säcken eingeht,
5. Elbinger Bier und Biereifig beim Ausgange,
6. Obst in Fässern beim Eingange,
7. inländisches Holz,
8. thierische Knochen,
9. alle aus- und eingehenden Gegenstände unter einem Centner.

§. 3.

Alle der landesherrlichen Steuer unterworfene Gegenstände entrichten die Strom- und Bohlwerksabgabe gleichzeitig mit den Waagegeldern an den beim neuen Packhofe angestellten städtischen Waagemeister, welcher in seinem Waageregister eine besondere Kolonne von dieser Abgabe führt und den Betrag gleichzeitig mit den Waagegeldern zur Kämmerei-Kasse abliefert.

§. 4.

Die steuerfreien Gegenstände werden

a) bei kleinen Ladungen von höchstens 10 bis 12 Collis an den Bäumen mit den Abgaben betroffen. Die Erheber sind die Baum-Einnehmer, welche zu diesem Zwecke Register führen, über den Betrag der Abgabe quittiren und ihre Einnahme am Schlusse jeder Woche an den Waagemeister abliefern. Letzterer hat zugleich die Verpflichtung, sich von der richtigen Erhebung an den Bäumen zu überzeugen.

Bei größeren Ladungen sind die Schiffer verpflichtet, an den diesseits des Elbing-Flusses befindlichen Löschplätzen, nämlich am Aschhofe, an der Eisenwaage oder am Lizenthause

Digitized by Google

anzulegen und sich bei dem Waagemeister am neuen Packhofe zu melden, welcher ihre Ladung nach Maßgabe der ihm vorzulegenden Frachtbriefe bucht und danach die Abgabe erhebt. Von denjenigen Gegenständen, welche ohne Frachtbriefe geladen worden, müssen die Schiffer besondere Declarationen, jedoch nur mündlich abgeben und werden die Abgaben dafür ebenfalls an den Waagemeister entrichtet.

§. 5.

Beim Ausgange findet hinsichtlich der §. 4 gedachten Gegenstände das daselbst vorgeschriebene Verfahren, wegen der Verabgabung, statt.

§. 6.

Von den ausgehenden, im freien Verkehr befangenen Waaren, welche durch Kaufleute versendet werden, müssen diese am Schlusse jeden Monats dem Waagemeister eine schriftliche Declaration von den im Laufe des Monats versendeten Gegenständen einreichen und davon die Strom- und Bohlwerksabgabe entrichten.

§. 7.

Diejenigen Versendungen, welche nicht von Kaufleuten ausgehen, werden von dem jedesmaligen Absender sogleich bei dem Waagemeister mündlich declarirt und versteuert.

§. 8.

Ueber den Betrag der erlegten Abgabe werden von den Erhebern gedruckte Quittungen ertheilt, welche neben dem Namen des Einzahlers auch die Angabe der besteuerten Waaren enthalten.

§. 9.

Wer durch Nichtbeachtung der § 3 bis 7 ertheilten Vorschriften oder in irgend einer anderen Art die Strom- und Bohlwerksabgabe zu umgehen versucht, hat die §. 126 Tit. 15 Thl. II. Allgem. Land-Rechts angedrohte Strafe zu gewärtigen.

§. 10.

Die Strafe setzt der Magistrat zu Elbing fest, sobald aber der angebliche Uebertreter die Defraudation leugnet oder gegen die Festsetzung des Magistrats auf rechtliches Gehör sich beruft, muß die Sache zur weiteren Veranlassung an die Staats-Anwaltschaft abgegeben werden.

§ 11.

Dem Denuncianten soll die Hälfte der zu entrichtenden Strafe zu Theil werden.

Danzig, den 9. September 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Inneren.

Tarif, A.
nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist.

An Strom- und Bohlwerks-Abgabe wird von allen auf dem Elbingfluß ein- und ausgehenden Waaren entrichtet:

1. von Getreide aller Art, Oelsaamen, Steinkohlen (30 gehäufte oder 48 gestrichene Tonnen eine Last gerechnet), Flachs, Hanf, Hanfheede, Lumpen, ordinairen nordischen Heeringen (12 Tonnen auf eine Last gerechnet), Theer (desgleichen), Wedasche und roh Asche (desgl.), Garn (150 Schock auf eine Last), polnischer und inländischer Leinwa (60 Schock auf eine Last), für die Last . . . . . 2 Sgr. 6

Digitized by Google

2.	von Kreide, Kalk und Gyps, für die Last	1	Sgr.	6 Pf.
3.	von Eisen, Blei, Zinn, Zink, Farbeholz, Taback, Kupfer, kupfernem Geräthe, Okras, für die Schifflast oder 4000 Pfund	3	"	— "
4a.	von Lein- und Rübkuchen, für die Schifflast oder 4000 Pfund	1	"	— "
b.	von Dachpfannen und Mauersteinen, für 1000 Stück	1	"	— "
c.	von Schleifsteinen, für das Schalder	1	"	— "
d.	von Mühlensteinen und Schiffsankern, für das Stück	1	"	— "
e	von Obstfässern, beim Ausgange, für 2 Stück	1	"	— "
f.	von Ochsen- und Pferdehäuten, für 30 Stück	1	"	— "
g.	von Kälber-, Lämmer- und Ziegenhäuten, für 100 Stück	1	"	— "
5.	von Klavieren oder Piano's, Wagen, Schlitten, für das Stück, und von Mahagoniholz für den Block	4	"	— "
6.	von Rum, Arac, Kaffee, Kakao, Zucker, Wein, Weinessig, Bier, Bieressig, Syrup, Taback, Oel, Talg, Thran, Reis, Gewürzen, Manufactur-, Fabrik-, Farbe-Waaren, ausländischen Früchten, Thee, mineralischen Wassern, Fayance, Pottasche, Hopfen, Wachs, holländischen Heeringen, Honig, Butter, Käse, Federn, Federposen, Borsten und Leder			
	vom Colli von 1 bis 3 Centner	1	"	— "
	" " " 3 " 8 "	2	"	— "
	" " " 8 Centner und darüber	2	"	6 "
7	von Spiritus und Branntwein			
	vom Colli von 1 bis 3 Centner	—	"	6 "
	" " " 3 " 8 "	1	"	— "
	" " 8 Centner und darüber	1	"	3 "
	(welches im Durchschnitt 6 Pf auf das Ohm beträgt)			
8	von allen hier nicht genannten Gegenständen, insofern solche nicht abgabenfrei sind, für jedes Colli von wenigstens 2 Centner Gewicht, ohne Rücksicht auf ein Mehrgewicht	2	"	— "

9) Bei Umladungen der abgabenpflichtigen Gegenstände (Speditionsgüter) von Bord zu Bord, darf nur der vierte Theil des Tarifsatzes entrichtet werden, selbst dann, wenn bei der Umladung das Bohlwerk am Strome benutzt wird.

Befreiungen.

Strom- und Bohlwerks-Abgabe wird nicht erhoben von:

1. allen Gegenständen, welche nach der Abgaben-Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821 bei der Ein- und Ausfuhr abgabenfrei sind,
2. allen Waaren Königlicher Factoreien,
3. allen Militair-Effecten und Königlichen Magazin-Gütern,
4. Getreide, das in Säcken eingeht,
5. Elbinger Bier und Bieressig beim Ausgange,
6. Obst in Fässern beim Eingange,
7. inländischem Holz,
8. thierischen Knochen,
9. allen ein- und ausgehenden Gegenständen, unter einem Centner.

Berlin, den 8. Februar 1853.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39.

Danzig, den 24. September 1856.

№ 262.

Das am 8. d. Mts. ausgegebene 46ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4508. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein", mit dem Domizil zu Cöln. Vom 9. August 1856.

№ 263.

Das am 15. d. M. ausgegebene 47ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4509. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds; unter

„ 4510. den Allerhöchsten Erlaß vom 9 August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreise Herford, nach Holzhausen im Kreise Lübbecke; unter

„ 4511. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1856; unter

„ 4512. das Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Köslin mit einer Zweigbahn nach Kolberg. Vom 18. August 1856; unter

„ 4513. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 18. August 1856; unter

„ 4514. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der

Digitized by Google

Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, und unter

Nr. 4515. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Neuwied im Regierungsbezirk Koblenz und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

№ 264.

Das am 18. d. Mts. ausgegebene 48ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4516. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg nach Blumenhaus, im Kreise Hagen; unter

„ 4517. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Gügleben; unter

„ 4518. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, so wie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Löddersburg. Vom 28. August 1856; unter

„ 4519. das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. August 1856; unter

„ 4520. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; und unter

„ 4521. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrication“ mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 8. September 1856.

Digitized by Google

Ministerial-Verfügung.

№ 265.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19. September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende December 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. September 1856.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden

№ 266.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt, und dieser am Sonntage, den 5. October d. J., in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Ober-Marschall des Königreichs Preußen, Burggrafen Grafen zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken, zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach voraufgegangenem Gottesdienst, in dem Ständesaal des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 20. September 1856.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

№ 267.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unter-

Digitized by Google

stützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1857 Neuwahlen von zwei Herren Curatoren und zwei Herren Stellvertretern nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen zu dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 4. September 1856.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Freiherr v. Monteton.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 268.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der, den Regierungen durch §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung beigelegten, Befugniß setzen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß Derjenige, welcher eine Leiche, der Vorschrift im §. 463 Tit. 11. Th. II. des allgemeinen Landrechts zuwider, ohne einen Leichenpaß, dessen Ausstellung, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1833, bei der zuständigen Regierung nachzusuchen ist, fortschafft, ganz abgesehen von den, etwa sonst noch eintretenden nachtheiligen Folgen, in eine Strafe bis zu zehn Thaler, oder, im Unvermögensfalle, in verhältnißmäßiges Gefängniß verfällt.

Danzig, den 13. September 1856. Königl. Regierung. Abthl Innern.

№ 269.

Die evangelische Gemeinde zu Schönberg im Carthauser Kreise hat durch freiwillige Beiträge für die Verschönerung ihrer Kirche in einer erfreulichen Weise gesorgt.

Wir nehmen hiervon gerne Veranlassung, unsere Anerkennung des würdigen Sinnes, von welchem diese Fürsorge Zeugniß giebt, und zugleich den Wunsch auszusprechen, daß andere Gemeinden diesem Beispiele folgen mögen.

Danzig, den 12. September 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 270.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 2ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien:

Nr. 42. 55. 79. 81. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 392. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 859. 863. 936. 968. 1131. 1209 und 1403.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. 1. No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den in Folge der 1sten Verloosung zum 1. April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen sind die Nummern:

Nr. 2827. 2836. 36,533. 36,571. 41,938. 41,954. 41,991. 51,692. 60,658. 60,660. 92,301 bis 92,400. 109,813. 109,823. 109,861. 127,851. 127,865. 127,878. 132,741. 135,508 bis 135,510. 135,515. 135,536. 135,565. 135,573 135,574. 135,590. 141,702. 141,703. 141,726. 141,799. 141,800. 144,004. 144,006 144,007. 144,036 144,051. 144,084. 144,089. 149,545. 149,566.

noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 15. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling.

Bekanntmachung.

№ 271.

Mit Bezug auf §. 111 des Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853 wird nachstehend der summarische Inhalt der Jahresrechnung pro 1855 für den diesseitigen Verwaltungsbezirk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. September 1856.

Königl. Westpr. Feuer-Societäts-Direction.

Digitized by Google

Summarischer Inhalt

der Rechnung von dem Westpr. Feuer-Societäts-Fonds des Regierungs-Bezirks Danzig pro 1855.

Einnahme.

A. pro I. Semester 1855.

Klasse.	Versicherungs-Summe. Betrag. Rthl.	Beitrag von 100 Thlr. Sgr. ₰	Beitrag von der versicherten Summe Rthl.	Sgr.	pf.	
Ia.	122470	4 6	183	21	1⁴/₅	
Ib.	50640	5 6	92	25	2²/₅	
IIa.	450080	7 —	1050	5	7¹/₅	
IIb.	203180	8 —	541	24	4⁴/₅	
IIIa.	1029480	11 —	3774	22	9³/₅	
IIIb.	2012900	12 6	8387	2	6	
IVa.	99990	15 —	499	28	6	
IVb.	133450	20 —	889	20	—	
Summa	4102190	— —	15420	—	1⁴/₅	
	Hierzu	.	—	6	9¹/₅	zur Abrundung der Bruch-Pfennige.
			15420	6	11	

B. pro II. Semester 1855.

Ia.	110360	4 6	165	16	2⁴/₅	
Ib.	54590	5 6	100	2	5²/₅	
IIa.	429910	7 —	1003	3	8²/₅	
IIb.	249440	8 —	665	5	2²/₅	
IIIa.	1006400	11 —	3690	4	—	
IIIb.	1974090	12 6	8225	11	3	
IVa.	82530	15 —	412	19	6	
IVb.	162640	20 —	1084	8	—	
,	3300	25 —	27	15	—	Beitragssatz gemäß besonderen Uebereinkommens.
Summa	4073260	— —	15373	25	3²/₅	
	Hierzu	.	—	11	²/₅	zur Abrundung der Bruch-Pfennige.
			15374	6	4	
Hierzu pro I. Semester			15420	6	11	
	Summa		30794	13	3	
	Zugang		317	26	9	
Summa der Beiträge pro 1855 .			31112	10	—	

	Rthl.	Sgr.	pf.
Zugang pro I. Semester	199	12	1
, II. , ...	184	2	10
	383	14	11
Abgang pro I. Semester .	56	19	7
, II. , .	8	28	7
	65	18	2
Bleibt Zugang	317	26	9

Digitized by Google

Ausgabe.

I. Brandschäden-Vergütungen.

№	Der Empfänger: Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten oder theilweise zerstörten Gebäude.	Das Gebäude war versichert in Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandschädenvergütung: Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Franz Gabler . . .	Tolkemit	Wohnhaus	Ib.	3	—	—
2	Hauptmann v. Wegern	Lappalitz	dito	IIa.	6	7	6
3	Friederike Radtke . . .	Schönau	dito	—	500	—	—
4	Rosalie Holz	Tolkemit	dito	—	2	15	—
5	Gastwirth Domieczinski .	Subkau	dito	IIb.	56	—	—
6	Anna Posenanski . .	Vogelsang	dito	—	100	—	—
6a	Simon Verner . . .	Tolkemit	dito	—	45	—	—
7	Mathias Czech . . .	Grzybowen	Wohnhaus u. Scheune	IIIa.	60	—	—
8	Andr. Kaschubowski . .	Parchau	Wohnhaus	—	100	—	—
9	Gutsbesitzer Setzke . .	Quaschin	Kathe	—	100	—	—
10	Franz Herrmann . .	Bojahn	Scheune	—	100	—	—
11	Friedr. Gehrke und Carl Brillowski . . .	Neuendorf	Wohnhaus	—	166	20	—
12	Peter Bendzmirowski .	Gerdin	Scheune	—	500	—	—
13	Johann Wagner . . .	Fichthorst	Wohnhaus	—	175	—	—
14	Peter Woelm	Ellerwald	Wohnh., Stall u. Scheune	—	1000	—	—
15	Gottfr. Dreher . . .	Wöklitz	Kathe	—	100	—	—
16	Friedr. Rittmeyer . .	Pr. Mark	Wohnh., Stall, Scheune und Schoppen	—	800	—	—
17	Christoph Knoblauch .	do.	Wohnhaus und Scheune	—	175	—	—
18	Johann Wichmann . .	Zeyer	Wohnhaus	—	200	—	—
19	Mich. Lindenstrauß . .	do.	Wohnhaus und Stall	—	90	—	—
20	Jacob Sonke's Erben .	Schlammsack	Wohnh., Stall u. Scheune	—	270	—	—
21	Jac. Bierwulf und Samuel Dreher . . .	Zeyersvorderkampe	dito	—	1000	—	—
22	Gottl. Hirschfeld . . .	Lindenwald	Wohnhaus	—	35	—	—
23	Johann Nadolny . .	Rosenthal	dito	—	250	—	—
24	Jacob Czaplewski . .	Czarnoczin	dito	—	20	—	—
25	Johann Keister . . .	Ossowo	dito	—	150	—	—
26	Jul. v. Tucholka . .	Bobau	dito	—	22	15	—
27	Jacob Martin . . .	Frankenfelde	dito	—	75	—	—
28	Salomon Lehmann . .	Zymnisdroje	Scheune	—	115	—	—
29	Michael u. W. Werner	Bürgerwiesen	Wohnh., Stall u. Scheune	—	175	—	—
30	Lorenz u. Michael Wendt	Grenzdorf	Wohnhaus und Stall	—	200	—	—
31	Lorenz Wendt . . .	dito	Kathe	—	200	—	—
32	Johann Janzen . . .	Braunsdorf	Wohnhaus	—	75	—	—
33	Johann Dobronz . .	Krimke	Scheune	—	100	—	—
34	Johann Glombowski .	Nitzponie	Wohnhaus und Scheune	—	140	—	—
35	Friedrich Steinhardt .	Langenau	Scheune	—	500	—	—
36	Johann Frankenstein .	Kl. Neuhof	Kathe	IIIb.	20	—	—

Digitized by Google

№	Der Empfänger. Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten oder theilweise zerstörten Gebäude.	Das Gebäude war versichert in Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandschädenvergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
37	Johann Wionskowski	Parchau	Wohnhaus	IIIb.	70	—	—
38	Anton Lorbiecki	Raduhn	dito	—	7	15	—
39	Johann Natschke	Bojahn	Scheune und Stall	—	60	—	—
40	Franz Herrmann	dito	Wohnhaus und Stall	—	50	—	—
41	Eduard Seyke	dito	Stall	—	30	—	—
42	Michael Bastian	dito	Wohnhaus und Stall	—	110	—	—
43	Gustav Assmann	Kossakau	Wohnhaus	—	300	—	—
44	Ferd. Corthals	Stangenwalde	dito	—	50	—	—
45	Carl Baaske	Boncz	Kathe und Stall	—	500	—	—
46	Gutsbesitzer Boelcke	Barnewitz	Kathe	—	225	—	—
47	Carl Stender	Neuendorf	Wohnhaus, Scheune und 2 Ställe	—	220	—	—
48	Simon Mielke	Starkhütte	Scheune	—	40	—	—
49	Jacob Wetowski	Pissanken	Stall und Scheune	—	25	—	—
50	Martin Kornath	Neu-Czapeln	Stall	—	40	—	—
51	George Schroeder	dito	Wohnhaus	—	7	15	—
52	Marianne Gzieszelski	Mahlin	Scheune	—	400	—	—
53	dieselbe	dito	für zerstörte Zäune	—	14	20	—
54	George Buchholz	Horsterbusch	Wohnhaus	—	100	—	—
55	Joh. Jac. Schulz	Terranowa	Wohnh., Stall u. Scheune	—	520	—	—
56	Jacob Zerneckel	Zeyer	Wohnhaus	—	450	—	—
57	Schulvorstand	Fischerscampe	Schulhaus und Stall	—	300	—	—
58	Heinrich Eggert	Fischerscampe	Scheune nebst Anbau	—	65	—	—
59	Eva Neumann	Kunzendorf	Kathe	—	60	—	—
60	Johann Springwald	dito	Wohnh., Stall u. Scheune	—	100	—	—
61	Friedrike Radtke	Schoenau	Stall und Scheune	—	550	—	—
62	George Wichmann	Neukirch	Wohnhaus	—	250	—	—
63	David Rieck	Ellerbruch	dito	—	60	—	—
64	Martin Schalhorn	Rohrteich	dito	—	65	—	—
65	Michael Krönke	Kladau	dito	—	150	—	—
66	Johann Ziemann	Ossowo	Scheune	—	60	—	—
67	Thomas Delewski I.	Dombrowken	Wohnhaus	—	33	10	—
68	Michael Czischke	Linienken	Kathe	—	25	—	—
69	Salomon Lehmann	Zinnisdroje	Wohnhaus	—	87	15	—
70	Anna Posenanski	Vogelsang	Scheune	—	50	—	—
71	Valentin Klein	Tolkemit	dito	—	25	—	—
72	Joseph Komsthöft	dito	Scheune und Schoppen	—	100	—	—
73	Johann Zimmermann	dito	Scheune	—	10	—	—
74	Philipp Diegner	dito	dito	—	40	—	—
75	Philipp Ehm	dito	dito	—	10	—	—
76	Joseph Herrmann	dito	dito	—	5	—	—
77	Franz Gabler	dito	dito	—	25	—	—
78	Peter Woelke	dito	Stall und Scheune	—	30	—	—

Digitized by Google

№	Der Empfänger Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten oder theilweise zerstörten Gebäude	Das Gebäude war versichert in Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandschädenvergütung. Rthlr. Sgr. pf.		
79	Andreas Zepp . . .	Tolkemit	Scheune	IIIb.	25	—	—
80	Gebrüder Reschke . .	Buschkau	Wohnhaus	—	50	—	—
81	Gebrüder Wendt . .	Grenzdorf	Scheune	—	100	—	—
82	Johann Schliga . . .	Czerniau	dito	—	50	—	—
83	Joh. Jsralewski . . .	dito	dito	—	50	—	—
84	August Kossberg . . .	Jonasdorf	dito	—	370	—	—
85	Dorothea Erasmus . .	Zeisgendorf	Stall	—	250	—	—
86	Wittwe Johanna Zeysing	Barikamm	Kathe	—	150	—	—
87	George Schulz . . .	Kraffohlsdorf	Wohnhaus und Stall	IVa.	50	—	—
88	Carl Boehm	Unter-Krebswalde	Wohn., Stall u. Scheune	—	425	—	—
89	Christian Stammer . .	Schoenberg	Kathe	—	50	—	—
90	Michael Büttner . . .	Gr. Zünder	Wohnhaus	—	400	—	—
91	Johann Loepp . . .	Terranowa	Kornwindmühle	IVb.	1250	—	—
92	Erdmann Kork . . .	Thiergarth	Kathe	—	130	—	—
93	Louis Kellner	Lunau	Bockwindmühle	—	1000	—	—
94	Heinrich Hoffmann . .	Zeyer	Die im Wege des Prozesses erstrittene Forderung nebst Zinsen	—	1479	5	10

Summe I.	An Brandschäden-Vergütungen	18776	18	4
II.	Verwaltungs-Kosten	306	8	6
III.	Diäten und Reisekosten	47	12	6
IV.	Prozeß-Kosten	44	12	—
V.	Prämien	30	—	—
VI.	Druckkosten und für Buchbinder-Arbeiten . . .	3	15	—
	Summe der Ausgabe pro 1855	19208	6	4

Die Ist-Einnahme beträgt 30997 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.,
Die Ist-Ausgabe beträgt 19208 „ 6 „ 4 „

Mithin ist ein baarer Bestand von 11788 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. verblieben.

Danzig, den 9. September 1856.

Königlich Westpreußische Feuersocietäts-Direction.

Patent-Verleihung.

№ 272.

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren ist unter dem 11. September 1856 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 273.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17. September 1856 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 274.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. September 1856 ein Patent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 275.

Dem Pferdewärter W. Kothe zu Berlin ist unter dem 11. September 1856 ein Patent auf ein durch Modell als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 276

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin sind unter dem 8. September 1856 zwei Patente, das eine

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

das zweite

auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rübensaftes, in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beides auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40.

Danzig, den 1. October 1856.

Ministerial-Verfügung.

№ 277.

Instruktion

vom 30. Juli 1856

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 25 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

Artikel 1.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze abwechselnd gebrauchten Bezeichnungen „Ortsobrigkeit", „Polizeiobrigkeit", „ortsobrigkeitliche" und „polizeiobrigkeitliche Gewalt", umfassen, nach dem Begriffe der „Polizei" im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebiets der gerichtlichen Competenz liegenden verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige, als den Gegenstand dieses Gesetzes.

Die im Eingange desselben erwähnte Verordnung vom 3. Januar 1849 hat in Abschnitt V. nur hinsichtlich der Wahrnehmung der Polizeigerichtsbarkeit in den eigentlichen Strafsachen (vergl. §. 61 Th. II. Tit. XVII. des Allg. Landrechts) durch Königl. Behörden Bestimmungen getroffen, den übrigen Bestand der älteren Polizeiverfassung aber nicht berührt.

Artikel 2.

Den Regierungen bleibt überlassen, für die Fälle, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze und dieser Instruktion eine Mitwirkung des Kreistages stattfindet (§§. 2, 3, 4, 5, 11

Digitized by Google

und 16 des Gesetzes; Artikel 7 der Instruktion), nach Bedürfniß, die Wahl einer vorbereitenden kreisständischen Kommission herbeizuführen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreistages, welche selbst, oder deren Machtgeber Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sind, dürfen der Kommission, in welcher der Landrath den Vorsitz führt, angehören.

Artikel 3.

Von der dem Staate beigelegten Befugniß zur Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des §. 2 ist nur nach vorhergegangener Prüfung der besonderen Verhältnisse in den bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen, allerdings aber auch nöthigenfalls gegen den Willen des Inhabers, da nur dessen „Anhörung" erforderlich ist, damit zu verfahren.

In den Fällen unter Nr. 1 und 2 des §. 2 wird es der Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat der Regel nach dann nicht bedürfen, wenn der bisherige Inhaber auch sonst noch z. B. als Besitzer eines anderen Guts, oder als juristische Person, Magistrat, Korporation, Stift ꝛc. die polizeiobrigkeitliche Gewalt ordnungsmäßig auszuüben im Stande ist.

Bei Nr. 1 kommt das Verhältniß zu den Vorschriften über Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirken im §. 1 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Betracht. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung fällt nicht unter Nr. 1, so lange noch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes fortbesteht (vergl. auch §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes und §. 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, Gesetz-Sammlung S. 99).

Ist der Fall unter Nr. 2 nicht durch freiwillige Handlungen des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt herbeigeführt, so empfiehlt sich bei der Anwendung des Gesetzes jede mit dem Erforderniß einer ordnungsmäßigen Verwaltung vereinbare Berücksichtigung des Besitzers.

In den Fällen unter Nr. 3 wird in der Regel von der, dem Staate beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen sein, zur Aufrechthaltung der Stellung der ortsobrigkeitlichen Instanz. Auch ist bei Nr. 3 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben (Gesetz-Sammlung S. 5) und die hierzu ergangene Instruktion vom 18. December 1832 (v. Kamptz Annalen Band 16 S. 914) zu beachten.

Artikel 4.

Die Vorschriften des §. 3 finden nicht allein, wenn die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach §. 2 auf den Staat übernommen ist, sondern gemäß §. 4 auch da Anwendung, wo dem Staate die polizeiobrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Gutsbezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

Vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen

Digitized by Google

Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich in den Kreisen Culm, Thorn Straßburg und Löbau, dem größesten Theile des Graudenzer und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, in welchen Landestheilen zufolge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizeiobrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, bieten daher die Bestimmungen des §. 3 die Mittel und Wege dar, um hinsichtlich der Wahrnehmungen der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mit den entsprechenden Abänderungen der bestehenden Verwaltungseinrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Für die Provinz Posen werden in dieser Beziehung besondere Instruktionen ergehen, bis dahin die Vorschrift im §. 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 maßgebend bleibt.

Der Ausdruck „Staat" im §. 4 begreift die „Staats-Regierung" und bezieht sich nicht auf den Königlichen Domainen-Fiskus. Die völlige Gleichstellung des Königlichen Domainen-Fiskus in seinen Rechten und Pflichten als Inhaber der ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt mit allen anderen, zur ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt berechtigten Gutsbesitzern versteht sich von selbst.

Artikel 5.

Wird bei Anwendung des §. 3 die polizeiobrigkeitliche Gewalt einem Gute verliehen, so werden in der Verleihungs-Urkunde die entsprechenden näheren Bestimmungen festgesetzt: z. B. für den Fall des Besitzwechsels, ähnlich wie in den Urkunden über neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft.

Es kann ferner, nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. §. 2), bei Anwendung des §. 3 in dem Gebiete des §. 4, die polizeiobrigkeitliche Gewalt mit dem Besitze eines Gutes nicht allein über die dazu gehörigen Grundstücke, sondern auch über andere Realitäten und Ortschaften verbunden, ebenso kann sie als unbesoldetes Ehrenamt einem Grundbesitzer auch außerhalb der Grenzen seines Besitzthums aufgetragen werden.

Die Anhörung des Kreistags ist durch Alinea 2 des §. 3 nur geboten, wenn die Regierung selbst nach vorgängiger Erkundigung Niemanden gefunden hat, der zur Annahme des polizeilichen Ehrenamts geeignet und bereit ist. Sie kann auch durch bloße Umfrage bei den Kreisständen zur geeigneteren Erreichung des Zwecks erfolgen.

Artikel 6.

Die Bestimmung des §. 5 bezweckt, den aus der zu entfernten Lage eines Theils des polizeiobrigkeitlichen Bezirks von dem Sitze des berechtigten Guts sich ergebenden objektiven Schwierigkeiten für eine ordnungsmäßige Verwaltung, denen weder durch die persönliche Thätigkeit des Inhabers noch durch Bestellung eines Stellvertreters wohl abzuhelfen ist, durch anderweitige Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über solche entlegene Gebietstheile die nöthige Abhilfe zu verschaffen. Es handelt sich auch hierbei um bleibende Veränderungen

Digitized by Google

des polizeiobrigkeitlichen Bezirks. Von dem Mittel solcher Uebertragungen wird vornehmlich in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wenn entlegene kleinere Ortschaften, einzelne Etablissements, Kolonien, Forstgrundstücke, auf welchen besondere Stellvertreter oder eigene Beamte nicht wohl gehalten werden können, in Betracht kommen.

Artikel 7.

Bei Ausführung des §. 7, welcher in Ergänzung der Verordnung vom 31. März 1838 und des Gesetzes vom 24. April 1846, dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt neben der dort ausgesprochenen Berechtigung zur Bestellung eines Stellvertreters, auch die Verpflichtung auferlegt, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es dem Wesen des gesammten Institus als ein besonderer Vorzug desselben entspricht, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sich der Ausübung derselben so viel als möglich persönlich unterziehen.

Ob die Ausdehnung des Polizeibezirks die Ernennung eines Stellvertreters in der That erforderlich macht, ist wesentlich nach den obwaltenden besonderen Lokal-Verhältnissen in dem einzelnen Falle zu ermessen. Zu den Behinderungsgründen, welche in der Person des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt liegend, die Ernennung eines Stellvertreters nothwendig machen, gehören Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, lange dauernde Abwesenheit, anhaltende Krankheit, besondere in der Person vorhandene Gründe, welche nach den vorliegenden Thatsachen nachhaltig an einer gehörigen Geschäftsführung hindern.

In den Fällen aber, wo die Ernennung eines Stellvertreters erfolgt, verbleibt dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, insofern er nicht des Rechts zur Ausübung derselben, resp. der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters verlustig gegangen, die Leitung des Stellvertreters, sowie die Befugniß, persönlich ebenfalls an der Verwaltung Theil zu nehmen und einzelne Akte unter eigener Verantwortlichkeit an sich zu ziehen.

Unter Umständen kann es sich als eine zweckmäßige Einrichtung empfehlen, daß mehrere Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieselbe Person zum Stellvertreter für verschiedene an einander grenzende Polizei-Bezirke ernennen, auch, daß auf die Vereinigung der Stellvertretung mit den Geschäften der Polizei-Anwaltschaft in derselben Person Bedacht genommen wird, wie ebenfalls, nach Bewandtniß der Umstände, im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung und einer mit dem Zwecke vereinbaren Kostenerleichterung die Bestellung eines gemeinschaftlichen Exekutiv-Personals, die Beschaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Gefängniß-Lokalien u. s. w. liegen kann, natürlich unbeschadet des selbstständigen Rechtsverhältnisses jedes einzelnen betheiligten Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und jedes Polizei-Bezirks.

Diejenigen Fälle, auf welche sich §. 8 bezieht, sind wegen der erheblichen praktischen Bedeutung für eine ordnungsmäßige Polizeiverwaltung, möglichst bald zu ermitteln und zu

Digitized by Google

ordnen, wobei vorzüglich dahin zu wirken ist, daß Einer von den verschiedenen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft übernimmt, oder wenn dies nicht gelingt, ein in dem Orte oder möglichst in der Nähe wohnender gemeinschaftlicher Stellvertreter, welcher mit Rücksicht auf §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 geeignet erscheint, bestellt wird.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche von der Regierung des Bezirks zu treffen ist, tritt nach §. 9 erst ein, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht von selbst aus freien Stücken in den Fällen der §§. 7 u. 8, wo die Nothwendigkeit sich ergiebt, von der Befugniß zur Ernennung von Stellvertretern Gebrauch machen.

Der Regierung bleibt überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, für die Anregung und Herstellung der in diesem Artikel berührten Vereinigungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im Interesse der Polizeiverwaltung die Vermittelung des Kreistags in Anspruch zu nehmen; imgleichen denselben, im Falle des Widerspruchs des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bei seiner Vernehmung gemäß §. 9, über die zu treffende Anordnung zu hören.

Artikel 8.

Handelt es sich um die Verleihung der Eigenschaft eines Ritterguts, so können im Interesse einer zweckmäßigen Einrichtung der Polizeiverwaltung, die Verhandlungen nach §. 10 auch darauf gerichtet werden, die dem Gute beizulegende polizeiobrigkeitliche Gewalt noch auf andere, als zu dem Gute gehörige, namentlich auch die in derselben Dorffeldmark belegenen oder angrenzenden Grundstücke auszudehnen.

Artikel 9.

Bei der nach den örtlichen Verhältnissen sich als Bedürfniß ergebenden Abgrenzung der polizeiobrigkeitlichen Bezirke in Verbindung mit den Veränderungen eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirks nach §. 11 ist das Verhältniß zu den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen und Artikel 2 der dazu erlassenen Instruktion des Ministers des Innern vom 14. Juli d. J., imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit zu beachten.

Artikel 10.

Während durch §§. 12, 13 und 14 die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung, die bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch §. 20 den Schutz, welchen die Beamten genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Es ist folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt

Digitized by Google

und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Circular-Rescript vom 8. September 1854 über Erhebung des Kompetenz-Konflikts zu beachten, indem auch auf den Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt Nr. 15 Seite 90 abgedruckten Erkenntnisses des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1856 verwiesen wird.

Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§. 13 und 14 ist auch die neben der gesetzlich angedrohten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.

Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§. 1) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disciplinar-Vorschriften unterworfen; sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats (conf. §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes und der dort mitallegirte §. 22 Titel 17 Th. II. des Allg. Landrechts), und den besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter Androhung und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten, im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. auszuführen, und, wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen (conf. §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Imgleichen kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes und Artikel 7 dieser Instruktion die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.

Abgesehen hiervon, bieten noch die besonderen Vorschriften der §§. 15 und 16 in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten.

Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disciplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte ergangene Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 (conf. §. 1 desselben) nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden.

Ebensowenig empfiehlt es sich, gegen denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§. 3 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des §. 18 Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizeiobrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.

Gegen die von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des §. 69 Titel 10 Theil II. des Allg. Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24. April 1846 in dem Verhältniß mittelbarer Beamten befinden, können im Disciplinarwege geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, insofern es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.

Artikel 11.

Durch §. 21 ist in Ansehung der Bestellung der Schulzen und der Schöppen überall die Bestätigung durch den Landrath eingeführt.

Im Uebrigen behält es nach Inhalt des §. 21 hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und der Schöppen bei den bestehenden Observanzen oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden, und nur für den Fall, daß hiernach etwas Anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.

Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des Schulzen und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde, oder eine Wahl Seitens der letzteren, stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung dem Landrath Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 12.

Der Landrath kann die nach §. 22 vorzunehmenden Vereidigungen nach Umständen auch den betreffenden Inhabern der Ortsobrigkeit, Domainen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magistraten, Korporations-Behörden auftragsweise überlassen.

Die Verweisung auf einen bereits früher geleisteten Eid kann event. auch auf den Homagialeid erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Amts beginnen von der Anstellung an, auch schon vor der Sanction durch die Eidesleistung.

Digitized by Google

Artikel 13.

In Gemäßheit des §. 23 ist die Polizei-Verfassung in den ehemals mittelbaren Städten, wie solche zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestand, als Grundlage Behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu erhalten, beziehungsweise auf den Grund der §§. 4 und 3 wieder herzustellen.

Artikel 14.

Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten, insoweit dazu bei der praktischen Handhabung desselben und mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile ein Bedürfniß hervortritt.

Berlin, den 30. Juli 1856.

Der Minister des Innern v. Westphalen.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 278.

Bekanntmachung

wegen des diesjährigen Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule beim Königl. Gewerbe-Institut hierselbst.

Auf Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 16. September 1856 bringe ich die Eröffnung der neu errichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen Königl. Gewerbe-Institut zum 1. k. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 10 11 und 12 des nachfolgenden, höhern Orts genehmigten Reglements, auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18. September 1856.

Der interimistische Director des Königl. Gewerbe-Instituts.
gez. Ranger, Professor.

Reglement
der Muster-Zeichnen-Schule hierselbst

§. 1.

Die beim Königl. Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnenschule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher, für Zeugdruck in Seide,

Digitized by Google

Wolle und Baumwolle, für Damast- und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen, für Spitzen und Kanten.

§. 2.

Die Muster-Zeichnenschule steht unter der speciellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Directors des Königl. Gewerbe-Instituts.

§. 3.

Der Unterricht im Zeichnen wird in 2 Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-Klasse und in einer Muster-Zeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der praktischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§. 4.

Der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5.

Der Unterricht in der Musterzeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Kolorirung der Musterzeichnungen zu üben, zur Copirung von Mustern über. Die Haupt-Aufgabe dieser Klasse ist die Composition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungsklasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§. 6.

Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Musterzeichnen-Klasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungs-Klasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungs-Klasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Musterzeichnen-Klasse.

Digitized by Google

Die Dauer des Unterrichts in der Musterzeichnen-Klasse ist mindestens 3 Jahre.

§. 7.

Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungsklasse wird vorläufig auf 6, in der Musterzeichnen-Klasse auf 8 festgesetzt. Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15. August bis 1. October, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen zusammen.

§. 8.

Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1. aus dem Lehrer der Musterzeichnen-Klasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist,
2. aus einem Zeichnenlehrer der 2. Klasse,
3. aus einem Lehrer für die Farbenlehre,
4. aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben,
5. aus einem Lehrer der praktischen Weberei und der Patronirung.

§. 9.

Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§ 10.

Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres am 1. April und 1. October jeden Jahres statt, doch soll in besondern Fällen die Aufnahme zu jeder andern Zeit zulässig sein. Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

1. daß der Schüler mindestens 14 Jahre alt und confirmirt sei,
2. daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein, seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne,
3. daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe,
4. daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne,
5. daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§. 12.

Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Direktor des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden:

Digitized by Google

1. der Geburtsschein,
2. der Confirmationsschein,
3. das Schulzeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über den genossenen Privat-Unterricht,
4. im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§. 13.

Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14.

Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Eben so wenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studienblätter und Musterzeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§. 15.

Die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Directors des Gewerbe-Instituts.

§. 16

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17.

Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Director des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Digitized by Google

§. 18.

Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8. September 1856.

Der interimistische Director des Königl. Gewerbe-Instituts.
gez. Manger, Professor.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 279

Die laufenden Bedürfnisse der Irren-Anstalt zu Schwetz haben in Betracht der ungewöhnlichen Theuerung der Lebensbedürfnisse, des Brennholzes u. s. w. und des durch die nothwendige Regulirung und Befestigung der Schwarzwasser-Ufer entstandenen erheblichen Kostenaufwandes aus den an sich unzulänglich bemessenen etatsmäßigen Einnahmen nicht gedeckt werden können und zu einem Deficit geführt, welches noch in diesem Jahre die Ausschreibung eines außerordentlichen Zuschlages zu den tarifmäßigen Irrenhausbeiträgen unabweislich macht, wenn nicht die Verwaltung der fraglichen Anstalt in Stocken gerathen soll.

Auf den Antrag der ständischen Commission hat daher der Herr Oberpräsident der Provinz Preußen auf den Grund des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 7. November 1841 und der Landtags-Beschlüsse vom 1851 und 1852 uns ermächtigt, behufs Deckung des bei der Einrichtung und Verwaltung der Anstalt entstandenen Deficits einen Zuschlag von 6 Pf. pro Thaler der Einkommen- und Klassensteuer zu den Irrenhaus-Beiträgen pro 1856 unverzüglich ausschreiben und einziehen zu lassen.

In Folge dessen haben wir die Ausschreibung dieser Beiträge veranlaßt und die Herren Landräthe mit der sofortigen Einziehung derselben durch die betreffenden Erheber beauftragt.

Danzig, den 26. September 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 280.

Die Schuhmachergesellenfrau Agnes Sommerfeld, geb. Feider, zu Elbing, hat bei einem im Jahre 1852 daselbst stattgefundenen Brande, mehrere Personen mit Anstrengung und eigener Gefahr gerettet und dafür nachträglich eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 18. September 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung.

№ 281.

Das dem Handelsmann J. Siebert zu Frankfurt a. M. unter dem 27. November 1855 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Percussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 282.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. August d. J. ist die Wahl des Stadtraths und Syndikus Thomale zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Elbing mit dem Character „Bürgermeister" auf eine sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Die Försterstelle zu Dunaiken, Reviers Philippi, ist dem zum Königl. Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Michel nunmehr definitiv verliehen worden.

Der hiesige Haupt-Zoll-Amts-Assistent Thoma ist in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser versetzt worden.

Der Ober-Grenz-Kontroleur Neuhauß zu Neufähr ist als Haupt-Zoll-Amts-Assistent nach Danzig, mit Belassung seines Titels als Ober-Kontroleur, versetzt worden.

Auf die Försterstelle zu Wittomin, Reviers Oliva, ist der Förster Rudolph Ballerstädt, bisher in Brzoska, Reviers Wirthy, versetzt und die Försterstelle zu Brzoska ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ruhtz interimistisch übertragen worden.

Die in der Ortschaft Marienfee, Carthauser Kreises, bisher von dem Krüger Regentz verwaltete Stempel-Distribution ist dem Gastwirth Marx daselbst widerruflich übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Fr. Aug. Rohde zu Carthaus ist von der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Moritz Isaacsohn zu Marienburg ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Buchhändler Carl Theodor Bertling in Danzig ist zum Agenten der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a/S ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden

Der Kaufmann Ludwig Zimmermann hierselbst ist von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zum Haupt-Agenten für Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen- und Transport-Versicherungen ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der zeitherige Schullehrer in Pangritz-Colonie, Johann Carl Christlieb Hoffmann, ist zum Lehrer bei der Schule in Ellerwald, 2. Trift No. I. berufen und in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Reinhold Appel zu Pr. Stargardt ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41.

Danzig, den 8. October 1856.

Ministerial-Verfügung.

№ 283.

Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12 Mai 1851 erkannt haben, wird gegenwärtig auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendaselbst in §. 53. angedrohten Strafen hiermit untersagt.

Berlin, den 25 September 1856. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden

№ 284.

In der von Sr. Königl. Majestät in den gnädigsten Worten belobten opferwilligen Bereitwilligkeit, mit der die bedeutenden Kosten und Lasten unserer Königs-Revue getragen sind, hat die Provinz den ehrenvollsten Lohn ihrer Anstrengungen gefunden. Sehr willkommen wird es aber auch sein, aus dem nachfolgenden Schreiben unseres kommandirenden Generals den freundlichen Ausdruck des Dankes und der Zufriedenheit des Armee-Corps zu vernehmen.

Königsberg, den 24. September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath

(gez.) Eichmann.

Digitized by Google

Die diesjährigen großen Herbstübungen des Armee-Corps sind Veranlassung gewesen, daß durch einen großen Theil der Provinz Preußen Truppen marschirt sind, und an mehreren Punkten größere Abtheilungen derselben längere Zeit einquartirt wurden. Ueberall haben die betreffenden Behörden sowohl in den Marsch- wie Cantonnirungs-Quartieren für eine gute Unterbringung der Truppen die angemessensten Vorbereitungen getroffen und für die Bedürfnisse derselben an Transportmitteln ꝛc. durch zweckmäßige Anordnungen gesorgt. In den Städten, wie in den Dörfern haben die Quartiergeber aus allen Ständen mit der größten Freundlichkeit die oft sehr zahlreiche Einquartirung empfangen, und sind auf das Eifrigste bemüht gewesen, soweit es die Verhältnisse gestatteten, sie möglichst gut aufzunehmen.

Allen betreffenden Behörden und Bewohnern der Provinz fühle ich mich verpflichtet, im Namen der an den diesjährigen Uebungen betheiligten Truppen für die bewiesene Bereitwilligkeit, das Wohl derselben zu fördern, und die vielfachen Mühen und Sorgen, die ihnen daraus erwuchsen, den besten Dank auszusprechen.

Das Königl. Ober-Präsidium erlaube ich mir ganz ergebenst zu bitten, es sehr geneigtest vermitteln zu wollen, daß die vorstehende Dankäußerung allen Betreffenden bekannt wird.

Königsberg, den 20. September 1856.

Der kommandirende General (gez.) v. Werder.

An das Königl. Ober-Präsidium hier.

№ 285.

Dem Bauern Johann Hoge in Karwenbruch im Kreise Neustadt, ist für die mehrjährige Gestellung und den Verkauf von guten selbst aufgezogenen Remontepferden, von der Königlichen Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen, am 13. September d. J. eine Prämie von 30 Rthlr. zuerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 26. September 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 286.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr 6 Pf. festgesetzt worden.

Danzig den 2. October 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42.

Danzig, den 15. October 1856.

№ 287.

Das am 24. v. M. ausgegebene 49ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4522. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. September 1856; und unter

„ 4523. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma „Königliche Direction der Rhein-Nahe Eisenbahn."

№ 288.

Das am 27. v. M. ausgegebene 50ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4524 die Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Uferordnung für das Amt Crossen, vom 14 Februar 1766, sowie den Erlaß eines neuen Statutes für den Crossener Deichverband. Vom 18. August 1856; unter

„ 4525. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten der Schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3. September 1856; unter

„ 4526. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. September 1856; und unter

„ 4527. die Bekanntmachung über die unter dem 9. August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4 des unterm 31. October 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9. September 1856.

Digitized by Google

№ 289.

Das am 30. v. M. ausgegebene 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4528. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Oborniker Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sękowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee; und unter

„ 4529. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf," mit dem Domizil zu Berlin. Vom 28. August 1856.

№ 290.

Das am 6. d. M. ausgegebene 52ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4530. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen „Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein" mit dem Domizil zu Cöln errichtete Actien-Gesellschaft Vom 7. September 1856.

Verfügungen der Königlichen Ministerien.

№ 291.

Instruktion.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokal-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Artikel 1.

Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Lokal-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben, so z. B. in den §§. 2, 25, 73. Diese Lokal-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Samml. S. 265) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5 und folg. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die §§. 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1856 umgeändert. Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§ 344 No. 5, 347 No. 1, 2, 7, 8, 10, 349, No. 1, 2 zu beachten.

Artikel 3.

Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339 des Strafgesetzbuchs und der §. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Strafsetzung wegen Uebertretungen (Ges.-Samml. S. 245) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feld-Polizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuche enthalten ist.

Artikel 4.

In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine, ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen; daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizeiordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Artikel 5.

Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln, nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten, oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53 bis 67) unverändert zur Anwendung.

Artikel 6.

Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68 und 69) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelrichtern zu, bei welchen der Polizei-Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokal-Polize

Digitized by Google

Behörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Straf-Vorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen. In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. der Polizeiverwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§. 8 a. a. O.), so ist darüber dem Staatsanwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2. er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1 a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen (§. 1 a. a. O.);
3. gegen die Strafverfügung des Polizei-Verwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter od. dem Polizei-Anwalt auf gerichtl. Entscheidung anzutragen (§ 5 a. a. O.);
4. dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebend.).

Artikel 7.

Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Art. 5). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet.

Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67 an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Anwalts zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die

Digitized by Google

Kosten, Pfändung oder den Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
(gez.) Freiherr von Manteuffel.

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht und letzteres darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Mittheilung der Königlichen Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten die erschienene amtliche Ausgabe der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 nebst der Instruktion vom 1. Juli d. J. für den Preis von 3 Sgr. käuflich zu haben ist.

Danzig, den 27. September 1856. Königl. Regierung.

№ 292

Nach §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 (Ges.-Samml. S. 123) sind die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, von der Beibringung des Attestes, durch welches Ausländer, die sich in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin verheirathen wollen, ihre Befugniß zur Eingehung einer Ehe nachzuweisen haben, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für deren Angehörige überhaupt zu entbinden.

Da britische Unterthanen nach den britischen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, da ihnen die Beibringung des im §. 1 l. c. vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und da der Aufnahme der Ehefrau und Kinder eines britischen Unterthanen in England kein Hinderniß entgegensteht; so wollen wir den britischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des mehrgedachten Attestes hiermit allgemein erlassen.

Eine gleiche Dispensation wollen wir auch für die Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche im Inlande eine Ehe zu schließen beabsichtigen, hiermit aussprechen, da in Beziehung auf dieselben gleiche Gründe der Dispensation obwalten

Die Legitimation eines britischen Unterthanes in seiner Eigenschaft als solcher kann durch einen Paß des britischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande dann geführt werden, wenn in diesem Passe seine Eigenschaft als britischer Unterthan ausdrücklich bezeugt ist.

In gleicher Weise wird die Eigenschaft als Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch Pässe der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, welche eine gleiche Bescheinigung enthalten, nachgewiesen.

Digitized by Google

Britische und nordamerikanische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Eigenschaft eines Briten resp. eines amerikanischen Bürgers.

Bei obwaltenden Zweifeln haben die Königlichen Regierungen über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, zu entscheiden.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 31. August 1856.

Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. von Raumer.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehendes Ministerial-Reskript vom 31. August c. bringen wir hiermit zur Kenntniß der Herren Geistlichen.

Danzig, den 2. Oktober 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 293

Um etwanigen Wünschen der Inhaber der am 8. v. M. ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, so wie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855 A, welche durch unsere Bekanntmachung vom 8. September c. zur baaren Rückzahlung der Capitalien am 1. April 1857 gekündigt sind, zu genügen, sollen diese Schuldverschreibungen schon vom 1. November d. J. ab, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, als auch bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingelöset, und die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen à 4¼ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1. April 1857 und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden.

Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April 1857 präsentirt, so ist der am 1. April 1857 fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Capital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Digitized by Google

Mit dem 1. April 1857 hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Capital gekürzt werden.

Berlin, den 6. October 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Marienwerder.

№ 294.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements fordern wir hierdurch auf, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 (J. M. Bl. pag. 230) die dort vorgeschriebenen Geschäftsnachweisungen mit Ablauf des Januars k. J. und zwar pünktlicher, bei Vermeidung der sofort zu extrahirenden Ahndung durch die vorgesetzte Dienstbehörde, einzureichen, als dies im letzten Termine geschehen ist.

Marienwerder, den 26. September 1856. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihung.

№ 295.

Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund ist unter dem 3. October 1856 ein Einführungs-Patent

> auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 296.

Von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung sind die bisherigen Stadträthe Peter Dodenhoff, Carl Heinrich Bulcke, Carl Theodor Heinrich Lemke und Friedrich Heyn für den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis ult. December 1862 aufs Neue zu unbesoldeten Stadträthen gewählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Der Kreisgerichtsrath Koch zu Tiegenhoff ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Schweidnitz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Koznik zu Neustadt ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen versetzt worden.

Der Rechtskandidat Erduin Otto Eduard v. Tessen-Wensierski ist als Auscultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair Doering zu Löbau ist als Secretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der invalide Gensd'arm Gustav Adolph Theodor Wendt ist als Gefängniß-Inspector bei dem Kreisgerichte zu Elbing definitiv angestellt worden

Der Kaufmann Julius Seeger zu Danzig ist als Schiedsmann für den 7. und 8. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer George Otto Gottlieb Schröder zu Neumünsterberg für das Kirchspiel Bahrenhof,

der Hofbesitzer Julius Nieß zu Neuteichsdorf für die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Neuteich,

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Gastwirth und Posthalter August Gleinert zu Stangenwalde als Schiedsmann für das Kirchspiel Prangenau-Marienfee No. I. und der Besitzer Ignatz Nierzalewski zu Nieder-Prangenau als Schiedsmann für das Kirchspiel Prangenau-Marienfee No. III. gewählt und bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 22. October 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 297.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. nur noch bis zum Schlusse d. J., mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen umgetauscht.

Das Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht.

Danzig, den 16. October 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 298.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1843 (Amtsb. pro 1843, S. 16) machen wir das Publikum wiederholt zur genauen Beachtung darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 28. Mai 1804 nur der Haspel von 3½ Berliner Ellen im Umfange, oder 3½ Berliner Viertel im halben Durchmesser gebraucht werden darf und ein jedes Stück 20 Gebinde und jedes Gebinde 40 Fäden enthalten soll.

Wegen der Strafen bei Uebertretung dieser Verordnung verweisen wir auf die oben erwähnte Bekanntmachung.

Danzig, den 11. October 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden

№ 299.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Directors der Steuern vom 1. d. M. ist

Digitized by Google

außer den in den diesseitigen Bekanntmachungen vom 14. August und 30. September 1853, Amtsblatt pro 1853, S. 220 bis 224 und S. 273 namhaft gemachten Uebergangsstellen für den Verkehr mit kontrol- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem Königreich Würtemberg vom 1. October c. ab noch als weitere Uebergangsstation die durch den Grenzort Thalheim, Kameralamts Wurmlingen und Oberamts Tuttlingen führende Straße eröffnet worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 7. October 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve

№ 300.

Die unbekannten Inhaber nachstehend bezeichneter Westpreußischer Pfandbriefe:

	Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	des Departements.	Ursache der nachgesuchten Amortisation
1	verw. Major May zu Danzig	Nr. 10, Suchorenz à 25 Thlr.	Bromberg	verbrannt im Jahre 1850
		Nr. 27, Wierzchuczyn à 25 Thlr.	dito	
2	Gutsbesitzer von Parpart zu Zegartowice	Nr. 15, Nawra à 1000 Thlr.	Marienwerd.	verloren.
3	Ober-Präsident v. Puttkammer zu Posen	Nr. 9, Stolzenfelde à 800 Thlr.	Bromberg	gestohlen im Jahre 1852.
		Nr. 84, Sobieczernie à 600 Thlr.	dito	
		Nr. 47, Grabionne à 500 Thlr.	Schneidemühl	
		Nr. 15, Rosainen à 200 Thlr	Marienwerd	
4	Levin Noah zu Bönhof, jetzt zu Mewe	Nr. 16, Polichno à 800 Thlr.	Schneidemühl	verbrannt im Jahre 1852.
5	Katholisches Kirchen-Collegium zu Kunzendorf	Nr. 76, Lopatken à 75 Thlr.	Marienwerd.	unkenntlich geworden.
6	Die Erben des Mühlenbesitzers Rose zu Danzig	Nr. 4, Palubin à 200 Thlr.	Danzig	verbrannt im Jahre 1852.
		Nr. 43, Witowy à 200 Thlr.	Bromberg	
		Nr. 17, Kotomierz à 200 Thlr.	dito	
		Nr. 20, Kozirog à 500 Thlr.	Marienwerd	
		Nr. 76, Wicherze à 25 Thlr.	dito	
7	Rittmeister v. Kuylenstjerna'schen Eheleute zu Fürstenwalde	No. 15, Miroslawice à 1000 Thlr	Bromberg	verloren im Jahre 1844.
8	Kirchen-Collegium zu Neukirch bei Tolkemit	No 3, Borrutzyn A. à 100 Thlr.	Danzig	unkenntlich geworden.

werden auf den gesetzlich begründeten Antrag vorgenannter Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 2. Januar 1857 beginnenden Einzahlungstermin spätestens in dem auf

Digitized by Google

den 23. April 1857, Vorm. 11 Uhr,
vor dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justiz-Rath Ulrich angesetzten Präclusions-Termine im hiesigen Landschaftshause anzumelden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation gedachter Pfandbriefe zu gewärtigen ist.

Marienwerder, den 6. April 1856.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction. gez. v. Rabe.

Patent-Aufhebung.

№ 301.

Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt unter dem 2. Januar 1856 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln

ist erloschen.

№ 302.

Das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27. December 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 303.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Regierungs u Baurath Spittel hieselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath und dem Kaufmann Samuel Baum hieselbst den Charakter als Commerzien-Rath zu verleihen.

Von der Intendantur des 1. Armee-Corps sind versetzt:

der Intendantur-Rath Kolscher nach Münster, der Intendantur-Referendarius Bierfreund zur Intendantur 3. Armee-Corps nach Berlin und der Intendantur-Secretair Schwabe zur Intendantur 5. Armee-Corps nach Posen.

Zur Intendantur 1. Armee-Corps sind versetzt:

der Intendantur-Rath Kausch von der Intendantur 7. Armee-Corps und der Intendantur-Secretair Schlick von der Intendantur 6. Armee-Corps.

Digitized by Google

Befördert sind:

der Appellations-Gerichts-Auscultator Kienlin zum Intendantur-Referendarius und die Secretariats-Applikanten Hay und Christiani zu Secretariats-Assistenten.

Bei den von der Intendantur ressortirenden Local-Verwaltungen ist der Premier-Lieutenant a. D. Hasée als Kasernen-Inspector in Pr. Stargardt definitiv bestätigt worden.

Die Oberförster-Stelle zu Piekelken ist dem zum Königl. Oberförster ernannten bisherigen Feld-Jäger im reitenden Corps, Lieutenant Benda, nunmehr definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Regierungs-Civil-Supernumerar Manke ist die erledigte Kreis-Secretair-Stelle bei dem Königl. Landraths-Amte des Danziger Landkreises definitiv verliehen worden.

Der Förster Rumler zu Piekelken, Reviers gleichen Namens, ist in den Ruhestand versetzt und diese Stelle dem Förster Schröder, bisher in Bielawerweiden, Reviers Pelplin, übertragen. Auf die Försterstelle zu Bielawerweiden ist der Förster Kühn, bisher in Babenthal, Reviers Stangenwalde, versetzt, und die Försterstelle zu Babenthal dem forstversorgungsberechtigten Jäger Brandt interimistisch verliehen. Der Förster Reiß zu Weißbruch, Oberförsterei Sobbowitz, ist auf dem Dienste geschieden, und auf der Försterstelle zu Weißbruch ist der Förster Hecker, bisher in Czarno, Reviers Wilhelmswalde, auf die Försterstelle zu Czarno, der Förster Krieger, bisher in Czeszinna, desselben Reviers, versetzt und die Försterstelle zu Czeszinna ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Beissert auf Probe übertragen worden.

Der bisherige Marine-Secretariats-Assistent Arnald ist zum Marine-Secretair ernannt worden.

Der Grenz-Aufseher Marcus in Neufahrwasser ist als Haupt-Zoll-Amts-Assistent nach Danzig versetzt worden

Der Lieutenant a. D. v. Nade ist als Grenz-Aufseher in Neufahrwasser angestellt worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Bräutigam zu Neufahrwasser ist als Ober-Steuer-Controleur nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44.

Danzig, den 29. October 1856.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

№ 304.

Sr. Königl. Majestät Landtags-Abschied

für die im Jahre 1853

zum zwölften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen

vom 22. September 1856.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unseren gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1853 versammelt gewesenen zwölften Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Abänderung des §. 55 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände, betreffend den Entwurf einer Verordnung, durch welche zum Versammlungs-Orte des Provinzial-Landtages des Königreichs Preußen ausschließlich Unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg bestimmt werden soll, wird bei den eingeleiteten weiteren legislativen Berathungen über die Provinzial-Verfassung die geeignete Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

2. Aufhebung des Pfarrzwanges in Ostpreußen.

Durch das inzwischen unterm 9. Mai 1854 (Gesetzsammlung No. 4029) erlassene Gesetz wegen Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken, und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen, ist dieser von Unseren getreuen Ständen auf die ihnen gemachte Vorlage in Berathung genommene Gegenstand zum Abschluß gebracht worden.

3. Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Besitzer.

Der von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 13. October 1853 gestellte Antrag auf Erlaß eines die Erleichterung der Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Besitzer bezweckenden, den Gesetzen und provinziellen Eigenthümlichkeiten der Provinz Preußen angepaßten Gesetzes ist fortdauernd Gegenstand der Erwägung und wird nach Beendigung der über diese Frage in allen Provinzen angeordneten Erörterungen zur Erledigung gelangen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Provinzial-Chausseebau-Fonds.

Die von Unsern getreuen Ständen über die Bildung eines Provinzial-Straßen-Baufonds gefaßten und unter dem 15. October 1853 Uns überreichten Beschlüsse haben im Wesentlichen Unsere landesherrliche Zustimmung erhalten. Wegen der Ausführung derselben so wie namentlich wegen Feststellung des Regulativs über die Bildung, Verwaltung und Verwendung des gedachten Provinzial-Fonds sind Unsere Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern mit Auftrag von Uns versehen worden.

2. Provinzial-Hilfs-Kasse.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände auf Abänderung des Statuts für die Provinzial-Hilfskasse anbelangt, so haben diese durch unsere Ordre vom 19. December 1853, welche inzwischen durch die Amtsblätter der Provinz publicirt worden ist, ihre Erledigung gefunden. Nur die Anträge auf Aenderung der §§. 21—23 und 26 haben Wir völlig, und die Anträge wegen Aenderung des §. 25 zur Zeit zurückweisen müssen, weil erst die Erfahrung darüber entscheiden kann, ob sich ein Bedürfniß herausstellen wird, die von Unseren getreuen Ständen gewünschten Aenderungen eintreten zu lassen, auch die Anträge, wie sie zu §. 26 gestellt sind, mit den Gesetzen, und namentlich mit §. 59 Einl. zum Allg. Land-Recht nicht zu vereinigen sind, und, was die §§. 21—23 betrifft, die Prämiirung der Sparkassen-Interessenten Grundbedingung der den Provinzial-Hilfskassen gewährten Dotationen ist, jedenfalls aber Schwierigkeiten, welche in dieser Beziehung etwa bei der Ausführung sich ergeben möchten, erst abzuwarten sein werden.

3. Aufbringung der Land-Armenbeiträge.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 14. October 1853 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß, wie in den Regierungsbezirken Königsberg und Gum-

Digitized by Google

binnen, auch in den Bezirken Marienwerder und Danzig die in der ersten Klassensteuerstufe, Unterstufe a., eingeschätzten Personen zu den Landarmen-Beiträgen verhältnißmäßig herangezogen werden.

4. Weiterbau der Ostbahn von Kreuz über Cüstrin nach Berlin.

Der von Unseren getreuen Ständen gestellte Antrag wegen Weiterbaues der Ostbahn von Kreuz über Cüstrin nach Berlin hat inzwischen durch das Gesetz vom 7. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 402), betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. d. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O. im Anschluß an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, Erledigung gefunden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22. September 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 305.

Regulativ,

zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2.

Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4.

Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5.

Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6.

Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift derselben wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7.

Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Orts-Polizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8.

Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von andern Kesseln alle zwei Jahre statt.

Digitized by Google

Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffes dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9.

Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10.

Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath, dazu aufgefordert wird.

§. 12.

Die in den §§. 2 bis 7 für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnort des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§. 14.

Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr, und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11 vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Digitized by Google

§. 15.

Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter Nr. 4 des Aller-höchsten Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetzsammlung Seite 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetzsammlung Seite 146) und im §. 15 des Regulativs vom 6 September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die den letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16.

Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Orts-Polizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath, setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14 vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Namen und Wohnort der mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der in den §§. 7, 9, 11 und 17 getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizei-Behörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20.

Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Vorstehendes Regulativ wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem §. 18 der obigen Bestimmung gemäß als Sachverständige bei der Untersuchung der Dampfkessel beauftragt sind:

1. im Neustädter Kreise: Kreisbaumeister Hoffmann zu Neustadt;
2. im Carthäuser und Berenter Kreise: Kreisbaumeister Giede zu Berent;
3. im Stargardter Kreise: Kreisbaumeister Winkelmann in Dirschau;
4. im Danziger Kreise (Danziger Werder und Nehrung): Wasserbau-Inspector Müller in Danzig;
5. im Danziger Stadtkreise und Höhe des Landkreises: Bau-Inspector Donner in Danzig;
6. in Neufahrwasser: Hafenbau-Inspector Ehrenreich in Neufahrwasser;
7. im Marienburger Kreise mit Stadt Marienburg bis zur Geschäftsgrenze des Wasserbau-Inspectors Gersdorff bei Pahlschau: Wasserbau-Inspector Gersdorff in Marienburg;
8. im untern Theile des Marienburger Kreises: Wasserbaumeister Kromrey in Rothebude;
9. im Elbinger Kreise: a. in den Niederungen: Wasserbau-Inspector Klopsch zu Elbing;
   b. auf der Höhe und in der Stadt Elbing: Kreisbaumeister Koenigk zu Elbing.

Danzig, den 14. October 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 306.

Mit Rücksicht auf das unter 4461 der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom 17. Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird der in der Circular-Verfügung vom 1. September v. J. bis auf den 1. Januar 1857 hinausgerückte Termin, von welchem an alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollen, bis zum 1. August 1858, als demjenigen Zeitpunkt hiermit verlängert, bis zu welchem nach §. 13 des gedachten Gesetzes die Eichung der neu eingeführten Gewichtstücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt.

Berlin, den 30. September 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Danzig. IV. 11,628.

Vorstehender Erlaß wird hiermit in Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 18. September v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. October 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 307.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Domprobst Dr. Herzog sein Amt als erster Curator der Kassen des bischöflichen Stuhls und Domcapitels von Culm hieselbst, niedergelegt hat, in dessen Stelle der Domcapitular Maslon erwählt und bestellt ist, so daß das Cassen-Curatorium nunmehr aus dem Domcapitularen Schoenke, dem Domcapitularen Maslon und dem Justitiar und Syndicus Rieve besteht und autorisirt ist, als solches bei Hebungen aus Königl. und andern Kassen in unserem Namen darüber rechtsgültig zu quittiren.

Pelplin, den 17. October 1856.

Der General-Administrator und das Domcapitel von Culm.

Jeschke.

Personal-Chronik.

№ 308.

Der bisherige Polizeidirector v. Selhet zu Elbing ist zum Oberregierungs-Rath befördert und in der letzteren Eigenschaft an die Königl. Regierung zu Posen versetzt, in dessen Stelle aber der Regierungs-Rath v. Schmidt aus Cöslin zum Polizei-Director in Elbing ernannt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 45.

Danzig, den 5. November 1856.

№ 309.

Das am 23. v. M. ausgegebene 53ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4531. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 17. September 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 13. Oktober 1856, und unter

„ 4532. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 310.

Das am 25. v. M. ausgegebene 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4533. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 3. September 1856; unter

„ 1534. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Burtscheit, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungs-Bezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungs-Bezirks Trier; unter

„ 4535. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Wall, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

„ 4536. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1856, betreffend die Verleihung der

Digitized by Google

Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Prüm, Regierungs-Bezirks Trier; unter

- 4537. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter
- 4538. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Oberwesel, Regierungsbezirks Koblenz; und unter
- 4539. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märzischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. October 1856.

№ 311.

Das am 30. v. M. ausgegebene 55. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4540. den Beschluß des Königl. Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Nr. 14 der Instruction vom 15. Mai 1838 zur Bildung der in den §§. 17 und 31 des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetzsammlung S. 165 ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. October 1856; und unter

- 4541. das Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 20. October 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 312.

Die evangelische Kirche zu Gischkau ist von einem Gemeindemitgliede mit einer kostbaren Altar- und Kanzelbekleidung beschenkt worden.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, diesen Beweis christlichen Sinnes und treuer Liebe zum Hause Gottes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 22. October 1856. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Digitized by Google

№ 313.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das neueste Preis-Verzeichniß von den in der Königlichen Landes-Baumschule zu Potsdam zu verkaufenden in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume und Zier- und Obst-Sträuchern den Königlichen Landraths-Aemtern und dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst zugefertigt worden ist und in deren Geschäfts-Lokalen eingesehen werden kann.

Danzig, den 22. October 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 314.

Einhundert Thaler Belohnung

werden hiermit demjenigen zugesichert, der die Thäter des am 27. v. M. an dem Hofbesitzer Peter Hook zu Alt-Münsterberg verübten Raubmordes ermittelt und dergestalt zur Anzeige bringt, daß deren Verhaftung und gerichtliche Bestrafung veranlaßt werden kann.

Die dem p. Hook geraubten, vielleicht auf die Spur der Thäter führenden, Gegenstände sind in der Bekanntmachung der Königl. Staats-Anwaltschaft zu Marienburg vom 28. v. M. (enthalten sub Nr. 2625 des vorliegenden öffentl. Anzeigers) näher bezeichnet.

Danzig, den 4. November 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 315.

Vom 1. Januar k. J. ab wird in Neufahrwasser eine Salz-Sellerei- errichtet werden, deren Verwaltung dem dasigen Fleischermeister Rupf übertragen worden ist. Der Verkauf von losem und verpacktem Salze bei dem Salz-Amte zu Neufahrwasser hört, vom gleichen Zeitpunkte ab, auf.

Danzig, den 24. October 1856.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

№ 316

In der unter spezieller Steuer-Controle stehenden, der Bäcker-Societät in Elbing gehörigen Dampf-Mahlmühle wird vom 1. November d. J. ab eine besondere, mit einem Waagebeamten besetzte Mühlen-Waageanstalt eingerichtet werden.

In Folge dessen tritt diese in der Stadt Elbing selbst gelegene Mühle zu denjenigen mit Waage-Anstalten versehenen Mühlen hinzu, welche im § 13 des Regulativs zur Erhebung und Controle der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Elbing vom 30. August 1827 aufgeführt sind, und es kommen in Bezug auf das auf dieser Mühle zu vermahlende Getreide und der Controle derselben die Bestimmungen des gedachten Regulativs und im Besonderen der §§. 6 bis 21, 33 bis 37, 40 bis 80, 139 und 140 desselben ebenfalls in Anwendung.

Das betheiligte Publikum wird zur Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 24. October 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Manwe.

Digitized by Google

№ 317.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 22. August d. J. heute stattgefundenen Vier und zwanzigsten Ziehung sind von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die 108 Serien:

28	79	81	118	143	202	211	271	302	309	316	324
343	352	370	445	535	548	590	631	641	653	672	674
714	717	719	720	730	735	746	760	785	786	820	848
875	892	897	923	931	939	964	988	993	1011	1019	1061
1075	1105	1176	1187	1224	1227	1232	1250	1291	1292	1338	1360
1387	1389	1404	1415	1424	1426	1493	1499	1526	1540	1562	1563
1619	1643	1650	1657	1663	1675	1678	1683	1697	1737	1738	1747
1777	1817	1872	1876	1888	1890	1926	2028	2031	2032	2052	2080
2089	2153	2237	2318	2365	2366	2374	2382	2437	2450	2456	2502

gezogen worden, welche die Nummern:

von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.
2701— 2800	67101—67200	99201— 99300	149201—149300	187501—187600
7801— 7900	67301—67400	101001—101100	149801—149900	188701—188800
8001— 8100	71301—71400	101801—101900	152501—152600	188901—189000
11701—11800	71601—71700	106001—106100	153901—154000	192501—192600
14201—14300	71801—71900	107401—107500	156101—156200	202701—202800
20101—20200	71901—72000	110401—110500	156201—156300	203001—203100
21001—21100	72901—73000	117501—117600	161801—161900	203101—203200
27001—27100	73401—73500	118601—118700	164201—164300	205101—205200
30101—30200	74501—74600	122301—122400	164901—165000	207901—208000
30801—30900	75901—76000	122601—122700	165601—165700	208801—208900
31501—31600	78401—78500	123101—123200	166201—166300	215201—215300
32301—32400	78501—78600	124901—125000	167401—167500	223601—223700
34201—34300	81901—82000	129001—129100	167701—167800	231701—231800
35101—35200	84701—84800	129101—129200	168201—168300	236401—236500
36901—37000	87401—87500	133701—133800	169601—169700	236501—236600
44401—44500	89101—89200	135901—136000	173601—173700	237301—237400
53401—53500	89601—89700	138601—138700	173701—173800	238101—238200
54701—54800	92201—92300	138801—138900	174601—174700	243601—243700
58901—59000	93001—93100	140301—140400	177601—177700	244901—245000
63001—63100	93801—93900	141401—141500	181601—181700	245501—245600
64001—64100	96301—96400	142301—142400	187101—187200	250101—250200
65201—65300	98701—98800	142501—142600		

enthalten.

Dem §. 6 der Bekanntmachung vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooste Prämie von 110 Thlr. für jeden Schein, am 15. Januar 1857 und an den folgenden Tagen hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Kasse (Jägerstraße Nr. 21) gegen Rückgabe des Original-Prämienscheins an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußischem Courant gezahlt.

Digitized by Google

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämienscheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post und der damit verknüpften Correspondenz wird sich die Haupt-Seehandlungs-Kasse nicht befassen.

Berlin, den 15. October 1856.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Camphausen. Remmert.

Patent-Verleihung.

№ 318.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. October 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße behufs Verpackung zu umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 319.

Dem Königl. Musik-Director Friedr. Wilh. Wieprecht und der Wittwe des Königl. Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Klaviatur-Contrafagott,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 320.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf Verbesserung einer Maschine, um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schneiden, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachge-

Digitized by Google

wiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 321.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Bauke in Berlin ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 322.

Dem Bau-Inspector a. D. Neufeldt ist die Vertretung des erkrankten Kreisbaumeisters Winkelmann in Dirschau einstweilen übertragen worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Controleur Treppenhauer zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft zu dem Haupt-Zoll-Amte in Danzig versetzt worden.

Der Post-Expedient Zendatsch ist von Pr. Stargardt nach Danzig,
der Post-Expedient Lindt von Pelplin nach Pr. Stargardt,
der Post-Expedient Wolter von Dirschau nach Pelplin,
der Post-Expedient Ziblaff von Königsberg in Pr. nach Neustadt in Westpr.

versetzt und den letztgenannten drei Beamten die Verwaltung der Post-Expedition resp. in Pr. Stargardt, Pelplin und Neustadt übertragen worden.

Der Kaufmann Wilhelm Giesbrecht jun. zu Tiegenhof hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist dagegen von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zum Agenten für Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungen ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Hermann Pape hieselbst ist zum Agenten der See-Versicherungsgesellschaft „Riunione Adrialica di Sicurtà“ in Triest ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Ludwig Zimmermann hieselbst ist von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt zum Haupt-Agenten für Mobiliar-Feuer-Versicherungen ernannt und als solcher von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 46.

Danzig, den 12. November 1856.

№ 323.

Das am 5. d. M. ausgegebene 56. und 57. Stück der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 4542. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft; unter

„ 4543. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Fortheim bis zur hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alewede bis Bladheim; 5) von Rahden bis zur hannoverschen Grenze bei Diepenau; unter

„ 4544. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. Oktober 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actiengesellschaft Glückauf“ mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. Oktober 1856; unter

„ 4545. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. Oktober 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Actienverein“ mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. Oktober 1856; unter

„ 4546. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 27. Oktober 1856; und unter

„ 4547. die Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 27. Oktober 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 324.

Zwei Mitglieder der Kirchen-Gemeinde Bohnsack haben die Restauration und Vergoldung der Kanzel und Orgel der dortigen Kirche aus eigenen Mitteln bewirken lassen.

Wir bringen diese einen regen kirchlichen Sinn beurkundende Handlung in lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. October 1856. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

№ 325.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. December v. J. in dem Stück No. 51 des Amtsblatts pro 1855 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Rettung von Menschen bei Gelegenheit der, durch die Weichsel im vorjährigen Frühjahr verursachten Ueberschwemmungen

1. den nachstehend genannten Personen nachträglich die Erinnerungsmedaille verliehen worden ist:
   a. dem Schiffer Peter Wissotzki zu Zeisgendorf,
   b. dessen Sohn Johann Wissotzki ebendaselbst,
   c. dem Färbereibesitzer Neudorf zu Marienburg.
2. Eine Belohnung in Gelde haben noch erhalten:
   a. der Arbeiter Martin Wolski in Zeisgendorf,
   b. " " Joh. Wischniewski daselbst, und
   c. " " Joseph Kehler daselbst.

Dagegen ist die Inhalts der Bekanntmachung vom 12. December v. J. dem Knecht Ferdinand Czapinski zu Siemonsdorf bewilligte Erinnerungsmedaille und Geldbelohnung nicht zur Aushändigung gekommen, da sich herausgestellt hat, daß bei der damals belobten Handlung der p. Czapinski nicht betheiligt gewesen ist.

Danzig, den 2. November 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 326.

Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren ist unter dem 1. November 1856 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 327.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Köln unterm 15. September 1855 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 328.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Regierungs-Sekretair Weygoldt hierselbst den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing ist der Kreisbaumeister Giede zu Berent zum Stadtbaurath auf 12 Jahre gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Nachdem der Obergrenz-Controlleur und gleichzeitige Strandinspector Neuhaus zu Neufähr versetzt worden, ist der Hofbesitzer und bisherige Strandaufseher Gottlieb Gnoyke zu Stutthoff in dessen Stelle zum Strandinspector für die Strecke des Strandes von Weichselmünde bis zur ostpreußischen Grenze ernannt.

Der Kreisgerichtsrath Kairies zu Marienburg ist zum Rechtsanwalte im Bezirk des Kreisgerichts zu Graudenz unter Anweisung seines Wohnsitzes in Graudenz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Charakters fortan den Titel eines Justizraths zu führen.

Die Rechtskandidaten Rudolph Engelhardt und Eduard Andreas Bonikowski sind als Appellationsgerichts-Auscultatoren angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichtsbureau-Assistent Werdermann zu Marienburg ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Löbau versetzt worden.

Digitized by Google

Die Kreisgerichtsbureau-Assistenten Krüger zu Marienburg und Rutz zu Pr. Stargardt sind verstorben.

Der Civil-Supernumerarius Ball ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm definitiv angestellt worden.

Der Hilfsexekutor Wischnewitzki ist als Bote und Executor bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der invalide Hautboist Podewitz ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise ist der Gutspächter Boy zu Katzke als Schiedsmann für das Kirchspiel Kladau und der Gastwirth Carl August Schwedland zu Praust als Schiedsmann für das Kirchspiel Praust gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Sausel zu Marcushoff als Schiedsmann für das Kirchspiel Thiensdorf I. Theil wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Eduard Wilhelm Boldewahn ist zum zweiten Lehrer an der Industriehauschule in Elbing berufen worden und in dieser Eigenschaft bestätigt.

Der seitherige Lehrer in Faulen, Kreis Rosenberg, Carl Engler ist zum Schullehrer bei der Schule in Schloß Kaldowe berufen und als solcher definitiv bestätigt worden.

Der Ortsvorsteher A. G. Schlesier in Zeisgendorf ist zum Special-Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

Danzig, den 12 November 1856.

№ 329.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums zu Königsberg, wegen des Allerhöchst genehmigten Verbots der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh, auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich bis auf Weiteres das Verbot der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh, insbesondere Haare ꝛc., auf denjenigen Strecken der Polnisch-Preußischen, und eventuell der Russisch-Preußischen Grenze, auf welchen sich dafür ein Bedürfniß herausstellt, und beauftrage Sie, den Finanzminister, mit Ausführung dieser Ordre.

Sanssouci, den 17. September 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Raumer. v. Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und den
Finanz-Minister.

Auf Grund der vorstehenden Allerhöchsten Genehmigung, und mit Bezug auf die von dem Herrn Finanz-Minister ertheilte Ermächtigung, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf weitere Anordnung der zuständigen Königlichen Ministerien, auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen in ihrer ganzen Ausdehnung, die Einfuhr folgender Gegenstände verboten ist, als:

von rohen, d. h. grünen, gesalzenen und trockenen Rinderhäuten (im Sinne des Zolltarifs) und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh (Haare nach dem Zolltarif Abtheilung II. Pos. 11 d.; Blut; Flechsen; Hörner; Hornspitzen; Hornspäne; Klauen und Knochen).

Digitized by Google

Die Uebertretung dieses Einfuhr-Verbots wird diejenigen Strafen zur Folge haben, welche in der Verordnung vom 27. März 1836 (Ges.-S. 1836, S. 173 u. ff.) und in dem Zoll-Straf-Gesetz vom 23 Januar 1838 (Ges.-S. 1838, S. 78 u ff) angeordnet worden sind.

Neben dem obigen Einfuhr-Verbote bleiben, selbstverständlich, die durch die Verordnung vom 27. März 1836 vorgeschriebenen sonstigen Einfuhrbeschränkungen in Kraft, insofern sie von den Königl. Regierungen zur Abwehr der Rinderpest angeordnet sind oder noch angeordnet werden.

Königsberg, den 8. November 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

In Vertretung:

v. Kotze.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 47.

Danzig, den 19. November 1856.

№ 329.

Das am 14. d. M. ausgegebene 58ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4548. das Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes. Vom 28. August 1856; unter

„ 4549. den Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22. Mai 1856; unter

„ 4550. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungs-Bezirks Köln; und unter

„ 4551. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

№ 330.

Das am 15. d. M. ausgegebene 59ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4552. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg; unter

„ 4553. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Holland: 1) von Pr. Holland bis zur Mohrungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt, mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach

Digitized by Google

dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Baarden und Schlodien; 3) von der Elbing-Preuß.-Holländer Chaussee zwischen Pr. Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld 4) von Pr. Holland nach Schönau; unter

„ 4554. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a) von Liebstadt über Gudnick nach der Pr.-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld, b) von Waldeuten nach Saalfeld, c) von Saalfeld über Geißeln nach der Pr.-Holländer Kreisgrenze, und d) von Taabern oder Miswalde nach Allstadt; unter

„ 4555. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. October 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal", für das Appellationsgericht zu Königsberg; und unter

„ 4556. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 11. November 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 331.

Die Einwohner Johann Butschke und Peter Rödder, zu Neuteicherwalde, im Kreise Marienburg, haben am 3. April dieses Jahres die Rettung des Executors Retkowski, aus Marienburg, welcher in den Lienaufluß gefallen und dem Ertrinken nahe war, durch schnell und kräftig geleistete Hülfe bewirkt und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten

Danzig, den 10. November 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 332.

Der Arbeiter Wilmowski hieselbst hat am 8. August d. J. den, in den Radaunen-Kanal gefallenen, Knaben Carl Friedrich Meyer, Sohn des Victualienhändlers Meyer hierselbst, mit Entschlossenheit und nicht ohne Anstrengung von der Gefahr des Ertrinkens gerettet, und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig den 6. November 1856. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 333.

Dem Uhrenfabrikanten Carl Friedrich Thiemcke zu Berlin ist unter dem 11. November 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 334.

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8. November 1856 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, so weit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 335.

Dem Robert Heinr. Böker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12. November 1856 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu u. eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,

beide auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 336.

Das dem Königlichen Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11. Februar 1854 ertheilte Patent:

auf eine atmosphärische Eisenbahn,

ist erloschen.

Digitized by Google

№ 337.

Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30. September 1855 ertheilte Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen

ist aufgehoben.

№ 338

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Januar 1856 ertheilte Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 339.

Der bisherige Bürgermeister Fox zu Tolkemitt ist von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung auf fernerweite 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der Grenz-Aufseher Zöllmer zu Elgiszewo ist als Steuer-Aufseher nach Elbing versetzt worden.

Der Kaufmann Albert Reimer in Elbing ist zum Agenten

1. der Düsseldorfer Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport sowohl in Bezug auf See-Versicherungen, als auch auf Fluß- und Landtransport-Versicherungen, und
2. der Riunione Adriatica di Sicurta in Triest ernannt und in diesen Eigenschaften zugelassen worden.

Der zeitherige Schullehrer in Pangritz-Colonie, Johann Carl Christlieb Hoffmann, zum Lehrer bei der Schule in Ellerwald II Trift No. 1 von uns berufen, hat auf die genannte Stelle verzichtet und ist statt seiner der seitherige Lehrer in Sommerau, Johann Heinrich August Lehmann zur Verwaltung der Schulstelle in Ellerwald II. Trift No. 1 zugelassen worden.

Der seitherige interimistische Lehrer an der Industriehausschule zu Elbing, Johann Gustav Adolph Battke ist nunmehr definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48.

Danzig, den 26. November 1856.

№ 340.

Das am 19. d. M. ausgegebene 60ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 4557. das Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes. Vom 13. October 1856; und unter

„ 4558. das Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 13. October 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 341.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der im §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, den Regierungen beigelegten Befugniß, setzen wir hiermit, mit Rücksicht auf das zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen unterm 21. Mai 1855 ergangene Gesetz, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß ein Jeder, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus denen auf die Absicht geschlossen werden kann, daß er einen dauernden Aufenthalt nehmen will, verpflichtet ist, die nach §. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen ihm obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen.

Die Meldung muß erfolgen:

1. in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit,
2. auf dem platten Lande
   a. in denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz hat, bei dieser, und zwar bei dem Inhaber selbst oder bei dessen Stellvertreter.
   b. in denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz nicht hat, bei dem Ortsvorstande (Gemeindevorsteher, Schulze u. s. w.).

Digitized by Google

Zugleich verordnen wir noch, mit Bezug auf §. 9. des angezogenen Gesetzes, unter Aufhebung der Amtsblattsbekanntmachungen vom 9. April 1844 und vom 8. Januar 1850, sowie der Polizeiverordnung vom 11. April 1854, daß jeder Hauseigenthümer, Miether, Dienstherr, überhaupt ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, darauf zu halten hat, daß der Neuanziehende die vorgeschriebene Meldung innerhalb des bestimmten Zeitraums bei der Ortspolizeibehörde, oder — in dem unter 2b. bezeichneten Falle — bei dem Ortsvorstande mache.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht Geldbuße bis zur Höhe von 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Im Uebrigen machen wir darauf aufmerksam, daß durch die vorstehende Verordnung die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen bei dem Fremdenverkehre nicht berührt werden und daß namentlich die durch das Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen vom 27. Februar 1838 und vom 13. November 1845 in Kraft bleiben.

Danzig, den 4. November 1856. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 342.

Indem wir auf die Polizeiverordnung hinweisen, welche heute von uns mit Rücksicht auf das zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen unterm 21. Mai 1855 ergangene Gesetz erlassen worden ist, treffen wir noch einige Aenderungen, die von den Polizeiobrigkeiten und den Ortsvorständen, von den letzteren in solchen Orten insbesondere, in welchen weder Polizeiobrigkeiten noch deren Stellvertreter ihren Sitz haben, genau zu beachten sind:

1. Ueber die Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und die Meldung in eine, über die Anziehenden am Orte zu führende Liste einzutragen.

2. Außerdem haben die Ortsvorstände, welchen in den geeigneten Fällen die Meldung zu machen ist,

a. der vorgesetzten Polizeiobrigkeit von der Meldung Anzeige zu machen und

b. dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthaltes etwas zu erinnern sei, oder nicht (§. 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen).

3. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, solche Anzeigen, verbunden mit Anzeigen von denjenigen Meldungen, welche ihnen von den Hauseigenthümern ꝛc. gemacht worden sind, am 1. eines jeden Monats der vorgesetzten Ortspolizeiobrigkeit einzureichen. Im Falle keine Meldung erfolgt, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

Zu den Bescheinigungen, zu den Listen und zu den Anzeigen sind Formulare zu benutzen, für welche die Schemata hier folgen.

Formular A. (zur Bescheinigung.)

Daß d (hier ist der Taufname und auch der Familienname des Meldenden einzurücken)

Digitized by Google

heute vorschriftsmäßig den Anzug am hiesigen Orte angemeldet hat, wird de selben hierdurch bescheinigt.

(Ort), den (Monat) 18 . .

(Die Polizeiobrigkeit, resp. der Ortsvorstand.)
(Name.)

Formular II. (zur Liste.)

Laufende №	Tauf- und Familien-Name.	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Stand- und Gewerbe.	Name der Ehefrau.	Name der Kinder und anderer Angehörigen.	Geburtsort.	Letzter Aufenthaltsort.	Der Anzug ist erfolgt am	Bemerkungen.

Formular III. (zur Anzeige, sofern eine Meldung stattgefunden hat.)

(Ort), den (Monat) 18 . .

Anzeige von der Meldung Neuanziehender.

Der Vorschrift gemäß, wird hiermit angezeigt, daß am (der Tag und Monat ist hier anzugeben) sich gemeldet hat, um den Aufenthalt am hiesigen Orte nehmen zu dürfen:

Tauf- und Familiennamen
Geboren den
Geburtsort
Stand und Gewerbe
Verheirathet mit
Taufname und Alter der Kinder
Andere Angehörige
Letzter Aufenthaltsort

Von Seiten der Gemeinde läßt sich gegen die Gestattung des Aufenthaltes (nichts) erinnern.

(Sollten sich Gründe dagegen anführen lassen, so sind dieselben hier anzugeben.)

Es wird zugleich pflichtmäßig versichert, daß anderweit von dem Anzuge fremder Personen keine Kenntniß erlangt worden ist.

An
die Polizei-Obrigkeit
zu
(der Ort, an welchem sie oder deren Stellvertreter den Sitz hat.)

(Unterschrift.)
(der Schulze, resp. der Ortsvorstand.)

Digitized by Google

Formular IV. (zu der Negativ-Anzeige.)

(Ort), den (Monat) 18 . .

Anzeige von der Meldung Neuanziehender.

An
die Polizei-Obrigkeit
zu
(der Ort, an welchem sie oder deren Stellvertreter den Sitz hat.)

Es wird pflichtmäßig angezeigt, daß der Anzug fremder Personen nicht in Erfahrung gebracht worden ist.

(Unterschrift.)
(der Schulze, resp. der Ortsvorstand.)

4. Den Polizei-Obrigkeiten und den Ortsvorständen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke. Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

5. Die Nichtbeachtung der unter 1 bis 4 gegebenen Vorschriften wird gegen die Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorstände, abgesehen von deren Regreßpflichtigkeit, in den geeigneten Fällen streng geahndet werden.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß die unter 1. näher bezeichneten Formulare in der Buchdruckerei von A. Schroth in Danzig, Frauengasse 37, stets vorräthig sind.

Danzig, den 4. November 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 343.

Der in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 707 aufgenommene zweite Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, der also lautet:

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, einige Bestimmungen des Regulativs vom 6. Sept 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Ges.-Samml. für 1848, Seite 321) zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Zu §. 11.

An allen Monometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an dem Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre in leichterkennbarer Weise angegeben sein.

2) Zusätzliche Bestimmung.

An jedem Dampfkessel muß der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein.

Berlin, den 6. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der zu §. 11 getroffenen Bestimmung, welche auch bei den bereits im Betriebe befindlichen Dampfkesseln ohne Schwierigkeit ausführbar ist, binnen einer Frist von 3 Monaten bei diesen Kesseln gleichfalls genügt werden muß.

Demnächst wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. October c. noch bemerkt, daß:

a) in Stelle des aus dem Staatsdienst geschiedenen Kreisbaumeisters Giede, der gegenwärtige Kreisbaumeister Fromm in Berent, in dem Carthauser und Berenter Kreise, und

b) in Stelle des verstorbenen Kreisbaumeisters Winkelmann in Dirschau, einstweilen der Wasserbau-Inspector Müller hierselbst im Stargardter Kreise die Untersuchung der Dampfkessel bewirken wird.

Danzig, den 11. November 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 344.

Dem Rittergutsbesitzer Hagen ist die Genehmigung ertheilt worden, dem von ihm errichteten, zum Gute Pischnitz gehörigen Vorwerke den Namen „Carlshagen" beizulegen, ohne daß hierdurch die öffentlichen Verhältnisse zwischen den beiden Theilen dieses Guts irgend eine Veränderung erleiden.

Danzig, den 18. November 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 345.

Dem Gutsbesitzer Golunski zu Borkau ist die Genehmigung ertheilt worden, dem von ihm auf den ihm vom Forstfiscus von Alt-Glintsch und Smolsin als Weideabfindung zugefallenen zusammenhängenden Forstflächen errichteten Vorwerke den Namen „Elisenhof" beizulegen.

Danzig, den 18. November 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 346.

Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums zu Königsberg wird am 15. December d. J. in Strasburg, Kreises Danzig, ein Schweine-Markt abgehalten werden.

Danzig, den 25. November 1856. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Verfügungen der Königlichen Ministerien.

№ 347.

Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:

„G. Phillips und G. Görres historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland," redigirt von Jos. Edmund Jörg,

gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 de gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereiche des Preu

Digitized by Google

ßischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verbo,ten.

Berlin den 16. November 1856.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

№ 348.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944 der diesjährigen Gesetzsammlung sub Nr. 4556 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 11. d. M. durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29. d. M. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger-Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Str. Nr. 55) am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abens und am 29. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht worden.

Berlin, den 20. November 1856.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Patent-Verleihung.

№ 349.

Dem Adolph Loy zu Berlin ist unter dem 18. November 1856 ein Patent

auf einen doppeltwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke, in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 350.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Patent

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodbacken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 351.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Böthke ist die einstweilige Vertretung des erkrankten Domainen-Rentamts-Verwalters Schilke in Dirschau übertragen worden.

Der Kaufmann August Stobbe zu Tiegenhoff ist von der Direction der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau in Stelle des aus diesem Amte ausgeschiedenen Kaufmanns Wilhelm Giesbrecht jun. zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kreis-Thierarzt Maaß zu Neustadt ist seiner Function als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a/M enthoben worden.

Nachdem der Kaufmann Franz Claassen zu Tiegenhoff die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist dieselbe dem Kaufmann Heinrich Thiessen ebendaselbst übertragen und Letzterer in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Lehrer Michael Dobe in Gorrenczin hat die Agenturen der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Der Kaufmann E. A. Lindenberg zu Danzig, ist zum Hauptagenten der allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Herrmann Prohl in Dirschau ist zum Agenten der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 352.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 414. 557. 1170. 1476. 1539 1569. 1726. 1858. 2009. 2210. 2213. 2873.
" B. zu 500 Thlr. Nr. 249. 571. 1004. 1035.
" C. zu 100 Thlr. No. 65. 69. 270. 491. 500. 703. 1257. 1281. 1531. 1831. 1940. 2249. 3262. 3479. 3713. 3976.
" D. zu 52 Thlr. No. 45. 252. 270. 370. 381. 633. 641. 715. 752. 1178. 1261. 1592. 1692. 1790. 1964. 2512.
" E. zu 10 Thlr. No. 31. 54. 149. 369. 444. 618. 844. 919. 1254. 1474. 1685. 1749. 1827. 1860. 1903. 2066. 2078. 2187. 2470. 2651. 2904. 3025. 3487.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. XIV. bis incl. XVI. den Nennwerth der ersteren **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,**

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Mittags, in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung dieser ausgelooften Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 17. November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49.

Danzig, den 3. December 1856.

№ 353.

Das am 24. v. M. ausgegebene 61ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 4559. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreiſes im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 23. October 1856; unter

„ 4560. den Allerhöchſten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenſtadt-Mühlhauſener Staatsſtraße oberhalb Ammern; unter

„ 4561. den Allerhöchſten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Eſchbach nach Rösrath im Kreiſe Mühlheim, Regierungs-Bezirks Köln, mit einer Zweigſtraße von Rösrath nach Höheberg; unter

„ 4562. das Statut für die Genoſſenſchaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwei-Thale. Vom 24. October 1856; unter

„ 4563. den Allerhöchſten Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Münſtereifel, Regierungsbezirks Köln; und unter

„ 4564. den Allerhöchſten Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Vallendar, Regierungsbezirks Koblenz.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 354.

Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23. November 1856 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschienen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 355.

Dem hiesigen Regierungs-Kanzleivorsteher Schmetka ist der Charakter als Kanzlei-Inspektor beigelegt.

Der bisherige Oberlehrer Czwalina am Gymnasium zu Danzig ist zum Professor, der bisherige Hilfslehrer Dr. Röper zum sechsten ordentlichen und der bisherige interimistische Hilfslehrer Dr. Strehlke zum achten ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Danzig ernannt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts August Heinrichs ist als fünfter ordentlicher Lehrer bei dem Königlichen Gymnasium zu Elbing angestellt worden.

Der Feldmesser Emil Friedrich Gustav von Lilljeström ist als solcher vereidigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Lippusch ist in Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteurs Bechert, dem zum Post-Expediteur ernannten Bäckermeister Johann Gottlieb Radtke übertragen worden.

Der Salzwärter Trippenbach zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft zu dem Haupt-Salz-Amte nach Elbing versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50.

Danzig, den 10. December 1856.

№ 356.

Das am 5. d. M. ausgegebene 62ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4565. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent; 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachte, Illowniza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin bis Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn, bis zur Kreisgrenze bei Lamk; unter

„ 4566. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim und Gedeleben; unter

„ 4567. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen „Actien-Bau-Gesellschaft Alexandra-Stiftung" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 31. October 1856; und unter

„ 4568. die Bekanntmachung über die unterm 10. November 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins für die Oels-Namslau-Creuzburger Chaussee. Vom 23. November 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 357.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortsschafts-Verzeichnisse vom Regierungsbezirk Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ermäßigten Preise von zehn Silbergroschen bei dem Regierungs-Botenmeister Lindt in Empfang genommen werden. Das Werk ist auf weißem Papiere in 4° correct und sauber gedruckt, 62 Bogen stark und enthält in seinen Kolonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts-, Pfarr- und Gerichts-Bezirks jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig und in der Rubrik „Bemerkungen" sonstige beachtungswerthe Nachrichten von geschichtlichem und gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarisch-statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 28. November 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 358.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 3. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungsgelder oder Zinsablösungs-Capitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen, welche über Realablösungs-Capitalien lauten, an die Betheiligten auszuhändigen.

Indem wir daher die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben hierdurch auf, die bei Einzahlung der Capital-Beträge erhaltenen Interimsquittungen den genannten Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 26. November 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 359.

Nach einem Reskripte des Herrn Ministers des Innern hat die Königl. Sardinische Gesandschaft zu Berlin die diesseitige Mitwirkung zur Ermittelung eines Sardinischen Unterthanen, des 16jährigen Orthorgelspielers Johannes Battista Cassinelli aus Mezzaneggo in der Provinz Chiavari, in Anspruch genommen.

Digitized by Google

Derselbe war mit mehreren andern jungen Burschen unter Leitung eines gewissen Spinetti in die diesseitigen Staaten gekommen, und hat den Letztgenannten am 15. October d. J. in der Gegend von Potsdam heimlich verlassen.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher zur Aufmerksamkeit und Nachforschung in Betreff des p. Cassinelli angewiesen und beauftragt, im Falle der Ermittelung und Betretung desselben, davon uns schleunigst Anzeige zu machen.

Danzig, den 3. December 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 360.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaktion von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung" und deren Beiblatt: „Der Tartar" auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 8. December 1856.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

№ 361.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch aufgefordert, in Gemäßheit des § 35 der Verordnung vom 7. September 1827 — betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen — und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841, — Just.-Minist.-Bl. S. 230 — die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1856 uns unfehlbar spätestens bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 26. November 1856. Königl. Appellations-Gericht.

№ 362.

Nach der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hört die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und andern Mühlenfabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1. Januar 1857 an die durch die Verordnung vom 27. October d. J. (Ges.-S. für 1856, No. 54.) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung.

Danzig, den 23. November 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

№ 363.

Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischer Pfandbriefe:

I. Danziger Departements: Nr. 5. Puedrowo A. à 50 Thlr.; Nr. 6., 8., 9., Puedrowo A., jeder à 25 Thlr.; Nr. 3. Puedrowo D. à 100 Thlr.,

II. Marienwerderer Departements: Nr. 1. und 5. Linowiec und Piontkowo, jeder à 1000 Thlr;

Digitized by Google

Nr. 6. und 7. desgleichen jeder à 500 Thlr.; Nr. 34 Nogath à 1000 Thlr.; Nr. 37. desgleichen à 800 Thlr.; Nr. 38. desgleichen à 600 Thlr.; Nr. 6., 9., 10., 11., 15. desgleichen; jeder à 500 Thlr. Nr. 21. desgleichen à 300 Thlr.; Nr. 22., 41. und 46. desgleichen jeder à 200 Thlr.; Nr. 25. und 43. desgleichen jeder à 100 Thlr; Nr. 27., 28. 44. desgleichen jeder à 50 Thlr.; Nr. 30., 31. desgleichen jeder à 25 Thlr., Nr. 7. Rubinkowo à 1000 Thlr.; Nr. 1. und 18. Widlitz jeder à 500 Thlr.; Nr. 3. desgleichen à 400 Thlr.; Nr. 5. und 26. desgleichen jeder über 100 Thlr.; Nr. 7. desgleichen über 50 Thlr.; Nr. 9., 21., 29. desgleichen jeder über 25 Thlr.

werden aufgefordert, die ad I. bezeichneten Pfandbriefe der Provinzial-Landschafts Direktion zu Danzig und die ad II. bezeichneten Pfandbriefe der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder in kursfähigem Zustande nebst laufenden Kupons spätestens bis zum 15. Februar 1857, gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons, einzureichen, widrigenfalls das §. 103. Th. I. des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Betreff dieser Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers derselben veranlaßt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Inhaber der Westpreußischen Pfandbriefe:

Nr. 16. und 20. Bendomin, jeder über 75 Thlr., Danziger Departements,

im Gefolge der vorhergegangenen öffentlichen Kündigung vom 5. Juni 1856 nochmals aufgefordert, diese Pfandbriefe spätestens bis zum 31. März 1857 der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Danzig in kursfähigem Zustande mit laufenden Kupons, gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons, einzureichen, widrigenfalls die Inhaber dieser Pfandbriefe mit ihrem Realrecht auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präcludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dieses im Landschafts-Register sowie im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber mit seinen Ansprüchen wegen des Pfandbriefes und der dazu gehörigen Kupons nur an die Landschaft verwiesen und mit allen hieraus entstehenden Kosten belegt werden wird.

Marienwerder, den 5. December 1856.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion. gez. v. Rabe.

Patent-Aufhebung.

№ 364.

Das dem Maschinenfabrikanten Neumann und Esser zu Aachen unter dem 24. September v. J. ertheilte Patent

auf einen Rundwebestuhl

ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 365.

Der bisherige Baumeister Fromm ist zum Königl. Kreisbaumeister ernannt und ihm die Verwaltung des bisher von dem Kreisbaumeister Giede in Berent geführten Geschäftskreises übertragen worden.

Der Kreisgerichtsrath Tamnen zu Stuhm ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Kreisrichter Predeck zu Schwetz ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Tiegenhoff, unter Uebertragung der Function eines Vorsitzenden dieser Deputation, versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Löffler zu Elbing ist in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator von Tessen-Wenskerski zu Berent ist in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Der Auskultator v. Blumenthal ist in das Departement des Appellationsgerichs zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Kontrolleur Beermann zu Elbing ist gestorben.

Der Bote und Exekutor Lipski zu Tiegenhoff ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Bote und Exekutor Beyerle zu Dirschau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise sind zu Schiedsmänner - neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Isbrand Wiebe zu Herrenhagen für das Kirchspiel Gr. Lesewitz,

der Hofbesitzer Heinrich Wiebe zu Schönhorst für das Kirchspiel Neukirch,

der Hofbesitzer Jacob August Pohlmann zu Marienau für das Kirchspiel Marienau.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51.

Danzig, den 17. December 1856.

Ministerial Verfügung.

№ 366.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18 des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J., wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetz-Sammlung für 1856 Nr. 42) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1 des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 691) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 30. November 1856.

Der Finanz-Minister (gez.) v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 367.

Nachdem nunmehr auch die beiden westlichen Oeffnungen zwischen dem linkseitigen Land-

Digitized by Google

pfeiler und dem ersten und zweiten Mittelpfeiler der Eisenbahnbrücke bei Dirschau mit dem eisernen Oberbau überspannt und die Rüstungen zwischen diesen Oeffnungen entfernt worden sind, ist die Schiffahrt durch dieselben mit unbemasteten Fahrzeugen und Traften nicht mehr behindert. Es wird daher unsere Polizei-Verordnung vom 16. Januar c. (Amtsblatt pro 1856 Seite 19), betreffend die Beschränkung der Schiffahrt durch die Brücken bei Dirschau, mit dem Bemerken aufgehoben, daß die Krahne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten pp. auf den sub 2 dieser Verordnung bezeichneten Stellen im nächsten Frühjahr wieder errichtet werden.

Dem dabei angestellten Krahnenmeister haben sämmtliche Schiffsführer beim Anlegen der Fahrzeuge und bei dem Gebrauch der Krahne Folge zu leisten.

Danzig, den 12. December 1856. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 368

Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7. December 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 369.

Den Oberlehrern am Gymnasium zu Culm Dr. Funk und Dr. Seemann ist der Professor-Titel beigelegt worden.

Die durch den Tod des Waldwärters Müller erledigte Waldwärterstelle des Belaufs Smlnid, Oberförsterei Mirchau ist vom 1. December c. ab dem Friedrich Wilhelm Koß interimistisch übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 24. December 1856.

№ 370.

Das am 16. d. M. ausgegebene 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4569. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1856, betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Thlr. mit den Staatsschuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Dokumente; unter

„ 4570. das Statut des Breslau-Coseler Deichverbandes. Vom 24. November 1856; unter

„ 4571. den Allerhöchsten Erlaß vom 24 November 1856, betreffend die Verschmelzung der Bonn-Kölner mit der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, und unter

„ 4572. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. December 1856, betreffend die Modification des in der Verordnung vom 6. Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paragraphen zu dem §. 34 des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 371.

Es wird hiermit die durch die 36. Nummer des Amtsblatts bekannt gemachte Polizei-Verordnung, nach welcher im diesseitigen Regierungs-Bezirke den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagen sein würden, wenn sie Frachtschifffahrt für Lohn betreiben, die Verpflichtung obliegt, Dienstbücher zu führen, in Erinnerung gebracht, und den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge, sowie den Eignern derselben

Digitized by Google

die genaue Befolgung der in derselben gegebenen Vorschriften zur Vermeidung der angedrohten Geld- resp. Gefängnißstrafe wiederholt zur Pflicht gemacht.

Die vorhin bezeichneten Dienstbücher sind bei den Steuerstellen, wie die Gesindedienstbücher, für den Preis von 10 Sgr. käuflich zu erlangen.

Danzig, den 13. December 1856. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Aufhebung.

№ 372.

Das dem Stahlfabrikanten Friedrich Krupp zu Esse unter dem 23. April 1856 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Lafetten

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 373.

Für die Zeit der Abwesenheit des Dekans und Kreis-Schulinspectors Bieschki in Strzepcz als Mitglied des Hauses der Abgeordneten in Berlin, haben wir die interimistische Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection Mirchau dem Pfarrer Schulz in Sullenczyn übertragen.

Zu Polizeianwalten sind vom 1. Januar 1857 ab widerruflich ernannt worden:

der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Schmalensee auf Groß-Paglau für die Paglauschen Güter im Gerichtsbezirke Schöneck,

der Rittergutsbesitzer von Zalęski auf Boschpohl für das adliche Gut Boschpohl im Gerichtsbezirke Pr. Stargardt.

Der Rittergutsbesitzer Birkner zu Cadinen, im Kreise Elbing, ist widerruflich zum Polizeianwalt für die Güter Cadinen und Rehberg vom 1. Januar 1857 ab, und der Wirthschafts-Inspector Eduard Birkner in Cadinen zum Stellvertreter des Rittergutsbesitzers Birkner in der genannten Function, ebenfalls widerruflich ernannt worden.

Der gutsherrliche Rendant Biber zu Neustadt ist widerruflich zum Polizeianwalt für den Bereich der gräflich von Keyserlingschen Güter von Schloß Neustadt, mit Ausschluß des Gutes Czenstkau, vom 1. Januar 1857 ab ernannt worden

Der Friedrich Albrecht in Rosenkranz ist als Buhnenmeister und Buschwärter auf der Montauerspitze angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 53.

Danzig, den 31. December 1856.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 374.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4. Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. October 1848 nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre selbst die erhöhete Invaliden-Pension denjenigen Konbattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder:

1. als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben,

oder

2. als ganzinvalide, ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannten Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13. November 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

Digitized by Google

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bedeuten zur öffentl. Kenntniß gebracht, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch begründen zu können glauben, sich mit dem ersten Antrage an das betreffende Landwehr-Bataillons-Commando, keinenfalls aber an eine andere Militairbehörde zu wenden haben.

Danzig, den 15. December 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 375.

Das mittelst Bekanntmachung vom 25. September c. ausgesprochene Verbot des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. December 1856. Der Minister des Innern. (geg.) v. Westphalen.

№ 376.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ubes-Salz den Heerings-Salzern im Laufe des Jahres 1857 nach höherer Bestimmung zu folgenden Preisen:

a. für die unverpackte Tonne von 405 ℔ zu Danzig und Neufahrwasser mit 2 Thlr.

b. für die Tonne von 405 ℔. verpacktes Salz zu Putzig mit 2 Thlr. 16 Sgr. überlassen werden wird.

Danzig, den 23. December 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 377.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Posen, die Rinderpest in allen Ortschaften des Regierungs-Bezirks Posen, in welchen dieselbe geherrscht hat, nunmehr gänzlich erloschen ist.

Danzig, den 16. December 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 378.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Cotrapunkt und der Fuge.

Digitized by Google

5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen klassischer Musikwerke.

Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28 August c. darauf aufmerksam gemacht hat, daß es auffällig geworden, wie die aus der hiesigen Provinz in das Königl. Musik-Institut eintretenden Zöglinge nicht in allen Fällen diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, um den Unterrichtsgang des Instituts in völlig zufriedenstellender Weise durchmachen zu können. Insbesondere sei mehrfach diejenige Tüchtigkeit vermißt worden, welche auf einer schon vorher gewonnenen soliden Fertigkeit im Clavierspiel beruht.

Wir werden daher bei den Anträgen wegen Aufnahme in das mehrgenannte Institut den letztberegten Punkt in sorgfältige Berücksichtigung ziehen.

Danzig, den 19. December 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 379

Dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16. December 1856 ein Einfuhrungs-Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 377.

Die Martini-Marktpreise pro 1856, die 10jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1847/56. und die 14jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1843/56, — nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, — in den Marktstädten Danzig und Elbing; so wie die 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1833/56, ebenfalls nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow; werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Normal-Markt-Ort.	für das Jahr	Martini-Marktpreis 1856.					10jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1847/56				
		Weiz.	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.
		pro Scheffel									
		rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.
Danzig	1856/57	3 10 8	2 — 5	1 19 3	— 26 6	2 1 3	2 19 2	1 25 3	1 12 10	— 27 6	2 1 2
Elbing		3 4 3	1 28 11	1 18 5	— 24 —	1 27 6	2 21 9	1 28 9	1 12 10	— 25 9	1 28 7
Marienb.		3 10 —	2 1 3	1 17 6	— 28 —	1 25 —					
Dirschau		2 15 —	1 20 6	1 13 —	— 26 3	1 25 —					
Bütow		3 15 —	2 1 3	1 22 6	1 3 9	2 11 3					

Normal-Markt-Ort.	14jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1843/56 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre.					24jähriger Martini-Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1833/56 nach Abzug der 2 theuersten u 2 wohlfeilsten Jahre, u. Vorsch. d §§ 19 u. 20 d. Ablös Ges. v. 2. März 1850				
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.
	pro Scheffel									
	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	r lr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.
Danzig	2 14 5	1 21 11	1 10 4	— 26 5	2 2 10	2 6 9	1 12 11	1 3 4	— 21 7	1 20 —
Elbing	2 15 4	1 22 7	1 10 7	— 24 11	1 23 10	2 5 9	1 13 4	1 2 6	— 20 3	1 16 6
Marienburg						2 4 3	1 11 1	— 5	— 20 7	1 11 10
Dirschau						2 2 11	1 11 2	1 2 5	— 22 10	1 13 10
Bütow							1 14 3	1 3 1	— 21 9	

Danzig den 14. December 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 31. December 1856.

Ministerial-Verfügung.

№ 381.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 30. December 1856.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google